

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1860.

~~~~~

---

Stuttgart.

Gedruckt bei Gottlieb Haffelbrink.



# Regierungs = Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 3. Januar 1860.

### Inhalt.

Königliche Dekrete. Königl. Verordnung in Betreff der Gebühren der Gerichts-Beisitzer.  
 Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den zwischen der Krone Württemberg und der Mehrzahl der Schweizer-Kantone bestehenden Staatsvertrag über die Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Concursfällen. — Verfügung, betreffend die Meldungen um Eberamtsphysikate. — Verfügung, betreffend die Patentabgabe von den Handelstreisenden aus der Schweiz.

## I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung  
 in Betreff der Gebühren der Gerichts-Beisitzer.

**W i l h e l m,**  
 von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die den Gerichts-Beisitzern für ihre amtlichen Verrichtungen zukommenden Gebühren mit den durch Unsere Verordnungen vom 22. Februar 1841 und 25. December 1858 festgesetzten Tagelohnern, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeinbediener in das angemessene Verhältniß zu bringen, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

## §. 1.

Die Belohnung der Gerichts-Beisitzer für ihre amtlichen Verrichtungen am Gerichts-  
sitze, soweit solche nicht in dem gesetzlichen Antheile an den Gerichtsporteln (allgem. Spor-  
telgesetz vom 23. Juni 1828, Art. 22, Reg. Blatt S. 490) besteht, wird von dem hiefür  
im §. 26 der Criminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826 auf Einen Gulden für  
zehn Stunden festgesetzten Betrag, auf Einen Gulden und zwanzig Kreuzer für  
diese Zeitdauer erhöht.

## §. 2.

Doch soll die Gebühr eines Gerichts-Beisitzers für eine einmalige Anwesenheit bei  
Gericht, für welche er nicht durch den Antheil an den Gerichtsporteln belohnt ist, im  
Ganzen nie unter zwölf Kreuzern betragen, wenn gleich die Verhandlungen, welche  
seine Anwesenheit erheischten, weniger als eine und eine halbe Stunde gedauert  
haben.

## §. 3.

Die Gerichte werden darauf Bedacht nehmen, die betreffenden Verhandlungen, soweit  
es thunlich ist, in der Art an einander zu reihen, daß ein Gerichts-Beisitzer wenigstens  
eine und eine halbe Stunde ununterbrochen beschäftigt sei. Ist solches in einem einzelnen  
Falle nicht ausführbar und daher ein höherer Gebührenbezug (§. 2) ausnahmsweise be-  
gründet: so ist stets neben der Gebühr auch der Grund ihres höheren Betrags in dem  
Protokolle anzumerken.

## §. 4.

Bei auswärtigen Verrichtungen haben die Gerichts-Beisitzer die durch Unse-  
re Ordnung vom 22. Februar 1841, §§. 11 und 14 festgesetzten Tagelder, Diäten und  
Reisefkosten eines Gemeinderaths mit der gemäß §. 2, Ziff. 2 Unse-  
rer Verordnung vom 25. December 1858, betreffend einige Aenderungen der Bestimmungen hinsichtlich der  
Tagelder und Gebühren der Gemeindediener, eintretenden Erhöhung in Anrechnung zu  
bringen.

## §. 5.

Vorstehende Bestimmungen treten vom 1. Januar 1860 an in Wirkung.

Unser Justiz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung, wodurch die vom 25. März 1841 im gleichen Betreff und der §. 26 der Criminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826 außer Wirkung gesetzt werden, beauftragt.

Stuttgart den 25. December 1859.

W i l h e l m.

Der Justiz-Minister:  
Wächter-Spittler.

Auf Befehl des Königs,  
Der Chef des Geheimen-Cabinetts:  
Mauckler.

## II. Verfügungen der Departements.

### A) Der Departements der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betreffend den zwischen der Krone Württemberg und der Mehrzahl der Schweizer-Kantone bestehenden Staatsvertrag über die Behandlung der beiderseitigen Staats-Angehörigen in Concurbfällen.

Dem durch die Ministerial-Verfügung vom 13. Mai 1826 (Reg.Blatt S. 250 ff.) bekannt gemachten Staatsvertrage zwischen der Krone Württemberg und 19 Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft in Beziehung auf die gegenseitig gleiche Behandlung der beiderseitigen Staats-Angehörigen in Concursen ist nachträglich gemäß dem Vorbehalte in Art. 7 dieses Vertrages, der Kanton Glarus beigetreten.

Solches wird in Gemäßheit höchster Entschlieung Seiner Königlichen Majestät unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß in Folge dieser Beitritts-Erklärung die Vorschrift im §. 2 der K. Verordnung vom 13. Mai 1826, die Verhältnisse zu den schweizerischen

Kantone Neuenburg, Schwyz und Glarus in Concursfachen betreffend (Reg.Blatt S. 260) außer Anwendung getreten ist.

Sodann wird bei diesem Anlasse zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Auslegung des gedachten Staats-Vertrags hinsichtlich der Anwendbarkeit des allgemeinen Concursgerichtstands (Art. 1 und 4) auf Gesellschafts-Verhältnisse des Gemeinschuldners zwischen den württembergischen und schweizerischen Gerichten, beziehungsweise zwischen der diesseitigen Staats-Regierung und dem schweizerischen Bundesrathe in letzter Zeit streitig geworden und der diesseitige Vorschlag eines schiedsrichterlichen Auszugs von dem Bundesrathe abgelehnt worden war, in Gemäßheit höchster, nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths ergangener, Entschliehung Seiner Königl. Majestät im Wege der Retorsion folgende Verfügung unter dem 18. Juni d. J. an die Gerichte erlassen worden ist.

Wenn in Zukunft der Fall der Ueberschuldung bei einer Person eintritt, welche zwar ihren Wohnsiß und mithin ihren allgemeinen Gerichtsstand in einem der an dem Staatsvertrage theilhaftigen schweizerischen Kantone hat, jedoch in Beziehung auf ein Handelsgeschäft, eine Fabrik, ein Gewerbe oder auch nur eine einzelne gewerbliche Unternehmung, wie z. B. einen Eisenbahnbau, mit andern Personen in einer Gesellschaft gestanden ist, die den Hauptsiß ihrer Geschäftsthätigkeit (Domicil im factischen Sinne) in Württemberg gehabt hat, so ist über den in Württemberg befindlichen Antheil des Gemeinschuldners am Gesellschaftsvermögen ein Partikularconcurs behufs der Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger durch die diesseitige Gerichtsbehörde einzuleiten und nur das alsdann etwa noch übrig bleibende Vermögen ist an die Gerichtsbehörde des Wohnsitzes des Gemeinschuldners auszufolgen.

Stuttgart den 23. December 1859.

Wächter. Hügel.

## B) Des Departements des Innern.

### Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die Meldungen um Oberamtsphysikate.

Die Wahrnehmung, daß die Bewerbungen um Oberamtsphysikate nicht selten in einer den bestehenden Vorschriften nicht entsprechenden Weise bei den Kreisregierungen eingereicht werden, veranlaßt das Ministerium des Innern, Folgendes zu verfügen:

1) Der Meldungs-Eingabe um ein Oberamtsphysikat ist neben den Zeugnissen über die erstandenen Staatsprüfungen ein vollständiges Rationale des Bittstellers anzuschließen, aus welchem das Jahr und der Tag der Geburt, die Bildungslaufbahn, die Confections- und Familienverhältnisse des Bittstellers und die Orte, in welchen er sich seit seiner Aufnahme unter die Zahl der praktischen Aerzte der Ausübung der ärztlichen Praxis gewidmet hat, vollständig ersichtlich sind.

2) Die Meldungs-Eingaben sind von dem Bittsteller dem Oberamte, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, zu übergeben. Das Oberamt hat dieselben ohne Verzug mit seiner Aeufserung und der Aeufserung des Oberamtsphysikats seiner vorgesetzten Kreisregierung vorzulegen, welche dieselben, falls die betreffende Stelle nicht in ihrem Kreise erledigt ist, sofort mit ihrer Aeufserung der Kreisregierung zustellt, welche die Vorschläge für die Stelle zu machen hat.

3) Den betheiligten Behörden wird zur Pflicht gemacht, die ihnen zukommenden Meldungs-Eingaben schleunig an den Ort ihrer Bestimmung zu befördern.

4) Aerzte, welche ihre Meldungen entweder nicht mit den erforderlichen Belegen oder nicht bei der vorgeschriebenen Bezirksstelle übergeben, haben sich selbst zuzuschreiben, wenn wegen eines solchen Mangels auf ihr Gesuch keine Rücksicht genommen wird.

Stuttgart den 29. December 1859.

Linden.

## C) Des Finanz=Departements.

## Des Finanz=Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Patentabgabe von den Handelsreisenden aus der Schweiz.

Nachdem der Kanton Luzern kürzlich dem zwischen der diesseitigen Regierung und mehreren Schweizer Kantonen getroffenen Uebereinkommen wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von den Patentabgaben nachträglich ebenfalls beigetreten ist, wird dich unter Bezugnahme auf die Verfügungen vom 23. Februar 1853 (Reg.Blatt S. 68), 3. März 1853 (Reg.Blatt S. 75) und 13. Juni 1855 (Reg.Blatt S. 167) mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftig auch die Handelsreisenden aus dem Kanton Luzern die Befreiung von der Patentaccise (Instruction zu dem Accisegesetz vom 18. Juli 1824, §. 2, letzter Absatz) zu genießen haben.

Stuttgart den 30. December 1859.

K n a p p.



# Regierungs = Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 13. Februar 1860.

### Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, welche zu pflegschaftlichem Vermögen gehören. — Verfügung, betreffend den Sportelansatz in solchen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand nicht in einer Geldsumme besteht. — Bekanntmachung, betreffend die Verleibung der rechtlichen Persönlichkeit. — Verfügung, betreffend die Pfichtung von Gefäßen aus Glas oder Thon für den Verkauf von Eßig. — Verfügung, betreffend die veränderte Fesslichung der Anfangszeit des Langholzflößens auf der Enz und Nagold.

### I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

### II. Verfügungen der Departements.

#### A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

- a) Verfügung, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, welche zu pflegschaftlichem Vermögen gehören.

In Betreff der auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, welche zu pflegschaftlichem Vermögen gehören, wird den Vormundschaftsbehörden und Pflegern, unter theilweiser Abänderung der Ministerialverfügung vom 28. März 1856 (Reg. Blatt S. 41 bis 42) folgende Weisung erteilt:

1) Die gedachten Schuldscheine müssen, um bei den pflegschaftlichen Verwaltungen geduldet zu werden, jedenfalls bei der Staatsschuldenzahlungskasse auf den Namen der betreffenden Pflugschaft nach Maßgabe des Art. 16 des Gesetzes vom 16. September 1852 (Reg. Blatt S. 227) eingeschrieben werden.

2) Bei dieser Einschreibung sind zugleich die zu den Schuldscheinen gehörigen Zinsabschnitte nebst der Zinsleiße gemäß §. 17 der Vollziehungsverordnung vom 14. December 1853 (Reg. Blatt S. 490) an die Staatsschuldenzahlungskasse zurückzugeben, außer wenn der Pfleger von der Vormundschaftsbehörde die Ermächtigung, dieselben beizubehalten, erlangt hat. Die Vormundschaftsbehörden haben diese Ermächtigung, falls sie nachgesucht wird, nur dann zu erteilen, wenn die Vermögensumstände des Pflegers ihnen als hinreichend günstig bekannt sind, um die erforderliche Sicherheit darzubieten, wenn ferner die persönlichen Verhältnisse des Pflegers auch sonst kein Bedenken erregen, und wenn derselbe sich überdies ausdrücklich verbindlich macht, für jede mit der Beibehaltung der Zinsabschnitte und der Zinsleisten verbundene Gefahr mit seinem Vermögen einzustehen. Die Ermächtigung ist nur in widerruflicher Weise zu bewilligen.

Stuttgart den 27. Januar 1860.

Wächter.

- b) Verfügung, betreffend den Sportelansatz in solchen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand nicht in einer Geldsumme besteht.

Nach gemachten Wahrnehmungen wird von den Oberamtsgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand zwar nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, aber doch auf einen bestimmten Geldwerth sich zurückführen läßt, dem Sportelansätze nicht selten eine zu geringe Summe zu Grunde gelegt, indem dieselben sich häufig ohne Weiteres an die Werthangaben der Partbeien halten und letztere den Streitwerth „Behufs des Sportelansatzes“ auf eine beliebige niedere Summe angeben, welche dem wirklichen Streitwerth keineswegs entspricht.

Da dieses Verfahren den bestehenden gesetzlichen Vorschriften (Art. 8 des allgemeinen Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828, Reg. Blatt S. 486) widerspricht und das Interesse der Staatskasse um so mehr benachtheiligt, als der vom Richter erster Instanz festgesetzte Streitwerth in Hinsicht auf den Sportelansatz in der Regel auch für die folgenden Zu-

ranzen entscheidend ist (Art. 10 desselben Gesetzes, Reg. Blatt S. 487), so werden sämtliche Oberamtsgerichte hiemit erinnert, bei den Sportelanträgen auf eine vorgängige zuverlässige Ermittlung des wahren Streitwerths stets pflichtmäßig Bedacht zu nehmen.

Stuttgart den 9. Februar 1860.

Wächter.

## B) Des Departements des Innern.

### Des Ministeriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der rechtlichen Persönlichkeit.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschliessung vom 18. d. M. der von einem Frauenverein und den Doktoren Camerer und Heller in Stuttgart geleiteten orthopädischen Armenheil-Anstalt „Paulinenhülse“ die Rechte einer juristischen Person gütigst verliehen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 19. Januar 1860.

Vinden.

b) Verfügung, betreffend die Pfachtung von Gefässen aus Glas oder Thon für den Verkauf von Essig.

Nachdem durch den Art. 9 des Finanzgesetzes für das Jahr 1. Juli 1848/49 vom 29. Juli 1849 (Reg. Blatt S. 321) die Ausschanksabgabe von Essig aufgehoben worden und hienach in Gemäßheit des §. 20 der Maasordnung vom 30. November 1806 (Reg. Blatt S. 135) bei dem Verkauf von Essig nicht mehr die Schenk-Maas, sondern die Hell-Eich (10 Hell-Eich-Maas = 11 Schenk-Maas) in Anwendung zu bringen ist, wird in Absicht auf die Pfachtung von gläsernen und thönernen Gefässen nach dem Hell-Eich-Maas verfügt, daß das Pfachtzeichen bei solchen nach Maasgabe des §. 35 der Maasordnung in zwei sich gegenüberstehenden Hirschhörnern zu bestehen hat.

Im Uebrigen finden auf solche Gefässe die §§. 1 bis 20 des in der Verordnung vom 15. Februar 1815 über die Beobachtung der Maasordnung (Reg. Blatt S. 49) enthaltenen Regulativs in Hinsicht auf die Trintgeschirre der Wirtze analoge Anwendung.

Hienach haben die Beteiligte und die Polizeibehörden sich zu achten.

Stuttgart den 24. Januar 1860.

Vinden.

## C) Der Departements des Innern und der Finanzen.

## Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die veränderte Festsetzung der Anfangszeit des Langholzflößens  
auf der Enz und Nagold.

Da man für angemessen gefunden hat, den durch die Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17. November 1848 (Reg. Blatt S. 567) auf den 15. März festgesetzten Anfangstermin der Langholzflößerei auf der Enz und Nagold auf den 1. März zu verlegen, so wird diese Aenderung mit dem Anfügen veröffentlicht, daß, wenn ungewöhnliche Bitterung und Wasserstand oder der Vorstoß des Scheiterholzes eine Ausnahme erfordern, das Geeignete durch die mit der Beaufsichtigung der Floßeinrichtungen auf der Enz und Nagold beauftragten Forstämter bekannt gemacht werden wird.

Stuttgart den 13. Januar 1860.

Linden.

Kuapp.



Am 15. Januar d. J. ist das Register des Regierungs-Blatts von 1859 ausgegeben worden.

**Regierungs-Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**

Ausgegeben Stuttgart Montag den 19. März 1860.

**Inhalt.**

**Königliche Dekrete.** Gesetz über die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erhandener Strafe. Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Bekandlung der zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Urisbezangung verurtheilten Personen. — Verfügung, betreffend die Maßregeln der Aufsicht und Fürsorge, welche in Beziehung auf die unvernünftigen, sowie die zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Urisbezangung verurtheilten Strafgefangenen unmittelbar vor und nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zu treffen sind. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der freien Stadt Lübeck zu der Gothaer Convention wegen Uebernahme der Heimathlosen. — Verfügung in Betreff der Ausfertigung von Geburtsurkunden über die von Ausländerinnen im Königreich geborenen Kinder. — Verfügung, betreffend die Extrapeis- und Ghasettentage pro 1860—61.

**I. Unmittelbare Königliche Dekrete.****Gesetz**

über die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erhandener Strafe.

**W i l h e l m,**

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen Wir wie folgt:

**Art. 1.**

Die Strafgerichte können, wenn sie einen Inländer zu zeitlicher Freiheitsstrafe verurtheilen, zugleich erkennen, daß derselbe nach erhandener Strafe der polizeilichen Aufsicht unterworfen sei.

Ein solches Erkenntniß setzt voraus, daß nach der Beschaffenheit des verübten Verbrechens oder Vergehens und nach der Persönlichkeit des Thäters von ihm die Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zu besorgen ist.

Art. 2.

Sollte der Strafrichter blos den Aufenthalt eines Straffälligen in bestimmten Orten oder Bezirken gefährlich finden, so hat er die Polizeistelle hievon zu benachrichtigen, welche noch vor der Entlassung des Verurtheilten aus der Strafanstalt zu beschließen hat, ob demselben der Aufenthalt in dem bezeichneten Orte oder Bezirke zu untersagen sei.

Art. 3.

Die polizeiliche Aufsicht darf nicht auf weniger als ein Jahr und nicht auf mehr als drei Jahre erkannt werden.

Die in dem Erkenntniße bestimmte Dauer derselben wird von dem Tage der Entlassung des Strafgefangenen aus der Strafanstalt an und mit Einschluß der Zeit berechnet, welche während einer etwaigen Untersuchungs- oder neuen Strafhaft oder einer Flucht des zu Beaufsichtigenden verläuft.

Art. 4.

Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht hat folgende Wirkungen:

- 1) Während des im Erkenntniße für die Polizeiaufsicht bestimmten Zeitraums ist der zu Beaufsichtigende unfähig, die staats- und gemeindegürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte auszuüben, Geschworener zu seyn und Schießwaffen zu besitzen und zu tragen. (Art. 44, Absatz 1 des Strafgesetzbuchs; Art. 60, Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. August 1849 und Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1853.)
- 2) Der Gerichts- und Polizeistelle steht die Befugniß zu, in der Wohnung des zu Beaufsichtigenden zu jeder Zeit Haussuchung zu halten. (Art. 44, Absatz 2 des Strafgesetzbuchs; Art. 238 ff. der Strafprozessordnung.)
- 3) Die Polizeibehörde ist befugt:
  - a) von dem unter polizeiliche Aufsicht Gestellten stets den Nachweis seines Aufenthalts und seines Erwerbszweigs zu verlangen, demselben den Aufenthalt an bestimmten Orten ganz oder zur Nachtzeit zu untersagen und erforderlichen Falls
  - b) den zu Beaufsichtigenden auf einen Gemeinde- oder Ortsbezirk zu begränzen (Art. 25 des Polizeistrafgesetzes vom 2. October 1839), auch

c) die Einsprechung desselben in eine Beschäftigungsanstalt (Art. 26 desselben Gesetzes) zu beschließen, diese jedoch nur, wenn der zu Beaufsichtigende zu der Classe der Arbeitsscheuern oder Erwerblosen gehört, wenn die Räumlichkeiten der Anstalt die Aufnahme gestatten und für Bezahlung der Verpflegungskosten gesorgt ist.

#### Art. 5.

Die Begränzung (Art. 4, Ziff. 3, lit. b.) wird in der Gemeinde, welcher der Confinirte mit Heimathrecht angehört, vollzogen; sie kann jedoch unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Aufenthaltes der Ortsfremden (Gesetz vom 4. December 1833, Art. 11) auch auf eine andere Gemeinde übertragen werden.

#### Art. 6.

Darüber, welche der bezeichneten Maßregeln (Art. 4, Ziffer 3, lit. a. und b.) zu ergreifen sei, hat auf den Grund einer gutachtlichen Aeußerung des Vorstandes der Straf-anstalt und einer sorgfältigen Erwägung der Verhältnisse das Oberamt der Heimathgemeinde des Bestraften zu erkennen.

Hält jedoch dasselbe die Einsprechung in eine Beschäftigungsanstalt (Art. 4, Ziffer 3, lit. c.) für begründet, so hat es einen hierauf gerichteten Antrag an die Kreisregierung zu stellen.

Während der Dauer der Polizeiaufsicht können die Polizeibehörden jeder Zeit mit Rücksicht auf das Betragen des Beaufsichtigten und die sonstigen Verhältnisse von der einen zu der andern zulässigen milderen oder strengeren Maßregel übergehen, oder nach Umständen von allen Beschränkungen (Art. 4, Ziffer 3, lit. a.—c.) absehen.

#### Art. 7.

Die Ueberschreitung der auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes verfügten Begränzung oder die eigenmächtige Entfernung aus der Beschäftigungsanstalt ist nach Maßgabe des Polizeistrafgesetzes Art. 6 von den Polizeibehörden zu bestrafen. (Art. 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Januar 1855, Reg.Blatt S. 41.)

Die Uebertretung der nach Maßgabe des Art. 4, Ziffer 3, lit. a. erteilten Gebote oder Verbote zieht eine Ungehorsamsstrafe (Polizeistrafgesetz Art. 1) nach sich.

#### Art. 8.

Bei den die Begränzung und die polizeilichen Beschäftigungsanstalten betreffenden Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes, sowie der Gesetze vom 2. Mai 1852, 11. Juni 1853 und 24. Januar 1855 hat es auch künftig sein Verbleiben, jedoch finden die Vorschriften in Art. 4, Ziffer 3, lit. a., Art. 5 und 6 auch hier Anwendung, und es ist die in Art.

91, Ziffer 3 des Polizeistrafgesetzes den Kreisregierungen ertheilte Befugniß zu Aufhebung der von ihnen erkannten Ortsbegrenzung vor Ablauf der bestimmten Frist auch den Oberämtern bezüglich der von ihnen beschlossenen gleichen Maßregel eingeräumt.

Werden von den Gerichten zugleich polizeiliche Uebertretungen abgeurtheilt, welche die Ortsbegrenzung begründen, so haben sie legiere nicht selbst zu erkennen, sondern die Akten dem Bezirkspolizeiamt der Heimath des Gefangenen mitzutheilen, welches alsdann zu erwägen hat, ob gegen denselben die Ortsbegrenzung zu verhängen sei? (Polizeistrafgesetz Art. 25, Art. 48, Absatz 2.)

#### Art. 9.

Die Art. 42, 43 und 184 des Strafgesetzbuchs, sowie der Art. 6 erster Satz des Gesetzes vom 13. August 1849 sind aufgehoben.

#### Transitorische Bestimmung.

#### Art. 10.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche schon vor Erlassung desselben unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden sind.

Wenn die in dem gerichtlichen Erkenntniß bestimmte Dauer der Polizeiaufsicht mehr als drei Jahre beträgt, so soll dieselbe hiemit auf drei Jahre ermäßigt seyn, und es hat demgemäß bei Personen, die zur Zeit der Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes schon drei Jahre unter polizeilicher Aufsicht stehen, die Entbindung von solcher alsbald einzutreten. Auch ist die Einsprechung der bereits unter Polizeiaufsicht Gestellten in eine Beschäftigungsanstalt nicht statthaft, und es kann die Befugniß, den angewiesenen Gemeindebezirk bei Tag zu verlassen (Art. 43, Absatz 1 des Strafgesetzbuchs), denselben nicht entzogen werden.

Unsere Minister der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 19. November 1858.

W i l h e l m.

Der Justiz-Minister:  
Wächter-Spittler.  
Der Minister des Innern:  
Linden.

Auf Befehl des Königs:  
Der Chef des Geheimen-Cabinetts:  
Mauller.

## II. Verfügungen der Departements.

### A) Der Departements der Justiz und des Innern.

#### Der Ministerien der Justiz und des Innern

- a) Verfügung, betreffend die Behandlung der zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Ortsbegrenzung verurtheilten Personen.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 2. d. M. wird zu Vollziehung des Gesetzes vom 19. November 1858 in Betreff der Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe, sowie zu Vollziehung der durch dieses Gesetz ergänzten und theilweise geänderten Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes vom 2. October 1839 in Betreff der Ortsbegrenzung Nachstehendes verfügt:

#### §. 1.

Die Verwalter der Strafanstalten haben in Betreff derjenigen Gefangenen, welche zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe verurtheilt sind, einige Zeit vor ihrer Entlassung aus der Anstalt nach vorgängiger Berathung in der Conferenz (Hausordnung für die Zucht- und Arbeitshäuser §. 55, für die Kreisgefängnisse §. 56) gegen das Heimath-Oberamt des betreffenden Gefangenen sich gutächtig darüber zu äußern, welche der gesetzlich zulässigen polizeilichen Maßregeln hinsichtlich derselben in Anwendung zu bringen oder ob von allen Beschränkungen abzusehen seyn dürfte.

#### §. 2.

Zu diesem Behuf haben die Verwalter schon nach dem Eintritt des Verurtheilten in die Strafanstalt dadurch, daß sie von den Untersuchungsakten Einsicht nehmen, vor allen Dingen sich mit der Vergangenheit des Gefangenen näher bekannt zu machen. Die Akten sind ihnen Seitens des Gerichts jedenfalls unmittelbar nach erfolgter Einlieferung des Gefangenen von Amteswegen zuzustellen. Die Einsicht derselben ist auch den Hausgeistlichen zu eröffnen.

#### §. 3.

Dem Gefangenen ist sogleich nach seiner Einlieferung und auch sonst bei geeignetem Anlaß Eröffnung darüber zu machen, daß sein Betragen in der Strafanstalt von wesentlichem Einfluß auf die künftige Ausübung der gegen ihn erkannten polizeilichen Aufsicht seyn werde.

## §. 4.

Auf die Persönlichkeit und das Verhalten des betreffenden Gefangenen während der Erhebung seiner Strafe ist ein genaues Augenmerk zu richten, und bei Bestimmung seiner Beschäftigung muß nach Thunlichkeit Bedacht darauf genommen werden, daß er später in seinem Heimathorte sein sicheres Auskommen finde, in welcher Beziehung der Verwalter erforderlichen Falls mit den betreffenden Ortsbehörden in das Einvernehmen zu treten hat (Hausordnung für die Zucht- und Arbeitshäuser §. 45, für die Kreisgefängnisse §. 44).

## §. 5.

In den Conferenzen (Hausordnung für die Zucht- und Arbeitshäuser §. 55, für die Kreisgefängnisse §. 56) haben die Mitglieder von Zeit zu Zeit ihre Wahrnehmungen über den unter polizeiliche Aufsicht gestellten Gefangenen auszutauschen, und es sind dem Gutachten des Verwalters (oben §. 1) die Conferenzprotokolle und das Sittenregister des Gefangenen (Hausordnung für die Zucht- und Arbeitshäuser §. 69) anzuschließen. Auch darf es der Verwalter an den geeigneten Mittheilungen an das Oberamt über die Arbeitsfähigkeit, die etwaigen Ersparnisse (Hausordnung für die Zucht- und Arbeitshäuser §§. 46—48, für die Kreisgefängnisse §§. 47—49), sowie über die Wünsche und Absichten des Gefangenen hinsichtlich seiner künftigen Beschäftigung und Ernährung nicht fehlen lassen.

## §. 6.

Auf den Grund der Mittheilungen des Strafanstaltenverwalters und der etwa bei dem betreffenden Gemeinderathe oder anderwärts eingelegten Erkundigungen, neben welchen erforderlichen Falls die Untersuchungsakten zu benützen sind, hat sofort das Oberamt über die Behandlung der unter polizeiliche Aufsicht gestellten Person Beschluß zu fassen, beziehungsweise, wo dieß erforderlich ist (unten §. 11), seinen Antrag an die Kreisregierung zu bringen.

Die Polizeibehörden haben ihre Beschlußfassung so zu beschleunigen, daß den Strafanstaltenverwaltungen das Ergebnis derselben (unten §§. 9, 11, 13, 14) in der Regel noch vor Umfluß der Strafzeit durch das Oberamt mitgetheilt werden kann.

## §. 7.

Wie beim Beginn, so steht es auch während der ganzen Dauer der polizeilichen Aufsicht zu dem pflichtmäßigen Ermessen des Oberamts, ob überhaupt eine der

vom Gesetz für zulässig erklärten Maßregeln gegen den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten, und bejahenden Falls welche derselben Anwendung zu finden habe.

Dasselbe ist befugt, jeder Zeit, wenn es ihm begründet erscheint, die eine oder andere der gesetzlichen Maßregeln eintreten zu lassen, beziehungsweise einzuleiten, von der einen zu der andern zulässigen milderer oder strengeren Maßregel überzugehen, nach Umständen von allen Beschränkungen abzuweichen oder auch auf die eine und die andere derselben zurückzukommen (Art. 6, Abs. 3 des Gesetzes vom 19. November 1858.)

Die Gründe seines jedesmaligen Beschlusses hat das Oberamt in möglichster Kürze in das unten §. 25 erwähnte Verzeichniß unter der Rubrik 7 einzutragen.

So oft eine Verschärfung der bisherigen Aufsichtsmaßregeln beabsichtigt wird, ist der Betheiligte zuvor über die Thatfachen, auf welche dieses Vorhaben sich gründet, vom Oberamt zu Protokoll zu vernehmen, um ihm Gelegenheit zur Verantwortung zu geben.

#### §. 8.

Bei seiner Beschlussfassung hat das Oberamt einerseits auf die Persönlichkeit und die Verhältnisse des unter polizeiliche Aufsicht Gestellten, insbesondere darauf Gewicht zu legen, ob seine verbrecherischen Neigungen in Arbeitscheur, Hang zum Wohlleben und dergleichen wurzeln oder andern Ursachen beizumessen sind und in welcher Weise sie sich kundgeben, desgleichen hat dasselbe seine Arbeitsfähigkeit und seitherige Beschäftigungsweise in das Auge zu fassen; andererseits müssen die Verhältnisse seines Heimathorts, insbesondere, ob sich dort für ihn eine angemessene Beschäftigung ausmitteln lasse, sorgfältig erwogen werden.

Ueberhaupt wird das Oberamt sowohl bei der Beschlussfassung über die in Anwendung zu bringende polizeiliche Maßregel, als bei deren Vollziehung auf die Förderung eines geordneten, das Fortkommen und die Besserung des Beaufsichtigten sichernden Erwerbs nach Möglichkeit Bedacht nehmen und sich stets gegenwärtig erhalten, daß das Mittel der polizeilichen Aufsicht nicht weiter zu gehen hat, als der Zweck, die zu beaufsichtigende Person von Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit abzuhalten, erfordert. Es wird deshalb auch insbesondere mit der Maßregel der Begrenzung auf einen Gemeinde- oder Ortsbezirk nur dann vorschreiten, wenn nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse gelindere Mittel als unzureichend erscheinen.

#### §. 9.

Steht das Oberamt bis auf Weiteres von allen Beschränkungen (Art. 4, Ziff. 3,

lit. a—c. des Gesetzes vom 19. November 1858) ab, so hat dasselbe der unter polizeiliche Aufsicht gestellten Person hievon unter Belehrung über die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht im Allgemeinen, sowie insbesondere darüber, daß sie den Beschränkungen des Art. 4, Ziff. 3, lit. a—c. des gedachten Gesetzes jederzeit unterworfen werden könne, wenn ihr Betragen dazu Anlaß geben sollte, protokolларische Eröffnung zu machen, oder, sofern die betreffende Person noch in der Strafanstalt ist, die Verwaltung derselben um diese Eröffnung zu ersuchen.

Im Uebrigen hat sodann das Oberamt die fragliche unter polizeiliche Aufsicht gestellte Person jedenfalls im Allgemeinen zu überwachen, beziehungsweise überwachen zu lassen, und zu dem Ende von Zeit zu Zeit über ihr Treiben, ihr Betragen und ihre Beschäftigungs- und Erwerbsverhältnisse Erkundigung einzuziehen, wobei jedoch die möglichst schonende Form zu wählen und dafür Sorge zu tragen ist, daß durch die polizeiliche Einmischung nicht das geordnete Fortkommen der betreffenden Person gefährdet werde. Von dem jedesmaligen Ergebnisse der Erkundigung ist in den oberamtlichen Akten Vermerkung zu machen.

#### §. 10.

Alle diejenigen unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen, bezüglich welcher den Verwaltungen der Strafanstalten nicht der oberamtliche Beschluß, vorerst von allen Beschränkungen abzustehen (oben §. 9), zugekommen ist, sind von den gedachten Verwaltungen nach Umfluß ihrer Strafzeit den betreffenden Oberämtern zu stellen. Ob dies mittelst Transports oder bloß mittelst Vorschreibung der Begrichtung zu geschehen habe, ist im einzelnen Fall nach den Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 7. d. M., betreffend die Maßregeln der Aufsicht und Fürsorge, welche in Beziehung auf die unvermöglihen, so wie die zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Ortsbegrenzung verurtheilten Strafgefangenen unmittelbar vor und nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zu treffen sind, zu beurtheilen.

#### §. 11.

Wenn nach Einlauf der Mittheilungen des Strafanstalten-Verwalters (oben §§. 1 und 5) die Einsprechung in eine polizeiliche Beschäftigungsanstalt (lit. c. im Art. 4, Ziff. 3 des Gesetzes vom 19. November 1858) vom Oberamt für begründet erachtet wird, so hat dasselbe den hierauf gerichteten Antrag nach vorgängiger vollständiger Instruktion an die Kreisregierung zu bringen (Art. 6, Abs. 2 des gedachten

Gefetzes), welche darauf Bedacht nehmen wird, den Antrag so zeitig zu erledigen, daß eintretenden Falls der Eingesperrte unmittelbar von der Strafanstalt aus in die polizeiliche Beschäftigungsanstalt verbracht werden kann.

Ist dieß nicht möglich, so ist der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte bis zum Einlaß der Entschließung der Kreisregierung einstweilen auf seinen Gemeinde- oder Ortsbezirk zu begrenzen und für dessen Beschäftigung und Unterhalt vorläufig zu sorgen.

#### §. 12.

Dem unter polizeiliche Aufsicht Gestellten, welcher dem Oberamt nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt gestellt worden ist (oben §. 10), hat das Oberamt, wo immer möglich sogleich, den seine Behandlung betreffenden Beschluß zu eröffnen und ihn zugleich über die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht, insbesondere über das, was er zu beobachten hat, und über die im Fall des Zuwiderhandelns eintretenden Strafbestimmungen vollständig und deutlich zu belehren, wobei ihm auch ausdrücklich zu bemerken ist, daß die Milderung oder Aufhebung, beziehungsweise die Verschärfung der wider ihn verhängten beschränkenden Maßregel von seiner künftigen Ausführung abhängt.

Ferner ist dem betreffenden Ortsvorsteher, wenn erforderlich, die geeignete Belehrung über seine Rechte und Pflichten zu erteilen.

#### §. 13.

Handelt es sich davon, den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten nach Maßgabe der lit. a. im Art. 4, Ziff. 3 des Gesetzes vom 19. November 1858 zu behandeln, so hat das Oberamt mindestens daran festzuhalten, daß der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte schuldig ist, von Zeit zu Zeit, wie dieß das Oberamt zu bestimmen für gut findet, amtlichen oder doch sonst glaubhaften Nachweis über seinen Aufenthalt, seinen Erwerbszweig und sein Verhalten zu liefern.

Es ist das Oberamt aber auch nicht gehindert, nicht nur dem unter polizeiliche Aufsicht Gestellten den Aufenthalt an bestimmten Orten, sei es ganz oder zur Nachtzeit, und in bestimmten Bezirken zu untersagen, sondern auch jeden nicht bloß vorübergehenden Wechsel des Aufenthaltsorts, welchen derselbe etwa wünschen sollte, von der vorgängigen o b e r a m t l i c h e n Prüfung und Erlaubniß abhängig zu machen.

Die Handhabung dieser Maßregeln (im Sinne der lit. a. des Art. 4, Ziff. 3 des gedachten Gesetzes) kann nach Umständen auch an ein anderes als das Heimathoberamt des unter polizeiliche Aufsicht Gestellten übertragen werden (vgl. §. 22).

## §. 14.

Wird gegen den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten Begränzung (lit. b. im Art. 4, Ziff. 3 des Gesetzes vom 19. November 1858) verfügt, deren Wesen darin besteht, daß der von dieser Maßregel Betroffene den ihm angewiesenen Orts- oder Gemeindebezirk bei Tag und bei Nacht zu keiner Zeit ohne obrigkeitliche Erlaubniß verlassen darf, so hat das Oberamt den Begränzten dem Ortsvorsteher des Begränzungsbezirks zu übergeben, welchem unter bezirksamtlicher Leitung und Aufsicht die Handhabung der Begränzung zunächst obliegt.

Derselbe hat daher den Begränzten fortwährend im Auge zu behalten, sein Betragen und die von ihm angewendeten Mittel, sich sein Fortkommen zu verschaffen, zu beobachten und gegen ein unerlaubtes Austreten desselben zu wachen.

Zu dem Ende wird der Ortsvorsteher neben der Unterstützung, welche ihm die Mitglieder des Gemeinderaths zu leisten verbunden sind, und neben den geeigneten Weisungen an die obrigkeitlichen Diener besonders auch mit vertrauten Personen, welche durch ihre Verhältnisse zu näherer Beobachtung des Begränzten in Stand gesetzt sind, sich ins Vernehmen setzen.

Wöchentlich einmal, wenn von dem Oberamt nicht eine andere Bestimmung getroffen wird, hat der Ortsvorsteher den Begränzten unverfehens vor sich zu berufen, ihn über seine Verhältnisse, soweit dieselben für die polizeiliche Aufsicht von Interesse sind, namentlich über seinen Erwerb und seine Beschäftigung zu befragen, um sich in steter Uebersicht über das Treiben des Begränzten zu erhalten und sich zu versichern, daß er den Begränzungsbezirk nicht unerlaubter Weise überschreitet.

Ueber die Vernehmung wird ein kurzes fortlaufendes Protokoll geführt, das von dem Begränzten jedesmal zu unterzeichnen, von dem Ortsvorsteher zu beurkunden und vierteljährlich an das Oberamt zur Durchsicht vorzulegen ist.

## §. 15.

Besonders ist darauf zu sehen, daß der Begränzte stets eine geregelte Beschäftigung und einen zureichenden Verdienst hat. Fehlt es daran, so hat der Ortsvorsteher es sich ernstlich angelegen seyn zu lassen, dem Begränzten Arbeit und Verdienst zu verschaffen.

Der Begränzte, welcher zu seinem persönlichen Unterhalt oder zu demjenigen seiner Familie öffentliche Unterstützung bedarf, oder welcher dem Müßiggang, Spiel oder Trunk

sich hingibt und zu Gefährdung seiner Heimathgemeinde seine oder der Seinigen Mittel vergeudet oder die ihm zu Gebot stehenden Erwerbsquellen unbenützt läßt, ist, abgesehen von der verwirkten Strafe, schuldig, in Ermanglung eigener angemessener Arbeit die ihm von der Obrigkeit angebotene oder vermittelte Arbeit, welche seinen Kräften entspricht, gegen angemessenen Lohn unweigerlich und fleißig zu verrichten, und wenn er es hieran schuldhafterweise fehlen läßt, so verfällt er den Strafen und Zwangsmaßregeln des Art. 24 des Polizeistrafgesetzes und des Art. 5 des Gesetzes vom 2. Mai 1852.

Verfehlungen des Begränzten, welche unter den Art. 6 des letztgedachten Gesetzes fallen, sind nach Maßgabe desselben und des Gesetzes vom 11. Juni 1853, Art. 3 zu rügen.  
§. 16.

Die schulpflichtigen Kinder eines Begränzten sind zum Besuch der Schule, insbesondere auch der Industrie- und Arbeitsschule, wenn eine solche besteht, und der Kirche strenge anzuhalten, und zu dem Ende ist der Schullehrer um die geeignete Mitwirkung anzugehen.

§. 17.

Behufs der Auffuchung oder der Verrichtung einer Erwerbsarbeit und in der Regel nur zu diesem Zwecke darf dem Begränzten, wenn demselben einerseits in seinem Begränzungsbeyrke sich keine ausreichenden Erwerbsmittel darbieten, andererseits wenigstens wahrscheinlich und glaubhaft ist, daß er außerhalb des Begränzungsbeyrkes eine Verdienst-Gelegenheit auffinden werde, soweit dieß mit den sicherheitspolizeilichen Rücksichten vereinbar ist, Urlaub zu vorübergehender Entfernung aus dem Begränzungsbeyrke auf die Dauer von 8 Tagen von dem Ortsvorsteher, auf länger von dem Oberamt ertheilt werden.

§. 18.

Dem beurlaubten Begränzten ist ein Urlaubsschein nach dem unten angefügten Formular und Belehrung darüber zu ertheilen, was er während seiner Abwesenheit zu beobachten hat und welche Folgen eine Abweichung von den ihm ertheilten Weisungen nach sich zieht.

Von der Urlaubsertheilung, welche unter Angabe des Tags des Abgangs des Begränzten von dem Ortsvorsteher in dem Vernehmungs-Protokoll (oben §. 14), von dem Oberamt in dem oberamtlichen Verzeichniß (unten §. 25) vorzumerken ist, hat der Ortsvorsteher, beziehungsweise das Oberamt, je nachdem von dem einen oder dem anderen

der Urlaub erteilt worden ist, wo immer möglich, den Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde zu benachrichtigen, wohin der Urlaub erteilt worden ist, und zwar unter Angabe des Zweckes und der Dauer des Urlaubs, sowie der vorgeschriebenen Reiseroute und der hiernach sich bemessenden Zeit des Eintreffens des Beurlaubten am Bestimmungsorte.

Diese Nachricht kann unterbleiben, wenn nach der Persönlichkeit des Beurlaubten und den sonstigen hier in Betracht kommenden Rücksichten ein Mißbrauch des Urlaubs nicht zu beforgen ist.

#### §. 19.

Der beurlaubte Begränzte hat, wenn er nicht von dieser Vorschrift wegen Wohlverhaltens entbunden wird, den Urlaubsschein an jedem Orte, wo er übernachtet, dem Ortsvorsteher zur *V i s i r u n g* vorzulegen. Dieser hat zu prüfen, ob der Urlaubsschein ächt und von der zuständigen Behörde ausgestellt, ob die Reiseroute eingehalten, der Urlaubsschein überall visirt worden und noch gültig ist.

Bei Entdeckung eines Bedenken erregenden Mangels hat der Ortsvorsteher den Beurlaubten an das ihm vorgesetzte Oberamt abzuliefern.

Ist der Urlaubsschein in Ordnung und ergiebt sich auch sonst kein Bedenken, so hat der Ortsvorsteher den Urlaubsschein zu visiren und dem Beurlaubten Behufs seiner Weiterreise wieder einzuhändigen.

#### §. 20.

An dem Bestimmungsorte angelangt, hat der Beurlaubte seinen Urlaubsschein gleichfalls dem Ortsvorsteher alsbald vorzulegen, welcher die gleiche Prüfung eintreten zu lassen und bei Entdeckung von Mängeln ebenso, wie oben angegeben, zu verfahren, andernfalls aber den Urlaubsschein bis zum Wiederabgang des Beurlaubten zu verwahren und dann jedenfalls so zeitig zur Heimreise zu visiren und mit der entsprechenden Weisung dem Beurlaubten auszuhändigen hat, daß derselbe vor Ablauf der Gültigkeitsdauer desselben seine Heimath erreichen kann.

Trifft der Beurlaubte an dem Orte, wohin er beurlaubt ist, nicht ein, so hat der Ortsvorsteher dem Ortsvorsteher, beziehungsweise dem Oberamte des Begränzungsbezirks unverweilt Nachricht zu geben.

Während des Aufenthalts des Beurlaubten an dem Orte der Beurlaubung hat der Ortsvorsteher denselben zu überwachen und sich insbesondere davon zu überzeugen, daß der Beurlaubte den Urlaub nicht zu fremden Zwecken mißbraucht, insbesondere wenn der

Zweck des Urlaubs Beschäftigung und Verdienst ist, daß er wirklich arbeitet und seinen Verdienst nicht verschwendet.

Läßt sich der Beurlaubte einen Mißbrauch des Urlaubs oder sonstige Verfehlungen zu Schuld kommen, so ist er sogleich dem vorgesetzten Oberamte zur geeigneten Verfügung zu übergeben.

Findet der Beurlaubte angemessene Unterkunft und Arbeit, welche eine Verlängerung seines Urlaubs als gerathen erscheinen läßt, so kann der Ortsvorsteher dem Beurlaubten vorläufig den ferneren Aufenthalt auch über die Dauer seines Urlaubs hinaus gestatten, er hat aber rechtzeitig, spätestens mit dem Ablauf der Gültigkeitsdauer des Urlaubscheins dem Ortsvorsteher, beziehungsweise dem Oberamte des Begränzungsorts, davon Nachricht zu geben und die Verlängerung des Urlaubs durch diese zu erwirken, je nachdem die Urlaubsverlängerung dem Ortsvorsteher oder dem Oberamte zukommt.

#### §. 21.

Bei der Rückkehr des Beurlaubten in den Ort seiner Begränzung hat sich derselbe der Behörde, welche ihm den Urlaubschein ausgefertigt hat, zu stellen und den letzteren zurückzugeben.

Die Behörde prüft den Urlaubschein, wie oben angegeben ist, und wenn sich dabei irgend welche Verfehlungen des Beurlaubten ergeben, so ist derselbe zur Verantwortung und nach Befinden zur Strafe zu ziehen.

Der Tag der Rückkehr des Begränzten aus dem Urlaub und, was sonst auf den Urlaub und dessen Benützung Bezug hat, ist wie die Urlaubsertheilung vorzumerken.

Keht der Beurlaubte nach Ablauf des Urlaubs nicht zurück oder trifft er in dem Ort, wohin er beurlaubt ist, rechtzeitig nicht ein, so sind zur Erkundigung seines Aufenthalts und zu seiner Habhaftwerdung von dem Oberamte des Begränzungsbezirks die geeigneten Anordnungen zu treffen.

#### §. 22.

Wenn es für das Fortkommen des Begränzten förderlich ist oder sonstige Gründe dafür sprechen, kann die Begränzung auch in einer andern als der Heimathgemeinde vollzogen und zu dem Ende übertragen werden.

Ueber diese Uebertragung erkennt das Oberamte nach sorgfältiger Erwägung der Verhältnisse und zutreffenden Falls nach Rücksprache mit dem Oberamte des neuen Begränzungsbezirks.

Ergeben sich dabei, von einer Einsprache der betreffenden Gemeinde abgesehen, Anträge, so ist der Bescheid der Kreisregierung einzuholen.

Mit der Uebertragung geht die *H a n d h a b u n g* der Begränzung auf den Ortsvorsteher und das Oberamt des neuen Begränzungsbereichs über.

### §. 23.

Bei fortdauerndem Wohlverh alten des Begränzten, oder wenn anderweitige Bürgschaft dafür gegeben ist, daß der Begränzte gehörig überwacht und in Ordnung gehalten wird, insbesondere wenn derselbe bei einem gut beleumdeten, Vertrauen verdienenden Privatmann oder bei einer geeigneten öffentlichen oder Privatanstalt Aufnahme findet, kann das Oberamt, wofern es noch nicht zulässig finden sollte, sofort zu den gelinderen Maßregeln der *l. a.* im Art. 4 Ziff. 3 des Gesetzes vom 19. November 1858 überzugehen oder von allen Beschränkungen abzustehen (oben §. 7), nach seinem Gutdünken *M i l d e r u n g e n* in der *H a n d h a b u n g* der *B e g r ä n z u n g*, soweit dies mit der öffentlichen Sicherheit vereinbar ist, eintreten lassen.

Solche Milderungen können z. B. stattfinden: in Absicht auf die periodischen Vernehmungen des Begränzten, an deren Stelle nach Umständen selbst schriftliche Berichte einer zuverlässigen Privatperson über das Verhalten des Begränzten zugelassen werden können, ferner in Absicht auf die Beurlaubungen oder in Absicht auf den Begränzungsbereich, insofern letzterer (vorbehaltlich der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Aufenthalt der Ortsfremden) erweitert oder das Verlassen desselben zur Tageszeit ein für allemal gestattet werden kann, und dergleichen.

Insbefondere kann dem Begränzten unter obigen Voraussetzungen zu Auffuchung von Arbeit in Zeiten allgemeiner vorübergehender Arbeitsgelegenheit, wie z. B. zur Erndt-, Herbstzeit u. s. w. unter Absehen von allen Aufsichtsbeschränkungen ein *e i n f a c h e r V o r w e i s* mit der Auflage erteilt werden, in dem Vorweis seine Dienste von den betreffenden Ortsvorstehern beurkunden zu lassen und nach Ablauf der Gültigkeitsdauer desselben dem Oberamt den Vorweis persönlich vorzulegen oder, wenn der Begränzte anderwärts ein Unterkommen finden sollte, durch den betreffenden Ortsvorsteher Erlaubniß zum Verbleiben an diesem Orte nachzusuchen.

Diese Milderungen sind indessen stets widerufflich; sie sind zurückzunehmen, sobald sie mißbraucht werden oder die Rücksicht für die öffentliche Sicherheit es erfordert.

## §. 24.

Die Landjäger und alle Polizei-Officianten haben auf die unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen und insbesondere auf diejenigen derselben, welche der Begrenzung unterliegen, ein wachsamcs Auge zu haben, etwaige Wahrnehmungen, welche als erheblich erscheinen, der Obrigkeit anzuzeigen, insbesondere aber diejenigen Begrenzten festzuhalten und der Behörde zu übergeben, welche außerhalb ihres Begrenzungsbereichs und ohne Urlaubsschein, beziehungsweise Vorweis, oder ohne gültigen Urlaubsschein, beziehungsweise Vorweis, oder abwegc von der vorgeschriebenen Reiseroute getroffen werden, oder deren Urlaubsschein der erforderlichen Visa's ermangelt oder sonst einer Ausstellung unterliegt.

Von jeder dem Ortsvorsteher bekannt gewordenen Ueberschreitung der Begrenzung hat derselbe alsbald dem vorgesetzten Oberamt Anzeige zu machen, und damit, wenn der Begrenzte flüchtig ist, die Beschreibung der von dem Ausgetretenen mitgenommenen Kleider und sonstigen Effecten und die Angabe der näheren Umstände des Austritts, so wie der von dem Ausgetretenen genommenen Richtung möglichst vollständig zu verbinden.

## §. 25.

Die Oberämter haben die Thätigkeit der Ortsvorsteher hinsichtlich der Handhabung der polizeilichen Aufsicht und der Begrenzung zu überwachen und denselben die nöthige Anleitung zu ertheilen, wozu ihnen die Ruggerrichte und Rechnungsabhörcn besonders Gelegenheit geben.

Insbesondere haben sie auf die regelmäßige, mindestens vierteljährliche Einreichung der Vernehmungs-Protokolle (oben §. 14) streng zu halten, dieselben sorgfältig zu durchgehen und die dabei gefundenen Ausstellungen durch die geeigneten Verfügungen zu erledigen.

Ueber sämmtliche unter polizeiliche Aufsicht gestellte Personen des Bezirks ist bei dem Oberamt ein Verzeichniß mit folgenden Rubriken zu führen:

- 1) Namen, Heimath und Aufenthaltsort;
- 2) Familienverhältnisse;
- 3) Nahrungsweig;
- 4) Signalement;
- 5) Erkenntniß auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht;
- 6) Anfang und Ende der polizeilichen Aufsicht;

- 7) Beschlüsse hinsichtlich der der Polizeiaufsicht beizulegenden polizeilichen Wirkungen und der hierin später für nöthig erachteten Aenderungen; kurze Angabe der Gründe dieser Beschlüsse (oben §. 7);
- 8) Instruktion für den Ortsvorsteher;
- 9) oberamtliche Urlaubsertheilungen an Begränzte (oben §§. 17 und 18);
- 10) auf die Polizeiaufsicht sich beziehende Verfehlungen, insbesondere Ueberschreitungen der Begränzung;
- 11) Bemerkungen.

Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, welcher die Rubriken Ziff. 1, 3, 4, 6 und 7 umfaßt, ist den nächstgelegenen Landjägerstationen mitzutheilen.

#### §. 26.

Wie die gerichtlich erkannte Stellung unter polizeiliche Aufsicht der Polizeibehörde die Vollmacht verleiht, die in Art. 4, Ziff. 3, lit. a—c. des Gesetzes vom 19. November 1858 bezeichneten Maßregeln gegen den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten zu ergreifen, so gilt künftig ganz das Gleiche bei der wegen polizeilicher Uebertretungen von den Polizeistrafbehörden erkannten Ortsbegränzung (Art. 25 und 48 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839, Art. 8 des Gesetzes vom 19. November 1858).

Dieselbe ermächtigt die Polizeibehörde, die der Ortsbegränzung unterliegende Person ganz so zu behandeln, wie eine unter polizeiliche Aufsicht gestellte, und es finden hier die betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 19. November 1858 und der gegenwärtigen Instruktion gleichmäßige Anwendung.

Auch über die durch polizeiliche Straferkenntnisse zur Ortsbegränzung verurtheilten Personen ist ein oberamtliches Verzeichniß in gleicher Weise, wie über diejenigen, welche unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind (§. 25), zu führen; jedoch können beiderlei Verzeichnisse mit einander verbunden werden.

Von jedem wegen polizeilicher Uebertretungen ergangenen, auf Ortsbegränzung lautenden Straferkenntniße ist nach Eintritt der Rechtskraft dem Heimath-Oberamte des Verurtheilten Mittheilung zu machen, der Begränzte aber ist nach Verschiedenheit des Falls entweder unmittelbar dem Heimath-Oberamte oder der Strafanstalten-Verwaltung zu übergeben.

Auch die Verwalter der Strafanstalten haben bezüglich der zur Ortsbegrän-

zung verurtheilten Personen nach den gleichen Vorschriften zu verfahren, wie solche in Betreff der zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht Verurtheilten im Vorstehenden ertheilt sind.

## §. 27.

Hinsichtlich der Aufhebung der wegen polizeilicher Uebertretungen erkannten Ortsbegrenzung vor Ablauf der im Straferkenntnisse bestimmten Frist wird auf Art. 91, Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzes vom 2. October 1839 und auf Art. 8 des Gesetzes vom 19. November 1858 verwiesen.

Zur Erledigung der Gesuche um Aufhebung der gerichtlich erkannten Stellung unter polizeiliche Aufsicht im Gnadenwege ist vermöge höchster Entschliessung Seiner Königlichen Majestät vom 28. Juli 1845 das Justizministerium ermächtigt; derartige Gesuche sind zunächst dem Untersuchungsgericht zur weiteren Einleitung zu übergeben.

Jedoch ist auch den Oberämtern vermöge höchster Entschliessung Seiner Königlichen Majestät vom 12. December 1845 die Befugniß eingeräumt, über die Aufhebung sowohl der gerichtlich erkannten Stellung unter polizeiliche Aufsicht als der von der Kreisregierung erkannten Ortsbegrenzung in dem besondern Falle, wenn die Aufhebung zum Zweck der Auswanderung nachgesucht wird, unter dem Vorbehalte zu erkennen, daß die betreffende Beschränkung von selbst wieder in Wirksamkeit tritt, wenn der Auswandernde vor dem im Erkenntniß bestimmten Zeitpunkt ihrer Beendigung in das Königreich zurückkehrt.

## §. 28.

Die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 29. Juli 1845 in Betreff der Behandlung der zur Ortsbegrenzung und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht verurtheilten Personen (Reg. Blatt S. 266 ff.) tritt außer Wirkung.

## Vorübergehende Bestimmungen.

## §. 29.

Die Verwalter der Strafanstalten haben auch in Betreff derjenigen Gefangenen, welche vor Verkündung des Gesetzes vom 19. November 1858 zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Ortsbegrenzung verurtheilt worden sind, falls nicht die Entbindung derselben von diesen Maßregeln nach Art. 10 des Gesetzes schon vor ihrer

Entlassung aus der Strafanstalt einzutreten hat, worüber den Verwaltern durch das betreffende Oberamt Mittheilung gemacht werden wird (vergl. unten §§. 31 und 33), die in §§. 1 und 5 der Instruktion vorgeschriebene gutächtl. Äußerung abzugeben.

#### §. 30.

Sie haben hiebei bezüglich derjenigen Gefangenen, deren noch übrige Strafzeit, von Verkündung des Gesetzes an gerechnet, nicht mehr als drei Monate beträgt, die Sittenregister und die von ihnen selbst, von den Hausgeistlichen und den Aufsehern gemachten Wahrnehmungen über die seitherige Aufführung und Arbeitsfähigkeit des Gefangenen zu Grund zu legen.

Hinsichtlich der übrigen Gefangenen sind auch die weiteren Vorschriften der §§. 2 bis 5 zu beobachten. Jedoch kann bei solchen Gefangenen, deren noch übrige Strafzeit nicht mehr als sechs Monate beträgt, die Einforderung der Untersuchungsakten (§. 2) unterbleiben.

#### §. 31.

Die Oberämter haben über alle diejenigen Personen, gegen welche schon vor Verkündung des Gesetzes vom 19. November 1858 die Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder die Ortsbegrenzung erkannt und in Wirksamkeit getreten war (vergl. §. 34), sofort, auch wenn dieselben zur Zeit außerhalb des Oberamtsbezirks, dem sie angehören, z. B. von Neuem in einer Strafanstalt sich befinden, ein besonderes Verzeichniß nach Vorschrift des §. 25 anzulegen, und unter Befolgung der Vorschriften in Art. 3 und 10 des Gesetzes den Tag des Ablaufs der Polizeiaufsicht oder der Ortsbegrenzung durch Eintrag in die Rubrik 6 des Verzeichnisses festzustellen oder, wenn nach jenen Vorschriften die für die genannten Maßregeln bestimmte Zeit bereits abgelaufen wäre, dies in dem Verzeichniß zu bemerken.

#### §. 32.

Ferner haben die Oberämter in Betreff der im §. 31 genannten Personen, insofern nicht bei denselben alsbald nach Verkündung des Gesetzes Entbindung von der Polizeiaufsicht oder Ortsbegrenzung einzutreten hat, den im §. 6 der Instruktion vorgeschriebenen Beschluß über ihre künftige Behandlung zu fassen.

Diese Beschlußnahme ist blos bezüglich derjenigen, welche etwa von Neuem in einer Strafanstalt sich befinden, noch bis gegen das Ende ihrer Strafzeit auszuführen, damit alsdann die gutächtl. Äußerung des Strafanstaltenverwalters (§. 29) mit in Berücksichti-

gung gezogen werden kann. In Betreff aller Uebrigen hat die Beschlußnahme als bald zu erfolgen und ist theils auf die in den Entlassungsscheinen enthaltenen Zeugnisse über die frühere Aufführung dieser Personen in der Strafanstalt, theils auf die Erfahrungen des Oberamts und des Ortsvorsichters über das Betragen derselben seit ihrer Entlassung zu gründen.

Der gefaßte Beschluß ist in der Rubrik 7 des Verzeichnisses einzutragen.

### §. 33.

Von den in §§. 31 und 32 erwähnten Einträgen ist den Betheiligten Eröffnung zu machen. Auch hat das Oberamt Auszüge aus dem Verzeichnisse, worin diese Einträge enthalten sind, den Ortsvorstehern und den benachbarten Landjägerstationen (§. 25 am Schluß) beziehungsweise den Strafanstaltenverwaltungen (vergl. §. 29) mitzutheilen und erstere zugleich darüber zu belehren, daß die bereits vor Verkündung des Gesetzes zur Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilten Personen, wie bisher, so auch ferner unter allen Umständen befugt sind, den ihnen angewiesenen Gemeindebezirk bei Tag zu verlassen (Art. 10, Abs. 2 des Gesetzes.)

### §. 34.

Diejenigen Personen, gegen welche zwar schon vor Verkündung des Gesetzes Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder Ortsbegrenzung erkannt, aber bis dahin noch nicht in Wirksamkeit getreten war (vergl. §. 31), sind von den Oberämtern erst nach Empfang der Mittheilungen, welche ihnen die Strafanstaltenverwalter seiner Zeit bei bevorstehender Entlassung des betreffenden Verurtheilten zu machen haben (§. 29), in dem Verzeichnisse (§. 31) nachzutragen, und es ist alsdann sowohl rücksichtlich der Feststellung des Tags, an welchem die Polizeiaufsicht oder Ortsbegrenzung abläuft, als auch rücksichtlich der Beschlußfassung über die künftige Behandlung der betreffenden Personen nach §§. 31 bis 33, sowie nach §. 6 ff. weiter zu verfahren.

### §. 35.

Die bereits zur Ortsbegrenzung verurtheilten und demzufolge in eine Beschäftigungsanstalt eingesprochenen Personen müssen aus solcher entlassen werden, sobald die für die Ortsbegrenzung bestimmte Zeit nach Inhalt der rückwärts anzuwendenden Vorschrift des Art. 3, Abs. 2 (vergl. Art. 10, Abs. 1) des Gesetzes vom 19. November 1858 verfloßen ist.

## §. 36.

Ueber Beschwerden der Beteiligten hinsichtlich der Berechnung der Dauer der Polizeiaufsicht und Ortsbegrenzung ist die Entscheidung der vorgesetzten Kreisregierung, und bei Zweifeln über den Sinn eines die Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder die Ortsbegrenzung aussprechenden Erkenntnisses die Erklärung der Behörde, welche erkannt hat, einzuholen.

Stuttgart den 6. März 1860.

Wächter. Linden.

Anhang (vergl. oben §. 18.)

## Formular eines Urlaubsscheins

für den N. von N. gültig auf —: (die Zahl mit Buchstaben zu schreiben):

Vorzeiger dieß (der vollständige Name und das Gewerbe), welchem die Gemeinde N. Oberamts N. als Wohnort angewiesen ist, hat von der unterzeichneten Stelle die Erlaubniß erhalten, sich über (die Orte der Reise) nach N. zu begeben, um (Zweck der Reise) . . . .

Ort, Datum, Sigel und Unterschrift der ausstellenden Behörde.

Signalement:

|              |                   |
|--------------|-------------------|
| Alter        |                   |
| Größe        |                   |
| Statur       |                   |
| Gesichts-    | } Form<br>} Farbe |
|              |                   |
| Haare        |                   |
| Augenbraunen |                   |

Augen  
 Nase  
 Mund  
 Wangen  
 Zähne  
 Beine  
 Verheirathet  
 Ledig  
 Rekrutungsverhältniß  
 Besondere Kennzeichen  
 Benennung des Begleiters

Abgegangen von N. am . . .

Schultheißenamt:

Bei jedem Uebernachten ist der Schein dem Ortsvorsteher vorzulegen.

- b) Verfügung, betreffend die Maßregeln der Aufsicht und Fürsorge, welche in Beziehung auf die unvermöglichen, sowie die zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Ortsbegrenzung verurtheilten Strafgefangenen, unmittelbar vor und nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zu treffen sind.

Um die Maßregeln der Aufsicht und Fürsorge, welche in Beziehung auf die unvermöglichen, sowie die zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Ortsbegrenzung verurtheilten Strafgefangenen unmittelbar vor und nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zu treffen sind, in Anschluß an die neuere Gesetzgebung zu regeln, werden in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät von 2. d. M. unter Aufhebung der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 28. Juni 1833 (Reg. Blatt S. 170 ff.) folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die Verwaltungen der Zucht- und Arbeitshäuser haben vier Wochen, die Verwaltungen der Kreisgefängnisse und Zuchtpolizeihäuser vierzehn Tage vor dem Ablauf der Strafzeit jedes unvermöglichen, sowie jedes zur Stellung unter polizeiliche Auf-

sicht oder zur Ortsbegrenzung verurtheilten inländischen Gefangenen der Ortsobrigkeit seiner Heimathsgemeinde von der bevorstehenden Entlassung desselben unter Bezugnahme auf die ebenerwähnten Verhältnisse Nachricht zu geben und dabei zu bemerken, womit der Gefangene in der Strafanstalt beschäftigt worden sei, was er etwa gelernt habe und womit er sich allenfalls nach erlangter Freiheit seinen Unterhalt verschaffen könnte.

Zugleich ist der Ortsobrigkeit die erforderliche Mittheilung an das P f a r r a m t anzufinnen.

Außerdem hat die Strafanstalten-Verwaltung bezüglich der zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Ortsbegrenzung verurtheilten Gefangenen dem H e i m a t h - O b e r a m t e derselben diejenige Mittheilung zu machen, welche in den §§. 1 und 5, beziehungsweise in §. 26 der Ministerial-Verfügung vom 6. d. M., betreffend die Behandlung der zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Ortsbegrenzung verurtheilten Personen, vorgeschrieben ist.

Ueber diejenigen Gefangenen, welche die Fürsorge des Vereins für entlassene Strafgefangene in Anspruch nehmen, müssen einige Zeit vor der Entlassung dem C e n t r a l - A u s s c h u s s e dieses Vereins die nöthigen Notizen zugestellt werden.

2) Die betreffende Ortsobrigkeit ist verpflichtet, nach Empfang jener Nachricht wenigstens für die vorläufige augenblickliche Unterkunft des Entlassenen zu sorgen, auch ihm zu seinem künftigen Fortkommen auf zweckmäßige Art an die Hand zu gehen, zu welchem Ende der etwaige Uebersold, den der Gefangene in der Strafanstalt sich erspart hat, oder sein sonstiges dort befindliches Eigenthum von der Verwaltung der Strafanstalt an die Ortsobrigkeit zu übersenden ist.

3) Dem Gefangenen ist bei seiner Entlassung aus der Strafanstalt ein Entlassungsschein, welcher zugleich ein Zeugniß über sein Betragen in der Strafanstalt zu enthalten hat, und ein zweiter Schein zu behändigen, worin ihm der Weg in seine Heimath, von dem er bei Strafe des Ungehorsams nicht abweichen darf, genau vorgeschrieben wird.

4) Die Ortsobrigkeit der Heimathsgemeinde des Entlassenen hat der Strafanstaltenverwaltung von der Ankunft desselben Nachricht zu geben (vgl. unten Ziff. 11), und erst nach Empfang dieser Nachricht ist sein Name in der Liste der Gefangenen zu löschen.

Erfolgt seine Ankunft in der Heimath nicht, so sind zu seiner Auskundschaftung unverzüglich die erforderlichen polizeilichen Maßregeln zu ergreifen.

5) Kann der zu Entlassende dem Verwalter der Strafanstalt auf zuverlässige Weise einen andern Ort angeben, wo er sein Unterkommen finden werde, so ist derselbe in letzteren Ort zu weisen. Die Strafanstalten-Verwaltung hat jedoch jedenfalls hievon der Ortsobrigkeit der Heimathgemeinde Nachricht zu geben und sich der Ankunft des Entlassenen an dem Ort seiner Unterkunft zu versichern.

6) Dem Verwalter ist nach pflichtmäßiger Erwägung der Persönlichkeit des Gefangenen, der Art seines Vergehens und seiner Aufführung in der Strafanstalt unbenommen, von den in Ziffer 3 bis 5 vorgeschriebenen Sicherungsmaßregeln abzuweichen.

Letzteres kann jedoch bezüglich der zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Ortsbegrenzung verurtheilten Personen nur dann geschehen, wenn der Strafanstalten-Verwaltung noch vor der Entlassung der Beschluß des Oberamts, bis auf Weiteres keinerlei Beschränkung gegen dieselben eintreten zu lassen (§§. 9 und 26 der Ministerial-Verfügung vom 6. d. M.), zugekommen ist. Für rechtzeitige Mittheilung dieses Beschlusses hat das Oberamt besorgt zu seyn.

7) Wosfern aber nach der Ansicht des Verwalters aus der Vergangenheit des Gefangenen und seinem Betragen in der Strafanstalt erhellt, daß dieser ein der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Mensch ist, so wird der Verwalter denselben an seinen künftigen Aufenthaltsort transportiren lassen.

Letzteres muß bezüglich der zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Ortsbegrenzung verurtheilten Personen ebenfals dann geschehen, wenn dem Verwalter noch vor der Entlassung der Beschluß der Polizeibehörde, die Maßregel der Begrenzung alsbald in vollständige Wirksamkeit gegen dieselben treten oder sie in eine Beschäftigungsanstalt bringen zu lassen (§§. 11, 14, 26 der Ministerial-Verfügung vom 6. d. M.), zugekommen ist. Auch hier hat das Oberamt für rechtzeitige Mittheilung seines, beziehungsweise des von der Kreisregierung gefaßten, Beschlusses Sorge zu tragen.

8) Wenn für einen Gefangenen durch den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene ein Unterkommen ausgemittelt worden ist, so ist derselbe nach seiner Entlassung an den Ortsvorsteher des betreffenden Bestimmungsorts zu weisen, und dieser wird beauftragt, den Entlassenen

a) bei dem Dienst- oder Lehrherrn einzuführen, und

- b) ihn dem Ortsgeistlichen, welchem sein Entlassungsschein vorzulegen ist, zum Behuf seiner künftigen Verathung in sittlich-religiöser Hinsicht vorzustellen: sodann
- c) dem betreffenden Bezirkshilfsvereine von der Ankunft des Entlassenen Anzeige zu machen und demselben zugleich von dem Betrag der Ersparnisse, welche etwa von der Strafanstalten-Verwaltung für Rechnung des Entlassenen an die Ortsobrigkeit übergeben worden seyn sollten, Nachricht zu ertheilen, damit von Seite dieses Hilfsvereins unter Rücksprache mit dem Ortsvorstande die zweckmäßige Verwendung jener Ersparnisse eingeleitet werden kann.

9) Ausländische Gefangene, welche durch gerichtliches oder polizeiliches Straf-Erkenntniß zur Ausweisung aus dem Königreich nach erstandener Strafe verurtheilt worden sind, werden unmittelbar von der Strafanstalt aus mittelst Transports über die Gränze gebracht. Hiebei sind die Vorschriften der Ministerial-Verfügung vom 18. December 1839 (Reg. Blatt S. 760 ff.) zu beobachten, und es ist das etwaige Eigenthum des Entlassenen, namentlich seine in der Strafanstalt gemachte Ersparniß der Obrigkeit des ersten Gränzorts zu übergeben.

10) Bezüglich sonstiger ausländischer Gefangenen hat der Verwalter der Strafanstalt noch vor dem Ende der Strafzeit dasjenige Oberamt, in dessen Bezirk sich dieselben zuletzt aufgehalten haben, zur Beschlußfassung darüber zu veranlassen, ob dieselben etwa aus polizeilichen Gründen, z. B. wegen Mangels eines gesicherten Nahrungstandes oder ordnungsmäßiger Legitimationspapiere, aus dem Lande zu weisen seien, und bejahenden Falls, ob die Ausweisung mittelst Transports oder bloß mittelst Vorschreibung der Begrüchtung an die Gränze zu geschehen habe.

Findet das Oberamt in sicherheitspolizeilicher Hinsicht keinen Grund zur Ausweisung, so bleibt dem Verwalter der Strafanstalt überlassen, entweder dem betreffenden Gefangenen die Begrüchtung nach seinem künftigen Aufenthaltsorte, beziehungsweise falls er selbst das Königreich zu verlassen wünscht, nach einem Gränzorte vorzuzeichnen (oben Ziff. 3—5) oder auch ihn ohne irgend eine beschränkende Maßregel zu entlassen (oben Ziff. 6).

11) Die durch vorstehende Vorschriften veranlaßten Rücksprachen zwischen den verschiedenen Behörden sind jederzeit auf dem einfachsten und kürzesten Wege einzuleiten. Namentlich soll die Nachricht-Ertheilung der Ortsobrigkeit an die Strafanstalten-Verwaltung bezüglich der erfolgten Ankunft des entlassenen Strafgefangenen (oben

Ziff. 4) lediglich mittelst Zurücksendung des dem Legteren ausgestellten Marschrouthescheins, auf welchem der Tag der Ankunft zu bemerken ist, geschehen.

Die Verwaltungen der Strafanstalten, sowie die Oberämter und die Ortsbehörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen genau zu achten.

Stuttgart den 7. März 1860.

Wächter. Linden.

## B) Des Departements des Innern.

### Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der freien Stadt Lübeck zu der Gothaer Convention wegen Uebernahme der Heimathlosen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. Juli 1853, betreffend die Gothaer Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Heimathlosen und Ausgewiesenen, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch die freie Stadt Lübeck der gedachten Uebereinkunft in der Weise beigetreten ist, daß deren Inhalt vom 1. Mai d. J. an als verbindliche Norm für die freie Stadt Lübeck (einschließlich des derselben mit Hamburg gemeinschaftlichen Amtes Bergedorf) zu gelten hat.

Stuttgart den 6. März 1860.

Linden.

## C) Der Departements des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

### Der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Verfügung in Betreff der Ausfertigung von Geburtscheinen über die von Ausländerinnen im Königreich geborenen Kinder.

Für den Fall, daß in irgend einem Orte des Königreichs von Angehörigen eines der Gothaer Convention in Betreff der Ausgewiesenen und Heimathlosen (Reg. Blatt von 1853, S. 287) beigetretenen Staates \*) Kinder geboren werden, sieht man sich auf den

\*) Anmerkung. Der Gothaer Convention sind alle deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Oesterreich, Holstein und Lübeck, beigetreten.

Grund gegenseitiger Anordnungen anderer der gedachten Convention angehörigen Regierungen zu der Verfügung veranlaßt, daß das betreffende Pfarramt jedes Mal einen Geburtschein kostenfrei auszustellen und dem K. Oberamte vorzulegen hat, welches sodann verpflichtet ist, denselben direkt an die auswärtige Heimathbehörde des Vaters (bei Unchelichen der Mutter) des Kindes zu übersenden.

Ebenso werden die K. Oberämter angewiesen, jede ihnen zukommende Mittheilung einer auswärtigen Behörde über die auf ihrem Gebiete erfolgte Geburt eines dem diesseitigen Staate angehörigen Kindes sofort an das betreffende inländische Pfarramt weiter zu befördern.

Stuttgart den 13. Februar 1860.

Linden. Rümelin.

#### D) Des Finanz-Departements.

##### Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Extrapoß- und Ekafettentare pro 1860—61.

Vermöge höchster Entschlicung Seiner Königlich Majestät vom 27. d. M. ist die Extrapoß- und Ekafettentare auch für den Zeitraum vom 1. März 1860 bis letzten Februar 1861 auf 48 kr. pro Pferd und Meile festgesetzt worden.

Stuttgart den 29. Februar 1860.

Knapp.



Am 9. März d. J. ist die Nummer 4 der Straf-Erkenntnisse pro 1859 samt Register ausgegeben worden.

# Regierungs = Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 27. März 1860.

### Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch.

### I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

### II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch.

In der Absicht, für die den Orts-Polizeibehörden obliegende Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch die nothwendigen allgemeinen Anhaltspunkte zu geben, wird in Gemäßheit der nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths erfolgten höchsten Entschlicung Seiner Königlichen Majestät vom 24. v. M. Folgendes verfügt.

## §. 1.

In Gemeinden, in welchen öffentliche Schlachthäuser bestehen, darf das große Vieh nur in ihnen geschlachtet werden.

Das Schlachten des kleineren Viehs (der Kälber, Schafe und Schweine) hat da, wo öffentliche Schlachthäuser bestehen, in der Regel gleichfalls daselbst Statt zu finden, es kann jedoch dessen Vornahme in den Schlachtbanken der Metzger dann gestattet werden, wenn der Verweisung desselben in das Schlachthaus überwiegende Schwierigkeiten entgegenstehen.

## §. 2.

Die Oberämter haben dahin zu wirken, daß in größeren Gemeinden, in welchen das Bedürfniß es erfordert und die Umstände es zulassen, für das Schlachten des Viehs von den Gemeinden oder den Metzgern des Ortes öffentliche Schlachthäuser an geeigneten Plätzen hergestellt werden, und es haben die Gemeindebehörden für deren Benützung die Vorschriften zu ertheilen, welche von den Rücksichten für die nöthige Ordnung und die Gesundheit an die Hand gegeben sind.

## §. 3.

Die Privat-Schlachtbanken der Metzger sind so einzurichten, daß sie den nöthigen Durchzug der Luft möglich machen, auch sind dieselben, wie die gebrauchten Geräthschaften, bei Vermeidung einer Strafe von einem Gulden stets reinlich zu halten.

In Absicht auf dasjenige Vieh, welches außerhalb des öffentlichen Schlachthauses geschlachtet wird, sind durch den Gemeinderath die im Interesse der Sittlichkeit, sowie der Gesundheit nöthigen Vorschriften über das Schlachten der Thiere, das Aushauen und Aufbewahren des geschlachteten Fleisches zu ertheilen.

## §. 4.

Zur unmittelbaren Handhabung der Aufsicht über das Schlachten und über den Verkehr mit Fleisch ist in jeder Gemeinde, in welcher ein regelinäßiger Verkehr mit Fleisch Statt findet, eine Fleischschau-Commission zu bestellen, in welche wenigstens zwei sachverständige, unbescholtene Einwohner zu berufen sind und deren Zusammensetzung im Uebrigen nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinde zu bestimmen ist. In Orten, an welchen ein geprüfter Thierarzt ansäßig ist, ist derselbe, wo immer thunlich, zum Mitgliede dieser Commission zu bestellen.

In denjenigen Gemeinden, wo eine Fleischschau-Commission nicht besteht, ist wenigstens eine geeignete obrigkeitliche Person zu bezeichnen, welcher in den vorkommenden Fällen die Schau des Fleisches obliegt.

## §. 5.

Die Fleischschau-Commissionen sind mit einer Instruction zu versehen, welche von dem Gemeinderathe festzustellen ist.

In soweit hiebei nicht besondere durch die örtlichen Verhältnisse gebotene Vorschriften zu geben sind, kann hierzu die in dem Anhange zu gegenwärtiger Verfügung abgedruckte, von dem K. Medicinal-Collegium entworfene Belehrung für Fleischschau-Commissionen benützt werden.

## §. 6.

Der Fleischschau unterliegt alles Fleisch, welches in der Gemeinde zum Verkaufe oder zur Benützung in Wirtschaften ausgehauen, sowie alle Fleischwaaren, welche daselbst zum Verkaufe gebracht werden.

In Absicht auf das Schlachten von Pferden und den Verkauf von Pferdefleisch zur menschlichen Nahrung und dessen Beaufsichtigung finden die hiefür besonders erteilten Vorschriften Anwendung.

## §. 7.

Die Fleischschau ist bei dem großen Schlachtvieh, sowie bei allem in einem öffentlichen Schlachthause zu schlachtenden Vieh in der Regel zweimal unmittelbar vor und nach dem Tode der Thiere, wo aber solches nicht durchführbar ist, jedenfalls unmittelbar nach dem Tode des einzelnen Thieres und vor dem Aushauen vorzunehmen.

Bei dem kleineren Schlachtvieh kann, soweit eine regelmäßige Schau aller zum Schlachten kommenden Thiere nicht ausführbar ist, die Fleischschau durch periodische unvermuthete Visitationen der Schlachtbanken und Verkaufsorte der Metzger vollzogen werden, in so lange nicht besondere Verhältnisse, insbesondere der Ausbruch einer Thierseuche in einer Gemeinde oder deren Umgebung, die Besichtigung jedes einzelnen Thieres einer bestimmten Gattung nothwendig machen.

Um diese Besichtigung ist aber alsdann unter allen Umständen vor dem Schlachten bei der Behörde nachzusehen, wenn ein zu schlachtendes Thier nicht durchaus alle Zeichen der Gesundheit an sich trägt; sowie dieselbe auch nach dem Abschachten eines für gesund

gehaltenen Viehstücker herbeizuführen ist, wenn sich bei dem Abschachten Zeichen eines ungesunden oder verdächtigen Zustandes ergeben.

Viehbesitzer, welche von der ihnen eingeräumten Befugniß, ein Stück Vieh zu schlachten und viertelweise abzugeben, oder auf der Freibank aushauen zu lassen, Gebrauch machen, sind diesen Vorschriften, soweit sie auf dieselben anwendbar sind, gleichfalls unterworfen. Für die Einhaltung derselben ist neben dem Eigenthümer des Viehs auch der zum Schlachten beigezogene Metzger verantwortlich.

Wer mit Uebertretung der bestehenden Vorschriften ein Stück Vieh ohne vorgängige Besichtigung durch die Fleischschau-Commission schlachtet, oder das geschlachtete Vieh ohne solche Besichtigung aushaut, wird mit einer Geldbuße von fünf bis vierzehn Gulden bestraft.

Die Bestimmungen der Punkte 4 und 6 der Metzgerordnung vom 12. August 1651 und des General-Rescripts vom 30. Juni 1721, wornach jedes Stück Vieh vor und nach dem Schlachten zu beschauen ist, sind aufgehoben.

#### §. 8.

Der Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren, welche in einem gesundheitsschädlichen Zustande sich befinden, unterliegt den in dem Polizeistrafgesetze vom 2. October 1839 (Reg. Blatt S. 611) Art. 41 und 104 angedrohten Strafen.

Insbondere gehört hieher der Verkauf des Fleisches von Vieh, welches an Pöserdörre, Milzbrand, Pocken oder der Wuth gelitten hat, sowie der Verkauf von Fleisch und Fleischwaaren, welche von den Fleischschauern für ungenießbar oder der Gesundheit nachtheilig erklärt worden sind.

#### §. 9.

In Gemeinden, in welchen Fleischschau-Commissionen bestehen, sind dieselben verpflichtet, nicht nur für Ordnung und Reinlichkeit in den öffentlichen Schlachthäusern zu sorgen und die regelmäßige Schau des Viehs, soweit sie vorgeschrieben ist, vorzunehmen, sondern auch die Ställe der Metzger, die Schlachtbanken und Verkaufsstelle von Fleisch von Zeit zu Zeit, jedenfalls aber wöchentlich mindestens Einmal, unvermutheter Weise zu besuchen, die zu schlachtenden Thiere zu besichtigen, die Schlachtbanken und Verkaufsstelle in Absicht auf Reinlichkeit, auf Beobachtung der polizeilichen Vorschriften über das Schlachten und über den Verkehr mit Fleisch, und die Genießbarkeit des Fleisches und der Fleisch-

waaren zu untersuchen, Uebertretungen jener Vorschriften zur Anzeige zu bringen und die Entfernung gesundheitschädlicher Fleischwaaren zu bewerkstelligen.

In gleicher Weise sind Fleisch und Fleischwaaren, welche von auswärts in den Ort gebracht werden, von denselben zu besichtigen.

§. 10.

In Gemeinden, in welchen eine obrigkeitliche Fleischtaxe besteht, sind die Metzger verpflichtet, um die festgesetzte Taxe preiswürdiges Fleisch von vollkommen gesunden, im gehörigen Ernährungs- oder Mastungs-Zustande befindlichen und im passenden Alter geschlachteten Thieren abzugeben.

Die Ueberschreitung der festgesetzten Taxe, sowie die Abgabe von unreifem oder sonst nicht preiswürdigem Fleisch um dieselbe wird mit einer Geldbuße von ein bis vier Gulden bestraft.

Den Gemeindebehörden bleibt überlassen, die Fleischtaxe für verschiedene Fleischstücke desselben Thieres verschieden festzusetzen.

Die Vorschrift des §. 22 der Metzgerordnung vom 12. August 1651 ist hiedurch abgeändert.

Für den Vieh- und Fleischverkehr mit und in den Orten, in welchen eine Thierseuche zum Ausbruch gekommen ist, ist in den einzelnen Fällen von der betreffenden Behörde das Nöthige zum Schutze des Publikums zu verfügen.

Stuttgart den 14. März 1860.

L i n d e n.

# Belehrung

## für Fleischschau-Commissionen.

---

### I. Abschnitt.

Besichtigung der Thiere unmittelbar nach dem Schlachten.

#### §. 1.

Die Fleischschau hat die Aufgabe, vor dem Ankaufe und Genuße eines der menschlichen Gesundheit anerkannt nachtheiligen Fleisches zu bewahren.

#### §. 2.

Zu diesem Zwecke hat sich dieselbe eine genaue Kenntniß von dem Gesundheits- und Ernährungs-Zustande und dem Alter der geschlachteten Thiere zu verschaffen.

#### §. 3.

Bei gefunden Thieren strömt das beim Schlachten abfließende Blut in einem starken, kräftigen Strome aus den durchschnittenen Aderu, hat eine hochrothe Farbe, ist nicht dickflüssig, färbt Hände und Arme des Metzgers nur wenig, schäumt in ein Gefäß gelassen stark und scheidet nach dem Gerinnen etwas Blutwasser aus.

#### §. 4.

Die inwendige Seite der bei Rindvieh, Schafen und Ziegen abgenommenen Haut ist glatt und weiß, bei Schweinen hat die Haut nach Hinwegnahme der Borsten ein gleichmäßiges, weißröthliches Aussehen.

#### §. 5.

Das zunächst unter der Haut liegende Fleisch hat eine hochrothe Farbe, und ist je nach der Thiergattung mit weißem oder mehr weißgelbem Fette unterwachsen.

(Weiteres siehe im II. Abschnitte.)

#### §. 6.

Nach dem Zerlegen der Thiere findet man die, die Brusthöhle auskleidende Haut (Brustfell) glatt, glänzend, gleichmäßig blaßroth, an keiner Stelle mit den Lungen ver-

wachsen, gewöhnlich ist eine äußerst geringe Menge einer wässrigen, geruchlosen Flüssigkeit in dieser Höhle enthalten.

## §. 7.

Beim Ausweiden zeigt sich die Oberfläche der Lunge glatt, etwas glänzend, sie ist nirgends angewachsen, fühlt sich schwammig an, läßt sich leicht zusammendrücken, knistert dabei sowie beim Einschneiden und hat eine blaßrothe Farbe.

Die mit den Lungen zusammenhängende Luftröhre findet sich nach dem Aufspalten leer, nur mäßig befeuchtet im Innern und ist mit einer glatten, röthlichen Haut ausgekleidet.

## §. 8.

Das Herz ist in eine weißliche Haut (den Herzbeutel) eingehüllt, in der es frei beweglich liegt, beim Durchschneiden derselben fließt etwas klares geruchloses Wasser aus. Das Herz besteht aus festem, dichtem, blutroth aussehendem Fleische, hat eine glatte, an den Seitenflächen mit Fett besetzte Oberfläche.

## §. 9.

Das die Brusthöhle von der Bauchhöhle abcheidende Zwerchfell (Kronenfleisch) hat in seinem Umfange, soweit es sich an die Rippen ansetzt, eine dem gefunden Fleische gleichende Farbe, nach der Mitte zu dagegen ein weißglänzendes Aussehen.

## §. 10.

In der Bauchhöhle ist je nach dem Ernährungsstande der Thiere mehr oder weniger Fett (Schmeer) angesammelt, sämmtliche in ihr enthaltene Eingeweide sind frei beweglich in derselben und mäßig befeuchtet.

## §. 11.

Magen und Gedärme haben eine glatte, glänzende, weiße, bisweilen mehr ins Grauliche oder Röthliche spielende Oberfläche und sind mit weichem Futterbrei und Rothmassen mäßig angefüllt.

Bei Rindvieh, Schafen und Ziegen ist in den beiden ersten Mägen (Wanst und Haube) noch ein bedeutender Vorrath kennbarer grobgekauter Futterstoffe, im dritten Magen (Pfalter) mehr ein feiner Futterbrei zwischen den einzelnen Blättern und im vierten Magen (Lab) eine dünnflüssige Futtermasse enthalten.

## §. 12.

Die Leber hat eine röthlichbraune Farbe, glatte Oberfläche, feste Beschaffenheit, die mit ihr verbundene Gallenblase ist mäßig ausgedehnt und die in ihr enthaltene Galle hellgrün, eigenthümlich riechend, zwischen den Fingern gerieben seifenartig und klebrig.

Bei den Schweinen ist die Nöthung der Leber etwas stärker als bei den anderen Thieren.

## §. 13.

Die Milz hat bei jüngeren Thieren und, wenn sie längere Zeit der Luft ausgesetzt war, eine röthlichblaue, bei älteren Thieren mehr eine hechtgraue oder weißblaue Färbung, fühlt sich glatt an, beim Durchschneiden fließt keine Flüssigkeit aus und die Durchschnitfläche ist braunroth gefärbt.

## §. 14.

Die in das Nierenfett eingehüllten Nieren haben ein glänzendes, dunkelrothes Aussehen und besitzen eine mäßige Derbheit; durchschnitten ist ihre äußere Schichte mehr roth, braun, die innere Schichte mehr blaß, gelb.

Beim Kinde sind die Nieren durch Einschnitte in Lappen getheilt, bei den übrigen Thieren länglichtrund und ungetheilt.

## §. 15.

Als Zeichen vorausgegangener Krankheiten bei geschlachteten Thieren sind von den Fleischschauern anzusehen:

dickes, dunkles, selbst schwarzes, theerartiges oder sehr dünnflüssiges, blaßes, wässriges Blut; blaue Flecken, Wasser, sulzige Ergüsse zwischen Haut und Fleisch; sehr blaßes dunkelrothes, von Blut unterlaufenes, wie gekocht aussehendes Fleisch, Knoten, Eitersäcke, Geschwüre, Blattern, entzündete und brandige Stellen an den verschiedenen Eingeweiden, im Maule, auf der Zunge, im Rachen, vertrocknetes Futter in den Mägen bei Rindvieh, Ziegen und Schafen, bedeutende Wasseransammlungen in der Brust- und Bauchhöhle, Würmer in den Lungen und in der Leber, starke Anfüllung der Gallenblase mit verdorbener Galle, Wasserblasen im Gehirn und übler Geruch des Thieres.

## II. Abschnitt.

Besichtigung des zum Verkaufe bestimmten Fleisches.

## §. 16.

Das zum Verkaufe ausgetobene Fleisch ist zu unterscheiden:

- 1) in Fleisch erster, besser Qualität (taxmäßiges), von vollkommen gesunden, im gehörigen Ernährungs- oder Mastungs-Zustande befindlichen und im passenden Alter geschlachteten Thieren;
- 2) in Fleisch zweiter oder geringerer Qualität (nicht taxmäßiges), von zu alten oder zu jungen, zu mageren Thieren oder von Thieren herrührend, die an solchen örtlichen oder allgemeinen Krankheiten litten, welche nach einer von einem geprüften Thierarzte vorgenommenen Untersuchung und schriftlichen Bescheinigung das Fleisch nicht ungenießbar oder für die Gesundheit des Menschen schädlich machen;
- 3) in Fleisch, dessen Verwerthung als Nahrungsmittel nicht zu gestatten ist, z. B. Fleisch von Thieren, die an eckelhaften — mit Zerfegung des Bluts verbundenen oder sehr langwierigen, oder endlich für Menschen und andere Thiere ansteckenden Krankheiten litten und dessen Verscharren daher durch besondere Verordnungen geboten ist; ferner Fleisch von Thieren, die mit giftigen Stoffen behandelt wurden, die crepiret sind, Fleisch, das in Fäulniß übergegangen ist u. s. w.

## §. 17.

## I. Preiswürdiges, taxmäßiges Fleisch.

Das Fleisch bester Qualität soll eine frische, hochrothe Farbe, einen angenehmen Fleischgeruch haben und, wenn es erkaltet ist, die angebrachten Fingereindrücke bald wieder verlieren. Beim Befühlen und Durchschneiden muß es sich derb, elastisch zeigen und eine zarte Fleischfaser erkennen lassen.

Fleisch von gut genährten und gemästeten Thieren ist von körnigem weißem Fette der Art durchwachsen, daß Fleisch und Fett in richtigem Verhältnisse zu einander stehen und die Durchschnittsfläche wie marmorirt ausseht. Eine gelbliche Färbung des Fettes ist nicht als krankhaft anzusehen, sondern hängt von der Fütterung und dem Alter der Thiere und davon ab, daß das Fett längere Zeit der Luft ausgesetzt war.

## §. 18.

Fleisch von vollkommen entwickelten, 3—4 Wochen alten Kälbern (vollkommen reifes Kalbfleisch), hat ein zartes, saftiges, weniger von Fett als von Gallerte durchzogenes Aussehen.

Gutes Mastochsenfleisch quillt beim Kochen auf, wird saftig, schmackhaft und gibt eine sehr kräftige, reichlich mit Fett (Augen) versehene Bouillon.

Hammelfleisch ist um so geschäfter, je höher roth die Farbe des Fleisches und je bedeutender der Fettreichtum desselben ist.

## §. 19.

## II. Zulässiges Fleisch. Fleisch geringerer Qualität.

Fleisch von zu jungen Thieren (unreifes Fleisch) hat ein blasses Aussehen, die Fleischfaser ist wenig ausgeprägt, das Fett fehlt fast gänzlich, die Knochen sind sehr blutreich im Innern. Gekocht und gebraten ist es schmierig und weich, schmeckt fade und hat wenig nährende Kraft.

Fleisch von neugeborenen Kälbern zeichnet sich namentlich durch sein wässriges, bleiches Aussehen und seine Weichheit aus.

## §. 20.

Fleisch von sehr alten Thieren ist grobfaserig, zäh, das die Fleischfasern verbindende Gewebe wenig ausdehnbar; häufig zeichnet es sich noch überdies durch große Magerkeit aus; ist dieß nicht der Fall, so ist das Fett nicht weich. Gekocht wird es hart, trocken, unschmackhaft und ist schwer verdaulich.

## §. 21.

Bei Thieren, die schnell und ungewöhnlich stark gemästet worden sind, ist überwiegend Fett vorhanden; dasselbe zeigt nach dem Erfalten nicht die gewöhnliche Festigkeit, das Fleisch schrumpft beim Kochen stark zusammen, ist zwar zart, doch wenig schmackhaft.

## §. 22.

Das Fleisch von Kälbern und Hammeln, welchen Luft unter die Haut geblasen wurde, bekommt ein schönes weißes, anscheinend fettes Aussehen, beim Kochen entweicht jedoch die im Zellgewebe angesammelte Luft, das Fleisch fällt zusammen und schrumpft ein.

## §. 23.

Fleisch von trächtigen Thieren, deren Tragzeit schon weit vorgerückt war, ist weniger verb als gewöhnlich, die Fleischfasern sind blaß und schlaff, das Fett und Zellgewebe sehen mehr wässrig aus.

## §. 24.

Wurden die Thiere unmittelbar vor dem Schlachten weit hergetrieben und gepeßt, so erhält das Fleisch eine mehr dunkelrothe Farbe, das Blut hat sich aus den kleinen Gefäßen nicht vollständig entleert, es kocht sich nicht vollkommen weich und erhält sich beim Aufbewahren nicht lange.

## §. 25.

Auf Eis gelegtes, vollständig gefroren gewesenes und wieder aufgethautes Fleisch schmeckt gekocht wie aufgewärmtes Fleisch, ist widernatürlich weich und von üblem Aussehen.

## §. 26.

## III. Absolut verwerfliches Fleisch.

Von Thieren, die an schnell verlaufenden Krankheiten gelitten haben, hat das Fleisch meist ein ins dunkelrothe spielendes Aussehen, das Blut in den noch vorhandenen Gefäßen ist dick und schwarz, weßhalb die größeren Blutadern von den Weggern ausgeschnitten werden; die Fleischfasern sind fest und trocken, das Fett ist gelbroth, der Geruch etwas abweichend von dem des gefunden Fleisches.

Von Thieren, welche an langwierigen Krankheiten litten, ist das Fleisch bleich, sehr weich, welf, wässrig und fettarm, das Fett schmierig und sulzig, Fingereindrücke bleiben im Fleische längere Zeit stehen; gekocht wird es faserig, geschmacklos, es ist sehr schwer verdaulich und läßt sich nicht gut aufbewahren. Nicht selten finden sich noch Spuren der vorausgegangenen Krankheiten, z. B. Finnen bei den Schweinen, Knoten bei der Perlsucht des Rindviehs u.

## §. 27.

Das Fleisch von crepirten Thieren hat in der Regel einen eigenthümlichen Geruch, hängt man es durchschnitten auf, so träufelt Blut von schlechter Beschaffenheit aus den demselben befindlichen Atern, das Mark in den Knochen bleibt gewöhnlich weich und flüssig, das Fett ist schmierig und hat ein abgestandenes Aussehen.

## §. 28.

Zur Fäulniß hinneigendes Fleisch verliert seine rothe Farbe, wird dunkler, später grünlich, an der Oberfläche feuchtnässend und schmierig; der faule Geruch desselben verliert sich weder durch Kochen noch durch Braten ganz und läßt sich auch durch Räuchern und Bestreichen des Fleisches mit Holzessig schlecht verbergen. Letzteres Verfahren erkennt man an dem brenzlich-sauren Geruche an der Oberfläche des Fleisches und an dem faulen Geruche an der Oberfläche der Knochen, auch vermittelst eines in die Substanz des Fleisches gemachten Einschnitts.

## III. Abschnitt.

## Besichtigung der Fleischwaaren.

## §. 29.

Bei der Wurstfabrikation soll mit der gehörigen Reinlichkeit verfahren werden. Die aus Fleisch, Speck, Blut u. s. w. bestehende Fülle muß frisch und fein gehackt seyn, zwischen dem Wurstbrey sollen sich keine mit Luft angefüllten Räume befinden, denn in der Nähe derselben verdirbt die Wurst am schnellsten. Im Sommer darf dem Wurstbrey etwas mehr Salz und Gewürz beigemengt seyn, als im Winter.

## §. 30.

Würste, die ihrer Art nach gekocht werden, wie z. B. Leber- und Blutwürste, müssen gehörig gar kochen. Die Garheit einer Wurst erkennt man beim Kochen daran, daß sie angestochen einen Fettsaum gibt, der bei der Bratwurst insbesondere keine rothe Farbe haben darf.

## §. 31.

Geräucherte Würste, welche lange halten sollen, wie Göttinger-, Braunschweiger-Würste u., müssen hart, fest und schwer zu durchschneiden seyn, die Fülle muß überall eine gleichmäßige Farbe besitzen, mit feinen weißen glänzenden Speckstückchen gemengt seyn und die Haut sich schwer löstrennen lassen. Dasselbe gilt auch von den geräucherten Schwartenmagen.

## §. 32.

Verdorbene Würste werden an der Oberfläche schmierig; durchschnitten sind sie im Innern weicher, blässer, haben einen üblen Geruch und schmecken eigentümlich faul.

Bei verdorbenen Schlad-, Knack- und Cervelat-Würsten bekommt die rothe Würstfülle zuerst eine graue Farbe und die Haut läßt sich leicht von dem Inhalte trennen.

Würde der Würstbrei in nicht zuvor gehörig gereinigte Därme gefüllt, so verdirbt er um so leichter und die Würst riecht und schmeckt nach dem Darm-Inhalte.

Mit Semmel bereiteite Würste, namentlich Leberwürste und Blutwürste werden zuerst sauer, was sich durch den Geruch und Geschmack verräth, und dann faul.

Angegangene, (um sie vor dem völligen Verderben zu schützen) mit Holzessig bestrichene, geräucherzte Würste sind an ihrer Weichheit, dem brenzlich-sauren Geruche und dem säuerlichen Geschmace der dem Darne zunächst gelegenen Theile der Fülle zu erkennen.

### §. 33.

Frische und eingesalzene Rindszunge soll (abgesehen von der harten Oberhaut) ein weiches zartes Fleisch haben. Die Rindszunge unterscheidet sich von der bisweilen in den Handel kommenden geräucherzten Pferdzunge dadurch, daß der sogenannte Griff, an dem sich der Grund der Zunge befestigt, bei ersterer kurz und stumpf, bei der Pferdzunge dagegen 2—3 Zoll lang ist und tief in den Zungengrund eindringt.

Geräucherzte Zunge und geräucherztes Fleisch sehen äußerlich schön braun aus, innen haben sie eine gleichmäßige mehr dunkelrothe Farbe als im grünen Zustande. Angegangenes und deßhalb eingesalzenes und geräucherztes Fleisch sieht im Innern gelblich, selbst blau-grün aus und hat einen unangenehmen Geschmack.

### §. 34.

Gut eingesalzener und geräucherter Schinken ist fest, hart, gut ausgetrocknet, er quillt nach dem Abkochen bedeutend auf, das Fleisch bekommt eine lebhaft rothe Farbe, das Fett wird nach dem Erkalten fest und weiß. Wird zum Einsalzen eine zu große Menge Salpeter dem Kochsalze beigefügt, so bekommt das Fleisch eine röthere Farbe und einen herben Geschmack; eine blassere Farbe und fader Geschmack ist dagegen die Folge eines unvollständigen Einsalzens. Schinken von alten Thieren ist zäh und grobfaserig. Zu Fäulniß hinneigender, nicht abgefottener Schinken wird in der Mitte weich, abgefotten macht sich in der Nähe der Knochen der faule Geruch zuerst bemerklich, das Fleisch bekommt eine gelblichgraue Farbe.

### §. 35.

Guter Winterspeck hat äußerlich keine Salzkruste, ist fest, glänzend weiß und knirscht

beim Durchschneiden. Verdorbenes Speck sieht gelb aus, ist weich und hat einen ranzigen Geruch und Geschmack.

§. 36.

Sehr saftreich, gallertartige Fleischwaaren, Sulzen und dergleichen überziehen sich, wenn sie längere Zeit und besonders in feuchter Luft aufbewahrt sind, mit Schimmel oder werden sauer und erregen dadurch bedenkliche Zufälle. Diese Veränderungen sind durch eine genaue Besichtigung, den säuerlichen Geschmack und die Neigung zum Zerfließen der Gallerte zu erkennen.

---

Anmerkung. Weiteres insbesondere auch über die am häufigsten vorkommenden Thierkrankheiten ist enthalten in der Schrift:

Ueber das Fleisch der schlachtbaren Hausthiere in gewerblicher und sanitätpolizeilicher Beziehung. Ein Handbuch für Polizei- und Ortsbehörden, Sanitäts- und Militär-Intendantur-Beamte, Thierärzte, Fleischer, Viehbesitzer, Vieh- und Fleischschauer und einen Jeden, der sich über die Nährkraft des Fleisches und der Fleischwaaren und die Kennzeichen von deren Verderbnis unterrichten will, sowie ein Leitfaden bei dem Unterricht in den Fortbildungsschulen für das Fleischergewerbe und bei der Meisterprüfung — von C. G. Hilkebrandt, Veterinär-Assessor bei dem Medicinal-Collegio in der Provinz Sachsen und Regierungs-Departement's-Thierarzt. Magdeburg 1855. Heinrichshofer'sche Buchhandlung. (Duodezform. 144 S. stark.) Preis 1 fl. 10 kr.

# Regierungs = Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 16. April 1860.

### Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend einen weiteren Zusatzvertrag zu dem zwischen dem Zollvereine und dem Königreich Sardinien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrage.  
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den mit der Lebensversicherungs- und Sparbank in Stuttgart verbundenen Kapitalistenverein.

### I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

#### Königliche Verordnung,

betreffend einen weiteren Zusatzvertrag zu dem zwischen dem Zollvereine und dem Königreich Sardinien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrage.

### W i l h e l m,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter dem 28. Oktober 1859 ist zu Berlin ein weiterer Zusatzvertrag zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Zollvereinsstaaten und Sardinien vom 23. Juni 1845 und zu der Additional-Convention zu dem letzteren vom 20. Mai 1851 abgeschlossen worden.

Nachdem denselben nun von sämmtlichen beteiligten Regierungen die Genehmigung erteilt worden ist und die Auswechslung der hierüber ausgestellten Ratifikations-Urkunden in Berlin stattgefunden hat, so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, daß der Inhalt dieses Zusatzvertrages öffentlich bekannt gemacht werde.

Stuttgart den 7. Februar 1860.

## W i l h e l m.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

Freiherr v. Hügel.

Der Finanz-Minister:

Knapp.

Auf Befehl des Königs:

Der Chef des Geheimen-Cabinetts:

Freiherr v. Mauker.

## Convention additionnelle

du 28. Octobre 1859

*au traité de commerce et de navigation  
du 23. Juin 1845 entre les Etats de  
l'Association de douanes et de commerce  
Allemande d'une part et la Sardaigne  
d'autre part.*

Son Altesse Royale le **Régent, Prince de Prusse**, au nom de Sa Majesté le **Roi de Prusse**, agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: le **Grand-Duché de Luxembourg**, les enclaves du **Grand-Duché de Mecklenbourg-Rosow**, **Netzeband** et **Schoenberg**, la **Principauté de Birkenfeld** du **Grand-Duché d'Oldenbourg**, les **Duchés d'Anhalt-Dessau-Coethen** et d'**Anhalt-Bernbourg**, les **Principautés de Waldeck** et **Pyrmont**, la **Principauté de Lippe** et le **Grand-Baillage de Meisenheim** du **Landgraviat de Hesse**, qu'au nom des autres **Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande**, savoir:

la **Couronne de Bavière**, la **Couronne de Saxe**, la **Couronne de Hannover** et la **Couronne de Wurtemberg**, le **Grand-Duché de Bade**, l'**Electorat de Hesse**, le

## Uebersetzung

der

### Additional-Convention

vom 28. October 1859

zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Sardinien andererseits.

Seine Königliche Hoheit, der **Regent, Prinz von Preußen**, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich: des **Großherzogthums Luxemburg**, der **Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rosow, Nezeband und Schönberg**, des **Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld**, der **Herzogthümer Anhalt-Dessau-Coethen** und **Anhalt-Bernburg**, der **Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont**, des **Fürstenthums Lippe** und des **Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim**, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich:

der **Krone Bayern**, der **Krone Sachsen**, der **Krone Hannover** und der **Krone Württemberg**, des **Großherzogthums Baden**, des **Kurfürstenthums Hessen**, des **Großherzog-**

Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les Etats formant l'Association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et le Reuss, ligne cadette; le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Frankfort, d'une part,

et Sa Majesté le Roi de Sardaigne, d'autre part,

désirant étendre de plus en plus et favoriser les relations commerciales entre les Etats du Zollverein et les Etats Sardes ont voulu les consolider par une convention additionnelle au traité de commerce et de navigation du 23. Juin 1845 et à la convention additionnelle audit traité, conclue à Turin le 20. Mai 1851; ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Son Altesse Royale le Régent,  
Prince de Prusse:

le Sieur Alexandre Gustave Adolphe  
Baron de Schleinitz, Son Ministre  
d'Etat et des Affaires Etrangères,

thums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und Seine Majestät der König von Sardinien, andererseits,

von dem Wunsche befeßt, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und den Sardinischen Staaten mehr und mehr auszudehnen und zu befördern, haben diese Beziehungen durch eine Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 und zu der am 20. Mai 1851 in Turin abgeschlossenen Additional-Convention zu dem gedachten Vertrage befestigen wollen: und haben zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit, der  
Regent, Prinz von Preußen:

den Freiherrn Alexander Gustav Adolph  
v. Schleinitz, Allerhöchst Ihren Staats-  
und Minister der auswärtigen Angelegen-

Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la deuxième classe avec la plaque, Chevalier de l'ordre de St. Jean de Jerusalem etc. etc.

et

Sa Majesté le Roi de Sardaigne:

le Sieur Edouard Comte de Launay, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près la Cour de Prusse, Commandeur de Son ordre religieux et militaire de St. Maurice et de St. Lazare, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse etc. etc.

et les deux Plénipotentiaires, munis de pleins-pouvoirs, ont arrêté les articles suivants:

#### Article I.

Les États du Zollverein s'engagent à réduire les droits actuellement établis sur les soies Sardes à leur entrée dans les États du Zollverein, savoir:

- a) pour les soies écruës, retorses de 11 écus à  $\frac{1}{2}$  écu le quintal;
- b) pour toutes les soies décrusées, non teintées, y compris les bourres de soie filées, de 8 écus à  $\frac{1}{2}$  écu le quintal;
- c) pour les soies teintées retorses, y compris les bourres de soie retorses,

heiten, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Klasse mit dem Stern, des Johanner-Ordens ic.

und

Seine Majestät der König von Sardinien:

den Grafen Eduard v. Launay, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Preussischen Hofe, Commandeur des Geistlichen und Militärischen St. Maurizius- und St. Lazarus-Ordens, Ritter des Preussischen rothen Adlerordens ic.

und die beiden mit Vollmachten versehenen Bevollmächtigten haben die folgenden Artikel verabredet:

#### Artikel I.

Die Staaten des Zollvereins verpflichten sich, die gegenwärtig für Sardinische Seiden bei ihrem Eingang in die Vereinstaaften bestehenden Zölle zu ermäßigen, und zwar:

- a) für Zwirn aus roher Seide von 11 Rthlr. auf  $\frac{1}{2}$  Rthlr. vom Centner;
- b) für alle weiß gemachte, ungefärbte Seide und Floretseide von 8 Rthlr. auf  $\frac{1}{2}$  Rthlr. vom Centner;
- c) für gefärbte, gezwirnte Seide und Floretseide, sowie für Garn aus

de même que pour les fils retors, mêlés de soie et de coton, de 11 écus à 8 écus le quintal.

### Article II.

La Sardaigne s'engage à admettre tous les spiritueux et les eaux-de-vie de la production des Etats du Zollverein, à leur entrée dans les Etats Sardes, au droit suivant:

|             |                                                                                                                                                                                |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| en cercles: | $\left\{ \begin{array}{l} \text{supérieurs à 22 degrés, à dix francs par hectolitre;} \\ \text{de 22 degrés et au dessous, à cinq francs et 50 centimes;} \end{array} \right.$ |
|             |                                                                                                                                                                                |

|                |                                                                                                                           |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| en bouteilles: | $\left\{ \begin{array}{l} \text{à dix centimes par bouteille} \\ \text{qui ne dépasse pas le litre.} \end{array} \right.$ |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

En même temps le Gouvernement Sarde garantit que dans aucun cas les spiritueux et eaux-de-vie des Etats du Zollverein ne seront assujettis, par les administrations communales, à des droits d'octroi ou de consommation autres ou plus élevés que ceux auxquels seront assujettis les spiritueux et eaux-de-vie du pays.

### Article III.

La présente convention sera mise en vigueur le 1. Janvier 1860; elle aura la force et la valeur du traité du 23. Juin

Baumwolle und Seide, von 11 Rthlr. auf 8 Rthlr. vom Centner.

### Artikel 2.

Sardinien verpflichtet sich, alle Sprite und Branntweine zollvereinsländischen Ursprungs beim Eingange in die Sardinischen Staaten zum folgenden Zollsätze zuzulassen:

|             |                                                                                                                                                                                                                |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| in Fässern: | $\left\{ \begin{array}{l} \text{bei einer Stärke von mehr als 22 Grad zu 10 francs vom Hectolitre;} \\ \text{bei einer Stärke von 22 Grad und darunter zu 5 francs 50 C. vom Hectolitre;} \end{array} \right.$ |
|             |                                                                                                                                                                                                                |

|              |                                                                                                                |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| in Flaschen: | $\left\{ \begin{array}{l} 10 Centimes von der Flasche \\ \text{von 1 Litre und darunter.} \end{array} \right.$ |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Zugleich leistet die Sardinische Regierung Gewähr dafür, daß den zollvereinsländischen Spriten und Branntweinen Seitens der Gemeindeverwaltungen in keinem Falle andere oder höhere Octroi- oder Consumtions-Abgaben auferlegt werden, als diejenigen, welche den Spriten und Branntweinen des Landes auferlegt werden.

### Artikel 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. Januar 1860 in Wirksamkeit treten; sie soll gleiche Kraft und Gültigkeit mit dem

1845 et de la convention additionnelle audit traité, dont elle formera l'annexe.

#### Article IV.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin dans le plus court délai.

En foi de quoi les deux Plénipotentiaires ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait en double original à Berlin le 28. jour du mois d'Octobre de l'an mil-huit-cent-cinquante-neuf.

(signé) *Schleinitz.* (signé) *Launay.*  
(L. S.) (L. S.)

Vertrage vom 23. Juni 1845 und der Additional-Convention zu dem gedachten Vertrage haben, dessen Anhang sie fortan bildet.

#### Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen so bald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiden Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigebrüht.

So geschehen in Berlin in doppeltem Original, den 28. Oktober 1859.

(gez.) *Schleinitz.* (gez.) *Launay.*  
(L. S.) (L. S.)

**II. Verfügungen der Departements.**  
**Des Departements des Innern.**  
**Des Ministeriums des Innern.**

Bekanntmachung, betreffend den mit der Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart verbundenen Capitalistenverein.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschliesung vom 28. v. M. den im Jahr 1855 begründeten, mit der Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart verbundenen Capitalistenverein auf den Grund seiner durch Königliche Entschliesung vom 3. Oktober 1855 genehmigten Statuten in der Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit anzuerkennen geruht haben, so wird dieß hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 2. April 1860.

Linden.



# Regierungs = Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 31. Mai 1860.

### Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend einen von den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses Hohenlohe-Langenburg abgeschlossenen Familienvertrag. — Bekanntmachung, betreffend die Zulassung weiterer Feuerversicherungs-Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Lande. — Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin zur Versicherung gegen Feuergefahr. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Schebler'sche Familienstiftung.

### I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

### II. Verfügungen der Departements.

#### A) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern

Bekanntmachung, betreffend einen von den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses Hohenlohe-Langenburg abgeschlossenen Familienvertrag.

Von dem Fürsten Hermann von Hohenlohe-Langenburg ist ein zwischen seinem Bruder und ihm unterm 21. April 1860 abgeschlossener Familienvertrag sammt Nachtrag vom 23. desselben Monats und Jahres Seiner Königlichen Majestät unterthänigst vor-

gelegt worden, kraft dessen der älteste Sohn des verstorbenen Fürsten Ernst von Hohenlohe-Langenburg, Fürst Carl, auf seine Successionsrechte in die standesherrlichen Besitzungen des Fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg zu Gunsten seines Bruders, des Fürsten Hermann und dessen Nachkommen, verzichtet hat.

Da dieser Vertrag nichts gegen die Landes-Verfassung und die bestehenden Gesetze enthält, so wird dessen vorbezeichneter Inhalt in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 22. d. M. anruch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach der Besitz der Standesherrschaft Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg auf den zweitgeborenen Sohn des verstorbenen Fürsten Ernst, den Fürsten Hermann, übergeht.

Stuttgart den 23. Mai 1860.

Für den Minister des Innern:  
Gefler.

Wächter.

## B) Des Departements des Innern.

### Des Ministeriums des Innern.

- a) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung weiterer Feuerversicherungs-Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Lande.

Nachdem von Seiten des Ministeriums als Bedürfniß erkannt worden ist, die Gelegenheit zur Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuergefahr zu erweitern, und zunächst der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München zum Geschäftsbetrieb im Königreich Behufs der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuergefahr auf den Grund des Gesetzes vom 19. Mai 1852, betreffend die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens, und der dießfalls ergangenen Instruktion vom 28. Mai 1852, die Bewilligung in widerrufflicher Weise erteilt, auch von der genannten Gesellschaft die Haupt-Agentur im Lande dem Handlungshaus Frank und Schäffer in Stuttgart übertragen worden ist, so wird dieß mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es der Gesellschaft auch gestattet ist, auf den Grund des Gesetzes vom 14. März 1853 Gebäude zu versichern, soweit es nach diesem Gesetze ausnahmsweise andern Gesellschaften als der Landes-Anstalt erlaubt ist.

Die Ueberwachung des Geschäftsbetriebs dieser Versicherungs-Gesellschaft ist wie bei den übrigen Feuerversicherungs-Anstalten den Regierungsräthen Schmidlin und Lok, Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt, übertragen worden.

In Betreff der weiter zugelassenen zwei Versicherungs-Gesellschaften wird besondere Bekanntmachung ergehen, sobald von ihnen die Bestellung einer Haupt-Agentur bereinigt seyn wird.

Stuttgart den 13. April 1860.

Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin zur Versicherung gegen Feuergefahr.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 13. v. M., betreffend die Zulassung weiterer Feuerversicherungs-Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Lande, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin zum Geschäftsbetrieb im Königreich Behufs der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuergefahr auf den Grund des Gesetzes vom 19. Mai 1852 und der dießfalls ergangenen Instruktion vom 28. Mai 1852, sowie Behufs der Versicherung von Gebäuden, soweit dieses nach dem Gesetze vom 14. März 1853 ausnahmsweise andern Gesellschaften als der Landesanstalt erlaubt ist, die Bewilligung in widerruflicher Weise ertheilt worden ist, auch die von der genannten Gesellschaft geschehene Aufstellung des Handlungshauses A. Wiedenmann und Comp. in Stuttgart zum Hauptagenten im Lande die Bestätigung erhalten hat.

Das Regierungs-Commissariat zu Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs dieser Versicherungs-Gesellschaft ist den Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt, Regierungsräthen Schmidlin und Lok, übertragen worden.

Stuttgart den 2. Mai 1860.

Linden.

## C) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

## Des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Schedler'sche Familienstiftung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschliessung vom 17. d. M. der von dem verstorbenen Direktor von Schedler in Stuttgart unter dem Namen: „Schedler'sche Familienstiftung“ letztwillig errichteten Stiftung für Wohlthätigkeits- und Bildungszwecke die juristische Persönlichkeit mit Vorbehalt der etwaigen Rechte Dritter gnädigst verliehen, auch dem K. Studienrathe die dienstliche Ermächtigung zu Uebernahme der Verwaltung dieser Stiftung ertheilt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 18. April 1860.

Rümelin.



# Regierungs = Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 26. Juni 1860.

### Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Freizebung des Handels mit Tabak und Cigarren. — Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Feuerversicherungsgesellschaft Thüringia in Gfurt. — Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenzacciseämtern in Geisingen, Cameralamts Zwiefalten und in Hoppau, Cameralamts Sulz. — Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzacciseamts in Langenau, Cameralamts Ulm. — Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäß-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Staatsjahr 1860/61.

## I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

## II. Verfügungen der Departements.

### A) Des Departements des Innern.

#### Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Freizebung des Handels mit Tabak und Cigarren.

In Gemäßheit der nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths ergangenen höchsten Entscheidung Seiner Königlichen Majestät vom 13. d. M. wird hiemit die eine Ausnahme von dem Art. 111 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 5. August 1836 bildende Vorschrift, wonach zum Detailverkaufe von Tabak und Cigarren außer den Selbsterzeugern nur die zünftigen Kaufleute und die besonders dazu concessionirten Krämer, beziehungsweise diejenigen Conditoren berechtigt sind, welche die Handlung erlernt haben, in Anwendung des Art. 112 der Gewerbeordnung aufgehoben und der Detailverkauf dieser Artikel freigegeben.

Der §. 11 der Verfügung vom 20. Februar 1830, betreffend die Abgrenzung der künftigen Gewerbe (Reg. Blatt S. 117), ist hiedurch abgeändert.

Stuttgart den 18. Juni 1860.

Leiden.

b) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Feuerversicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 13. April d. J., betreffend die Zulassung weiterer Feuerversicherungs-Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Lande wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr noch der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt Behufs der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuergefahr auf den Grund des Gesetzes vom 19. Mai 1852 und der dießfalls ergangenen Instruktion vom 28. Mai 1852, sowie Behufs der Versicherung von Gebäuden, soweit dieses nach dem Gesetze vom 14. März 1853 ausnahmsweise andern Gesellschaften als der Landesanstalt erlaubt ist, zum Geschäftsbetrieb im Lande die Bewilligung in widerruflicher Weise erteilt worden ist, auch die von der genannten Gesellschaft geschehene Aufstellung des Kaufmanns Friedrich Fürer in Stuttgart zum Hauptagenten im Lande die Bestätigung erhalten hat.

Stuttgart den 20. Juni 1860.

Leiden.

## B) Des Finanz-Departements.

### 1. Des Finanz-Ministeriums.

a) Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenzacciseämtern in Geisingen, Cameralamts Zwiefalten und in Hopfau, Cameralamts Sulz.

Für den Uebergang von Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz aus und nach dem Königreich Preußen sind in Geisingen, Cameralamts Zwiefalten, und in Hopfau, Cameralamts Sulz, Grenzacciseämter errichtet worden, was unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1853 (Reg. Blatt S. 33) hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Diese Verfügung tritt mit dem 18. d. M. in Wirksamkeit.

Stuttgart den 7. Juni 1860.

Knapp.

b) Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzacciseamts in Langenau, Cameralamts Ulm.

Für die steuerliche Abfertigung von Branntwein, welcher mit Uebergangsschein aus Bayern nach Langenau versendet wird, sowie von Bier, welches auf der Straße von Oberthalfingen nach Langenau mit Berührung des k. bayerischen Gebiets befördert wird, sind dem Stadtacciseamt in Langenau, Cameralamts Ulm, die Befugnisse eines Grenzacciseamts beigelegt worden. Zugleich werden die Straßen zwischen Langenau und Leipheim, sowie zwischen Langenau und Oberthalfingen, erstere für Branntwein, letztere für Bier als Uebergangsstrecken erklärt.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1853 (Reg. Blatt S. 33) hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Diese Verfügung tritt mit dem 18. l. M. in Wirksamkeit.

Stuttgart den 7. Juni 1860.

Rnapp.

## 2. Des k. Steuer-Collegiums.

Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 18<sup>60</sup>/<sub>61</sub>.

In Folge des Finanzgesetzes vom 5. November 1858 (Reg. Blatt S. 215) sind für das Etatsjahr 18<sup>60</sup>/<sub>61</sub> an Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer

—: 3,000,000 fl.

umzuliegen und zu erheben.

Hieran haben beizutragen:

$\frac{17}{24}$  das Grundeigenthum und die Gefälle,  
nämlich

a) das Grundeigenthum . . . . . 2,113,983 fl. —

b) die Gefälle . . . . . 11,017 fl. —

—: 2,125,000 fl. —

$\frac{4}{24}$  die Gebäude . . . . . 500,000 fl. —

$\frac{3}{24}$  die Gewerbe . . . . . 375,000 fl. —

—: 3,000,000 fl. —

Mit Berücksichtigung der das Landescataster betreffenden Veränderungen, worüber die

Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich

a) das Grundcataster nach dem Reinertrage auf . . . . . 18,011,520 fl. 14 fr.  
und

das Gefällcataster auf . . . . . 93,865 fl. 21 fr.

—: 18,105,385 fl. 35 fr.

demnach für beide die Staatssteuer je auf 100 fl. Reinertrag

zu —: 11 fl. 44 fr.  $1\frac{27}{100}$  Hlr.

b) das Gebädecataster nach Capitalwerthen auf . . . . . 196,793,158 fl. —

und

die Staatssteuer je auf 1000 fl. Capitalwerth zu —: 2 fl. 32 fr.  $2\frac{97}{100}$  Hlr.

c) die Catasteransätze für die Gewerbesteuer betragen . . . . . 384,344 fl. 49 fr.

Zur Umlage der Steuersumme von 375,000 fl. kommen daher auf 100 fl. Cataster-

ansatz . . . . . —: 97 fl. 34 fr.  $7\frac{1}{100}$  Hlr.

Nachdem hienach die Jahressteuer pro 18<sup>00</sup>/<sub>61</sub> unter die Oberamtsbezirke auf die aus der Beilage ersichtliche Weise vertheilt worden ist, so werden die Oberämter angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte u. unter Zugrundlegung des Landescatasters vorzunehmen und dafür zu sorgen, daß die Unteraustheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verschiedenen Catasterzweigen, je abgefordert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Cataster vollzogen wird.

In Beziehung auf die instruktionsgemäße Fortführung der Gebäude- und Gewerbesteuer-Rollen, die rechtzeitige Vornahme des Steuerfages, die richtige Fortführung der Oberamts-Ubersichten, übereinstimmend mit den Kanzlei-Exemplaren, sowie auf die Benützungsort des Steuer-Catasters zu der Umlage der Amtskörperschaftsanlagen, endlich hinsichtlich der rechtzeitigen Unteraustheilung, der sorgfältigen Ueberwachung des Einzuges und der Ablieferung der Steuern, werden die Oberämter auf die ihnen hierüber schon früher erteilten Weisungen, insbesondere auf die Verfügung des Steuer-Collegiums vom 30. Juni 1848 (Reg. Blatt S. 301) verwiesen.

Stuttgart den 19. Juni 1860.

Siegel.

Genehmigt von dem Finanz-Ministerium den 22. Juni 1860.

Knapp.

## Vertheilung

der

### direkten Staatssteuer

auf die Oberämter des Königreichs, die K. Hofdomänenkammer, und die  
Staatskassenrenten für das Etatsjahr 1860—61.

| Oberämter.                 | Grund-<br>Steuer. | Gefäll-<br>Steuer. | Gebäude-<br>Steuer. | Gewerbe-<br>Steuer. | Hauptbetrag. |
|----------------------------|-------------------|--------------------|---------------------|---------------------|--------------|
|                            | fl.               | fl.                | fl.                 | fl.                 | fl.          |
| <b>I. Neckarkreis.</b>     |                   |                    |                     |                     |              |
| Badnang . . . . .          | 27,627            | 18                 | 6,355               | 5,142               | 39,142       |
| Besigheim . . . . .        | 29,639            | 55                 | 8,388               | 4,716               | 42,798       |
| Böblingen . . . . .        | 29,837            | 66                 | 7,643               | 5,818               | 43,364       |
| Brackenheim . . . . .      | 30,785            | 106                | 6,542               | 2,938               | 40,371       |
| Cannstadt . . . . .        | 24,244            | 58                 | 8,561               | 5,390               | 38,253       |
| Eßlingen . . . . .         | 28,490            | 10                 | 7,239               | 9,209               | 44,948       |
| Heilbronn . . . . .        | 32,447            | 141                | 13,758              | 16,765              | 63,111       |
| Leonberg . . . . .         | 41,982            | 42                 | 9,915               | 4,435               | 56,374       |
| Ludwigsburg . . . . .      | 38,716            | 13                 | 12,063              | 6,432               | 57,224       |
| Marbach . . . . .          | 40,540            | 102                | 7,177               | 3,899               | 51,718       |
| Maulbronn . . . . .        | 28,097            | —                  | 6,279               | 2,924               | 37,300       |
| Neckarfulm . . . . .       | 39,567            | —                  | 7,992               | 5,378               | 52,937       |
| Stuttgart, Stadt . . . . . | 7,307             | 2                  | 44,788              | 39,760              | 91,857       |
| Stuttgart, Amt . . . . .   | 30,304            | 42                 | 7,502               | 2,954               | 40,802       |
| Vaihingen . . . . .        | 28,874            | 54                 | 6,772               | 3,761               | 39,461       |
| Waiblingen . . . . .       | 30,627            | —                  | 6,869               | 3,804               | 41,300       |
| Weinsberg . . . . .        | 28,599            | 5                  | 5,548               | 2,950               | 37,108       |
| — ∴                        | 517,682           | 714                | 173,391             | 126,281             | 818,068      |

| Oberämter.                         | Grund-<br>Steuer. | Gefäß-<br>Steuer. | Gebäude-<br>Steuer. | Gewerbe-<br>Steuer. | Hauptbetrag. |
|------------------------------------|-------------------|-------------------|---------------------|---------------------|--------------|
|                                    | fl.               | fl.               | fl.                 | fl.                 | fl.          |
| <b>II. Schwarzwald-<br/>freid.</b> |                   |                   |                     |                     |              |
| Balingen . . . .                   | 28,172            | —                 | 6,553               | 5,622               | 40,347       |
| Calw . . . . .                     | 20,527            | 69                | 7,206               | 5,562               | 33,364       |
| Freudenstadt . . . .               | 23,452            | 32                | 5,937               | 4,714               | 34,135       |
| Herrenberg . . . .                 | 35,785            | 7                 | 7,021               | 2,718               | 45,531       |
| Horb . . . . .                     | 25,583            | 81                | 7,030               | 2,811               | 35,505       |
| Nagold . . . . .                   | 22,387            | 38                | 7,153               | 4,847               | 34,425       |
| Neuenbürg . . . .                  | 14,850            | 250               | 4,756               | 3,787               | 23,643       |
| Nürtingen . . . .                  | 28,105            | —                 | 6,510               | 4,139               | 38,754       |
| Oberndorf . . . .                  | 21,677            | 4                 | 5,203               | 3,308               | 30,192       |
| Reutlingen . . . .                 | 31,617            | 390               | 11,567              | 13,081              | 56,655       |
| Rottenburg . . . .                 | 35,993            | 13                | 8,991               | 4,469               | 49,466       |
| Rottweil . . . . .                 | 34,561            | —                 | 6,839               | 4,458               | 45,858       |
| Spaichingen . . . .                | 19,967            | —                 | 3,140               | 2,395               | 25,502       |
| Sulz . . . . .                     | 24,827            | —                 | 4,145               | 2,396               | 31,368       |
| Tuttlingen . . . .                 | 26,566            | 12                | 4,770               | 4,186               | 35,534       |
| Tübingen . . . . .                 | 29,039            | 39                | 10,766              | 6,094               | 45,938       |
| Urach . . . . .                    | 27,511            | —                 | 6,134               | 6,293               | 39,938       |
| — ∴                                | 450,619           | 935               | 113,721             | 80,880              | 646,155      |

| Oberämter.             | Grund-<br>Steuer. | Gefälle-<br>Steuer. | Gebäude-<br>Steuer. | Gewerbe-<br>Steuer. | Hauptbetrag. |
|------------------------|-------------------|---------------------|---------------------|---------------------|--------------|
|                        | fl.               | fl.                 | fl.                 | fl.                 | fl.          |
| <b>III. Zartkreis.</b> |                   |                     |                     |                     |              |
| Kalen . . . . .        | 20,679            | 1                   | 5,296               | 4,213               | 30,189       |
| Crailsheim . . . .     | 26,129            | 68                  | 4,355               | 4,101               | 34,743       |
| Elmangen . . . . .     | 36,320            | 5                   | 6,178               | 5,474               | 47,977       |
| Gaildorf . . . . .     | 27,132            | —                   | 3,630               | 2,503               | 33,265       |
| Gerabronn . . . .      | 55,985            | 1                   | 6,219               | 4,756               | 66,961       |
| Gmünd . . . . .        | 24,837            | 1                   | 5,158               | 7,015               | 37,011       |
| Hall . . . . .         | 45,478            | 4,802               | 6,783               | 5,525               | 62,588       |
| Heidenheim . . . .     | 34,962            | —                   | 8,620               | 7,503               | 51,085       |
| Künzelsau . . . . .    | 40,917            | —                   | 6,268               | 4,847               | 52,032       |
| Mergentheim . . . .    | 47,593            | —                   | 6,647               | 5,035               | 59,275       |
| Neresheim . . . . .    | 31,941            | 24                  | 4,691               | 3,600               | 40,256       |
| Dehringen . . . . .    | 56,171            | —                   | 7,788               | 4,798               | 68,757       |
| Ehrendorf . . . . .    | 23,591            | —                   | 6,067               | 3,164               | 32,822       |
| Wetzheim . . . . .     | 21,887            | 190                 | 3,811               | 2,214               | 28,102       |
| — ∴                    | 493,622           | 5,092               | 81,511              | 64,838              | 645,063      |

| Oberämter.                                  | Grund-<br>Steuer. | Gefälls-<br>Steuer. | Gebäude-<br>Steuer. | Gewerbe-<br>Steuer. | Hauptbeitrag. |
|---------------------------------------------|-------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------|
|                                             | fl.               | fl.                 | fl.                 | fl.                 | fl.           |
| <b>IV. Donaufreis.</b>                      |                   |                     |                     |                     |               |
| Biberach . . . .                            | 54,308            | 12                  | 10,039              | 8,954               | 73,313        |
| Blaubeuren . . . .                          | 30,864            | 3                   | 5,254               | 3,925               | 40,046        |
| Ehingen . . . .                             | 50,169            | —                   | 8,035               | 4,802               | 63,006        |
| Geislingen . . . .                          | 27,497            | 28                  | 5,994               | 6,486               | 40,005        |
| Göppingen . . . .                           | 37,183            | 19                  | 9,009               | 10,000              | 56,211        |
| Kirchheim . . . .                           | 34,005            | 1                   | 7,738               | 5,822               | 47,566        |
| Kaupheim . . . .                            | 34,002            | —                   | 6,911               | 4,454               | 45,427        |
| Leutkirch . . . .                           | 39,621            | —                   | 6,831               | 4,449               | 50,901        |
| Münsingen . . . .                           | 28,439            | 7                   | 4,918               | 3,788               | 37,152        |
| Ravensburg . . . .                          | 48,681            | 40                  | 11,601              | 6,548               | 66,870        |
| Riedlingen . . . .                          | 48,872            | —                   | 10,155              | 4,561               | 63,588        |
| Saulgau . . . .                             | 49,342            | —                   | 7,932               | 5,234               | 62,508        |
| Tettngang . . . .                           | 33,343            | —                   | 6,010               | 4,063               | 43,416        |
| Ulm . . . .                                 | 43,810            | 1                   | 15,513              | 20,657              | 79,981        |
| Waldsee . . . .                             | 47,605            | 72                  | 8,784               | 4,350               | 60,811        |
| Wangen . . . .                              | 34,992            | 1                   | 5,355               | 4,798               | 45,146        |
| — :                                         | 642,793           | 184                 | 130,079             | 102,891             | 875,947       |
| <b>V. K. Hofdomänen-<br/>kammer . . . .</b> | 9,267             | —                   | 1,298               | 110                 | 10,675        |
| <b>VI. Staatskassarenten</b>                | —                 | 4,092               | —                   | —                   | 4,092         |
| Zusammen — :                                | 2,113,983         | 11,017              | 500,000             | 375,000             | 3,000,000     |

**Regierungs = Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 4. September 1860.

## I n h a l t.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Erfüllung der Kriegsdienstpflicht von Seiten der Mitglieder derjenigen adeligen Familien, welche sowohl in Württemberg als Baden mit vormals reichsunmittelbaren Besizungen begütert sind. — Verfügung, betreffend den Meldungsstermin zur ersten und zweiten medicinischen Staats-Prüfung. — Verfügung, betreffend die Bezirks-Aufsicht über die Wrothefen. — Verfügung, betreffend die Patentabgabe von den Handelsreisenden aus der Schweiz.

**I. Unmittelbare Königliche Dekrete.**

Keine.

**II. Verfügungen der Departements.****A) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.**

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Erfüllung der Kriegsdienstpflicht von Seiten der Mitglieder derjenigen adeligen Familien, welche sowohl in Württemberg als Baden mit vormals reichsunmittelbaren Besizungen begütert sind.

Die K. Württembergische und die Großherzoglich Badische Regierung haben sich zu dem Zwecke, um feste und gleichförmige Bestimmungen darüber zu treffen, in welcher Weise die Mitglieder derjenigen Familien des vormals reichsunmittelbaren Adels, deren Besizungen der Hoheit beider Staaten unterworfen wurden, und welchen durch die Gesetz-

gebung beider Länder die gleichzeitige Ausübung des doppelten Staatsbürgerrechts gestattet ist, in dem einen oder dem andern der beiden Staaten zur Erfüllung der Militärpflicht beizuziehen sind, bezüglich der hiebei in Anwendung zu bringenden Grundsätze über nachstehende Punkte verständigt:

#### Artikel 1.

Von Mitgliedern derjenigen Familien des vormals reichritterschaftlichen Adels, welche durch ihre bei ihrer Unterwerfung unter die Souveränität von Württemberg und Baden bereits inne gehaltenen Besitzungen Unterthanen dieser beiden Staaten geworden sind, wird die Erfüllung der Kriegsdienstpflicht nur in dem einen der beiden Staaten verlangt.

#### Artikel 2.

Ueber die Militärpflichtigkeit für den einen oder den andern Staat entscheidet regelmäßig der Wohnort, welchen der Militärpflichtige am 1. Juli desjenigen Jahres hat, in welchem derselbe sein zwanzigstes Lebensjahr zurücklegt.

#### Artikel 3.

Als Wohnort des Militärpflichtigen wird der Wohnsitz des Vaters, oder wenn dieser nicht mehr am Leben, oder aus beiden Staaten allein ausgewandert ist, der Wohnsitz der Mutter betrachtet.

Sind beide Eltern nicht mehr am Leben, oder sind beide ohne den Sohn ausgewandert, so entscheidet der letzte Wohnsitz des Vaters oder der Mutter in einem der contrahirenden Staaten. Ebenso entscheidet, wenn beide Eltern des Conscriptiionspflichtigen oder der überlebende Elternteil, ohne förmlich ausgewandert zu seyn, gleichwohl in einem andern Staat als in Württemberg oder Baden ihren Wohnsitz haben, derjenige Wohnsitz, welchen die Eltern unmittelbar vorher inne hatten, ehe sie sich in dem dritten Staate niederließen.

#### Artikel 4.

Von der Regel, daß ein solcher doppelter Staatsbürger in dem Staate kriegsdienstpflichtig ist, in welchem er seinen Wohnsitz am 1. Juli des Jahres hat, in welchem er sein zwanzigstes Lebensjahr zurücklegt, tritt dann eine Ausnahme ein, wenn er schon früher freiwillig in den Militärdienst des einen Staates eingetreten ist. In diesem Fall macht der andere Staat keinen Anspruch auf Erfüllung der Kriegsdienstpflicht.

## Artikel 5.

Die Behörden beider Staaten werden angewiesen, nach diesen Grundsätzen bei dem Aushebungsgeſchäft zu verfahren, und ſolche Perſonen, welche nach denſelben dem andern Staate militärpflichtig ſind, ſoweit ſie amtliche Kenntniß von ihnen erlangen, zur Stellung vor den Behörden dieſes Staates zu veranlaſſen.

Nachdem nunmehr die Verſtändigung über die vorſtehenden Punkte die höchſte Genehmigung Seiner Königlichcn Majestät erhalten hat, und durch ausgewechſelte Miniſterial-Erklärungen vollzogen werden iſt, ſo werden dieſelben hie mit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 31. Juli 1860.

Hügel.

Einden.

## B) Des Departements des Innern.

## Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend den Meldungstermin zur ersten und zweiten medicinischen Staats-Prüfung.

Durch §. 3 der K. Verordnung vom 14. September 1859, betreffend die Prüfungen in der inneren Heilkunde und der höheren Wundarzneikunde iſt der Meldungstermin für die Zulassung zu der auf der Landes-Universität vorzunehmenden ersten und zweiten medicinischen Prüfung auf den 15. März und 15. September feſtgeſetzt worden. Da dieſer Termin wegen der für die Landes-Universität beſtehenden Ferien Unzuträglichkeiten im Erfolge hat, ſo haben Seine Königlichc Majestät vermöge höchſter Entſchließung vom 3. d. M. gnädigſt genehmigt, daß der gedachte Meldungstermin ſtatt auf den 15. März auf den 15. Februar und ſtatt auf den 15. September auf den 1. Auguſt jeden Jahres vorgerückt werde, wornach die Candidaten für dieſe Prüfungen ſich zu achten haben.

Stuttgart den 4. Juli 1860.

Einden.

b) Verfügung, betreffend die Bezirks-Aufsicht über die Apotheken.

In Anerkennung des befriedigenden Standes, der bei den Viſitationen der Apotheken durch die Oberamtsärzte inzwiſchen gefunden worden iſt, wird auf den Antrag des K. Medicinal-Collegiums verfügt, daß die in der Miniſterial-Verfügung vom 22. September 1843, betreffend die Bezirks-Aufsicht auf die Apotheken (Staats- und Regierungsbblatt

§. 717) Punkt 3 angeordnete jährliche Visitation der Apotheken des Landes künftig in der Regel nur je alle 2 Jahre Statt finden soll, soweit nicht ein minder befriedigender Zustand einer Apotheke der vorgesetzten Kreisregierung, im Einverständniß mit dem Medicinal-Collegium, Veranlassung gibt, für eine einzelne Apotheke bis auf Weiteres eine jährliche Visitation anzuordnen.

Stuttgart den 9. August 1860.

Für den Minister:  
Gehler.

### C) Des Finanz-Departements.

#### Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Patentabgabe von den Handelsreisenden aus der Schweiz.

Mit Bezugnahme auf die Verfügungen vom 23. Februar 1853 (Reg.Blatt S. 68), 3. März 1853 (Reg.Blatt S. 75), 13. Juni 1855 (Reg.Blatt S. 167) und 30. December 1859 (Reg.Blatt von 1860, S. 6) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch der Canton Zug dem zwischen der königlichen Regierung und mehreren Schweizer Cantonen getroffenen Uebereinkommen wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von den Patentabgaben beigetreten ist, und daß daher künftig die Handelsreisenden aus dem Canton Zug die Patentaccise nicht mehr zu entrichten haben.

Stuttgart den 30. August 1860.

Rnapp.



Am 11. Juni d. J. sind die Straferekenntnisse auf das 1. Quartal 1860 ausgegeben worden.

# Regierungs = Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 22. Oktober 1860.

### Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Befugungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der zwischen Württemberg und Preußen wegen gegenseitiger Beirreibung der Advokatenkosten bestehenden Uebereinkunft auf die Hohenzollern'schen Lande. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der rechtlichen Persönlichkeit an die „Augustenhülse“ zu Gbingen. — Bekanntmachung in Betreff der Versicherungsgesellschaft „Germania“ zu Stettin. — Bekanntmachung, betreffend die Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft. — Bekanntmachung, betreffend die Versicherungsgesellschaft „Auringia“ in Erfurt. — Verfügung, betreffend die Aufhebung der Prüfung der Ziegler.

## I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

## II. Befugungen der Departements.

### A) Des Justiz-Departements.

#### Des Justiz-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der zwischen Württemberg und Preußen wegen gegenseitiger Beirreibung der Advokatenkosten bestehenden Uebereinkunft auf die Hohenzollern'schen Lande.

Durch die Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 24. November 1838 (Reg. Blatt S. 624 ff.) ist eine zwischen der Württembergischen und Königlich Preussischen

Regierung geschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger unentgeltlicher Rechtshülfe Behufs der Beitreibung gerichtlich festgesetzter Advokatenkosten zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Nachdem inzwischen die beiden Fürstenthümer Hohenzollern der Preussischen Monarchie einverleibt worden sind, ist neuerlich jene Vereinbarung mit höchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs auch auf die Hohenzollern'schen Lande ausgedehnt worden.

Sämmtliche Gerichtsstellen werden angewiesen, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Stuttgart den 29. September 1860.

Wächter.

## B) Des Departements des Innern. Des Ministeriums des Innern.

- a) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der rechtlichen Persönlichkeit an die „Augustenhülfe“ zu Ebingen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschliebung vom 6. d. M. der Kinderrettungsanstalt „Augustenhülfe“ zu Ebingen, Oberamts Balingen, auf Grund der vorgelegten Statuten und unter Vorbehalt der Rechte Dritter die rechtliche Persönlichkeit gnädigst verliehen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 7. September 1860.

Linden.

- b) Bekanntmachung in Betreff der Versicherungsgesellschaft „Germania“ zu Stettin.

Nachdem die Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Germania“ zu Stettin auf den Grund ihrer von der Königlich Preussischen Regierung unter dem 26. Februar 1857 bestätigten Statuten zum Geschäftsbetrieb in Württemberg zugelassen und als Hauptagent derselben der Kaufmann Albert Bernhold in Stuttgart mit diesseitiger Genehmigung bestellt worden ist, so wird dieses hiermit unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß von dem auf drei Millionen Thaler festgestellten Grundkapitale der Gesellschaft 20 Procent mit 600,000 Thaler baar eingezahlt worden sind, sowie daß der Hauptagent für Würt-

temberg ermächtigt und verpflichtet ist, in allen zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Württembergischen Einlegern, welche sich auf den Betrieb der Anstalt beziehen, Namens der Letzteren vor den Königlichen Gerichten Recht zu nehmen und zu geben.

Stuttgart den 6. Oktober 1860.

L i n d e n.

c) Bekanntmachung, betreffend die Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft.

Nachdem die „Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft“ auf den Grund ihres unter dem 19. December 1855 landesherrlich genehmigten Statutes zum Geschäftsbetrieb in Württemberg zugelassen und als Hauptagent derselben der Kaufmann Nicolaus Bäcké in Stuttgart bestätigt worden ist, so wird dieses hiemit unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der Hauptagent ermächtigt und verpflichtet ist, in allen zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Württembergischen Einlegern, welche sich auf den Betrieb der Anstalt beziehen, Namens der Letzteren vor den Königlichen Gerichten Recht zu nehmen und zu geben.

Stuttgart den 11. Oktober 1860.

L i n d e n.

d) Bekanntmachung, betreffend die Versicherungsgesellschaft „Thuringia“ in Erfurt.

Nachdem die durch die seitige Entschliessung vom 8. Juni 1854 zur Versicherung des Lebens und der Gesundheit von Eisenbahnbeamten und Eisenbahnpassagieren ermächtigte Versicherungsgesellschaft „Thuringia“ in Erfurt ihre Geschäfte neuerdings mit Genehmigung der Königlich Preussischen Regierung auf Versicherung von Kapitalien und Renten für den Fall des Todes, wie für den Fall der Erreichung eines gewissen Lebensalters, sowie auf die Versicherung von Kapitalien und Renten für eine im Voraus bestimmte Zeit ausgedehnt hat, und auf ihre diesfallige Bitte auch zu Betreibung dieser weiteren Geschäftszweige im Lande zugelassen worden ist, so wird dies unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der für Württemberg bestellte Hauptagent, Kaufmann Friedrich Fürer in Stuttgart, ermächtigt und verpflichtet ist, in allen zur gerichtlichen Entscheidung

geeigneten Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Württembergischen Einlegern, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Ersteren beziehen, Namens derselben vor den diesseitigen königlichen Gerichten Recht zu nehmen und zu geben.

Stuttgart den 11. Oktober 1860.

Linden.

e) Verfügung, betreffend die Aufhebung der Prüfung der Ziegler.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner königlichen Majestät vom 12. d. M. wird die Vorschrift des §. 96 der revidirten Instruktion vom 20. März 1851 (Reg. Blatt S. 53) zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 5. August 1836, nach welcher die selbstständige Ausübung des Gewerbes der Ziegler von einer Prüfung der persönlichen Fähigkeit des Unternehmers oder des von ihm dem Gewerbebetriebe vorgesetzten Werkführers abhängig ist, hiemit außer Wirkung gesetzt, wornach sich die Betheiligten zu achten haben.

Stuttgart den 15. Oktober 1860.

Linden.



Am 6. September 1860 sind die Straf-Erkenntnisse Nro. 2. ausgegeben worden.

**Regierungs = Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 27. November 1860.

**Inhalt.**

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vollziehung der für die Anlegung und Fortführung der Gemeindegüterbücher ertheilten Vorschriften. — Verfügung, betreffend die Einführung gleicher Schraubengewinde an den Feuerpistolen. — Verfügung, betreffend die Gebäude-Brandschadens-Umlage für das Kalenderjahr 1861. — Bekanntmachung in Betreff der Paulinenpflege in Winnenden. — Bekanntmachung in Betreff des Georgen-Verein in Stuttgart.

**I. Unmittelbare Königliche Dekrete.**

Keine.

**II. Verfügungen der Departements.****A) Der Departements der Justiz und des Innern.**

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung, betreffend die Vollziehung der für die Anlegung und Fortführung der Gemeindegüterbücher ertheilten Vorschriften.

Da die Vollziehung der Vorschriften des §. 81 der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern in Betreff der Anlegung und Führung der Gemeindegüterbücher bezüglich der darin angeordneten gemeinschaftlichen Behandlung der jährlichen Richtfeststellung des Gebäude- und Grundsteuercatasters durch den Notar und den Gemeindebeamten (Verwaltungsactuar) zu mehrfachen Anständen geführt hat, so wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 10. d. M. Nachstehendes verfügt:

1) Der Notar hat, sobald von ihm das Aenderungsprotokoll auf den 30. Juni jeden Jahrs abgeschlossen und berechnet, auch die Hauptsumme des Gebäude- und des Grundsteuercatasters, welche sich in Folge der vorgekommenen Ab- und Zuschreibungen ergeben soll, liquidirt ist, für jeden Eigenthümer, in dessen Cataster im Jahreslauf eine Aenderung eingetreten, die demselben nach dem Güterbuche gebührende Catastersumme neu zu berechnen und das Ergebnis hievon, nach Gebäuden und anderen Grundstücken abgetheilt, und mit den Unterscheidungen, wie viel zu allen Anlagen oder nur zu einzelnen pflichtig sei (falls solche Verschiedenheiten in der Gemeinde überhaupt noch vorkommen), sowohl im Güterbuche, am Schlusse des dem betreffenden Eigenthümer gewidmeten Raumes, als im Aenderungsprotokoll unter dem Namen des Eigenthümers nachzutragen, auch am Schlusse des Aenderungsprotokolls ausdrücklich zu beurkunden, daß die darin nachgetragenen Catastersummen aus der durch ihn vollzogenen Berechnung des Güterbuchs sich ergeben haben und mit den in letzterem vorgemerkten Catastersummen übereinstimmen.

Sofort hat der Notar das Aenderungsprotokoll jedenfalls noch im Laufe des Monats Juli dem mit der Beforgung der Richtigstellung des summarischen Steuervermögensregisters beauftragten Gemeindebeamten (Verwaltungsactuar) zuzustellen.

2) Dem Gemeindebeamten liegt die Richtigstellung des summarischen Steuervermögensregisters und die probmäßige Berechnung desselben ob. Derselbe hat daher die Beträge der nach dem Aenderungsprotokoll bei jedem Steuerpflichtigen vorgekommenen Ab- und Zuschreibungen zu vergleichen und den hiebei sich zeigenden Unterschiedsbetrag an der im summarischen Steuervermögensregister laufenden Catastersumme des betreffenden Steuerpflichtigen ab- beziehungsweise zuzuschreiben.

Die sich hiedurch ergebenden neuen Catastersummen hat der Gemeindebeamte mit den von dem Notar im Aenderungsprotokoll vorgemerkten Catastersummen zu vergleichen und im Falle sie nicht übereinstimmen, den Grund der Verschiedenheit zu untersuchen. Ergibt sich hiedurch, daß der bisher im summarischen Steuervermögensregister gelaufene Betrag unrichtig war, so ist dieses Register alsbald richtig zu stellen; stellt sich aber eine Unrichtigkeit der Einträge im Güterbuche oder dessen Berechnung heraus, so hat der Gemeindebeamte hierwegen mit dem Notar in Rücksprache zu treten und letzterem die nachträgliche Berichtigung des Güterbuchs und des Aenderungsprotokolls anzufinnen. Kann aber in dieser Weise die Herstellung der Uebereinstimmung des summarischen Steuervermögensregisters mit dem Güterbuche und dem Aenderungsprotokolle nicht bewirkt werden,

so haben die beiden Beamten zur Vornahme der erforderlichen Vergleichung und gegenseitigen Prüfung ihrer Arbeiten in der betreffenden Gemeinde ohne Verzug zusammenzutreten und die Herstellung der Uebereinstimmung zu bewirken.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn bezüglich der vom Notar im Aenderungsprotokoll liquidirten und vom Gemeindebeamten durch die Berechnung des summarischen Steuer- vermögensregisters aufgefundenen Hauptsumme eines Catasters eine Verschiedenheit besteht.

Nach bewirkter völliger Uebereinstimmung des summarischen Steuer- vermögensregisters mit dem Inhalte des Aenderungsprotokolls hat der Gemeindebeamte diese Uebereinstimmung im Steuer- vermögensregister zu beurkunden und beide Verzeichnisse spätestens im Monat August dem Gemeinderathe zum Behufe der diesem obliegenden Umlage der Gebäude- und Grundsteuer zu übergeben.

3) Die Bezirksbehörden haben die ihnen untergebenen Notare und Gemeindebeamten bezüglich der genauen Befolgung ihrer in dieser Verfügung bezeichneten Obliegenheiten zu überwachen. Zu diesem Behufe haben dieselben von den Aenderungsprotokollen und summarischen Steuer- vermögensregistern periodische Einsicht zu nehmen und hiebei besonders darauf zu achten, ob die Cataster- summen bei einzelnen Steuerpflichtigen sowohl, als im Ganzen übereinstimmen und ob von den Beamten die vorgeschriebenen Beurkundungen beigefügt sind.

Durch die gegenwärtige Verfügung wird die in den §§. 81 und 82 der Ministerial- Verfügung vom 3. December 1832 enthaltene Vorschrift in Betreff der gemeinschaftlichen Geschäftsbeforgung durch den Notar und den Gemeindebeamten abgeändert.

Stuttgart den 14. November 1860.

Wächter. Linden.

## B) Des Departements des Innern.

### Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Einführung gleicher Schraubengewinde an den Feuersprigen.

Auf den Grund der von Seiner Königlichen Majestät nach Vernehmung des R. Geheimen-Raths durch höchste Entschliessung vom 5. Juli d. J. ertheilten Ermächtigung wird verfügt, wie folgt:

#### §. 1.

Für alle öffentlichen Feuersprigen wird Ein Normalgewinde (§. 2) bestimmt, welches für alle Schrauben maßgebend ist, die zur Befestigung der Sprigen- schläuche an die Sprige und zur Verbindung der Schläuche unter sich dienen.

## §. 2.

Dieses Normalgewinde hat einen äußeren Durchmesser von 20,2 württembergischen Linien [oder 58 Millimeter] und 7 Schraubengänge auf 9,77 württembergische Linien [oder 28 Millimeter] Länge der Schraube.

Die Schraubengänge sind rundkantig und durch zwei sich aneinander schließende Halbkreise begrenzt.

Das Verbindungsstück, welches mittelst eines hervortretenden Rings von der Mutter gehalten wird, hat an diesem Ring eine ringförmige Scheibe von vulkanisiertem Kautschuk, gegen welche die Waterschraube angepreßt wird.

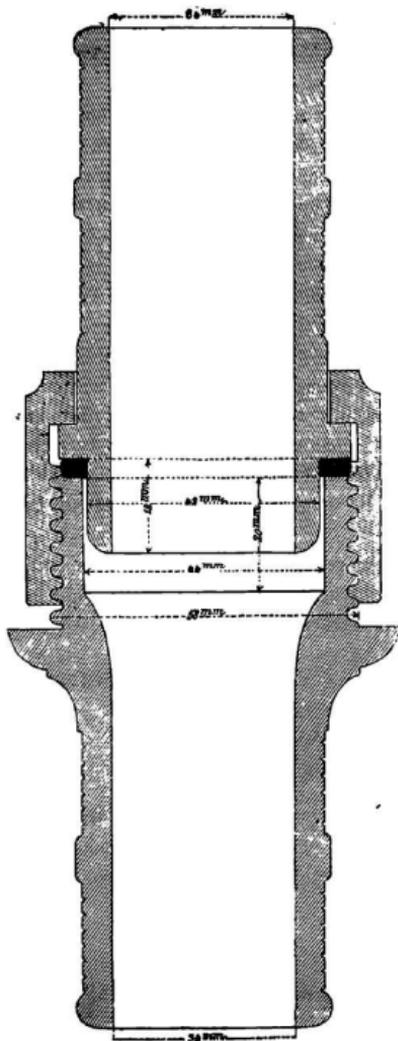
Die Zahl der Schraubengänge ist bei der Vater- und Mutterschraube gleich und beträgt 7 Gänge.

Der lichte Durchmesser des Röhrenstücks mit der Waterschraube beträgt am Ende der Schraube und auf mindestens sieben württembergische Linien [oder 20 Millimeter] von diesem Ende weg, wenigstens 15,4 württembergische Linien [oder 44 Millimeter]; der äußere Durchmesser des in dieses Röhrenstück eintretenden Ansatzes des Verbindungsstücks dagegen höchstens 14,7 württembergische Linien [oder 42 Millimeter].

Dieser Ansatz hat nicht mehr als 6,3 württembergische Linien [oder 18 Millimeter] Länge.

Der lichte Durchmesser beider Röhrenstücke an dem Ende, wo der Schlauch aufgebunden wird, beträgt nicht unter 11,9 württembergische Linien [oder 34 Millimeter].

(In schon nebenstehende Zeichnung mit eingeschriebenen Maßen in Millimetern).



## §. 3.

Wenn Spritzen oder Schläuche neu angeschafft werden, muß an diesen das Normalgewind sofort angebracht seyn.

Ebenso ist dasselbe, wenn an vorhandenen Spritzen, Schläuchen oder Schlauchschrauben eine Hauptreparatur vorgenommen wird, bei dieser jedesmal anzubringen.

Im Uebrigen wird eine Frist von 4 Jahren gegeben, um bei den schon vorhandenen Spritzen und Schläuchen das Normalgewinde durchzuführen.

## §. 4.

Wo an vorhandenen Spritzen oder an solchen, welche künftig vom Auslande bezogen werden, eine dem Normalgewinde nicht entsprechende Schraube angebracht ist, darf durch ein sogenanntes Wechselgewinde nachgeholfen werden.

Um die Fortbenützung zu enger, aber noch brauchbarer Schläuche zu ermöglichen, ist gestattet, an das Normalgewinde eine der Weite der aufzubindenden Schläuche entsprechende Verlängerung anzubringen, auf welche das in §. 2 bestimmte Minimum des Durchmessers der Schlauchschrauben-Enden keine Anwendung findet.

## §. 5.

Trag- und Handspritzen sind von der Vorschrift des Normalgewindes ausgenommen. Auch findet solche vorerst auf die Zubringer (Hydrophore) keine Anwendung.

## §. 6.

Um die gleichmäßige Herstellung des in §. 2 bezeichneten Normalgewindes im ganzen Lande zu sichern, wird die Centralstelle für Gewerbe und Handel genaue Musterschrauben, sowie die zum Schneiden dieser Schrauben erforderlichen Stähle fertigen und mit einem amtlichen Stempel versehen lassen.

Von derselben werden diese Musterschrauben an Behörden und solche Personen, welche dieselben zu Controlirung der von Spritzenbauern gelieferten Schrauben nöthig haben, abgegeben; auch können von ihr die Spritzenbauer solche Schrauben als Muster, nach welchen sie zu arbeiten haben, sowie die dazu gehörigen Schneidstähle gegen Kostenvergütung beziehen.

Auf Verlangen von Gemeinden wird die Centralstelle für Gewerbe und Handel auch die Anschaffung von Schläuchen und Schlauchschrauben für jene vermitteln.

## §. 7.

Ueber die Vollziehung der vorstehenden Vorschriften §§. 1—6 haben die Oberämter unter geeigneter Mitwirkung der Straßenbau-Inspektoren zu wachen.

Stuttgart den 29. October 1860.

Linden.

b) Verfügung, betreffend die Gebäude-Brandschadens-Umlage für das Kalenderjahr 1861.

Im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und den muthmaßlichen Anfall von Brandschäden im kommenden Jahre ist auf den Antrag des Verwaltungsraths der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt die Brandschadens-Umlage für das Jahr 1861 in der Weise bestimmt worden, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niederen Klassen bildet (K. Verordnung vom 14. März 1853, §. 12, c), der Beitrag vom Hundert Gulden Brandversicherungsaufschlag

Vier Kreuzer

beträgt, wovon je die Hälfte spätestens bis 1. April und 1. August 1861 an die Brandversicherungskasse abzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Cataster-Revisionen-Geschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge Sorge zu tragen, und die zu fertigenden Umlage-Urkunden spätestens auf den 1. März k. J. an den Verwaltungsrath der Brandversicherungs-Anstalt einzusenden.

Stuttgart den 16. November 1860.

Linden.

c) Bekanntmachung in Betreff der Paulinenpflege in Winnenden.

Nachdem durch höchste Entschliessung Seiner Königlichen Majestät vom 14. dieses der Rettungs- und Taubstummen-Anstalt Paulinenpflege in Winnenden auf den Grund der von derselben vorgelegten Statuten und unter Vorbehalt der Rechte Dritter die Rechte einer juristischen Person gnädigst ertheilt worden sind, so wird dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 15. November 1860.

Linden.

d) Bekanntmachung in Betreff des Georgen-Verein in Stuttgart.

Nachdem durch höchste Entschliehung Seiner Majestät des Königs vom 17. I. M. dem aus Mitgliedern des württembergischen ritterschaftlichen Adels bestehenden Georgen-Verein in Stuttgart auf den Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person gnädigst verliehen worden sind, so wird solches mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der Verein seinen Wohnsitz in Stuttgart hat.

Stuttgart den 19. October 1860.

Linden.





# Regierungs-Blatt

für das

## Königreich Württemberg.

---

 Ausgegeben Stuttgart Samstag den 29. December 1860.
 

---

### Inhalt.

**Königliche Dekrete.** Keine.

**Verfügungen der Departements.** Verfügung, betreffend die Bekanntmachung des neuen Postvereinsvertrags vom 18. August 1860, nebst Reglement für den Vereinspostverkehr. — Verfügung, betreffend die Ermächtigung der Cassenämter zur Annahme der neuen österreichischen Guldenmünzen im festen Course.

### I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

### II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

- a) Verfügung, betreffend die Bekanntmachung des neuen Postvereinsvertrags vom 18. August 1860, nebst Reglement für den Vereinspostverkehr.

Nachdem auf der im Laufe dieses Jahres zu Frankfurt a. M. abgehaltenen vierten deutschen Postconferenz am 18. August d. J. ein neuer Postvereinsvertrag nebst einem Reglement für den Postvereinsverkehr verabredet und von sämtlichen theilnehmenden Regierungen, beziehungsweise Postverwaltungen, genehmigt worden, werden diese neuen Vertragsbestimmungen zufolge höchster Entschliessung Seiner Königlichen Majestät nachstehend mit dem Bemerkten verkündet, daß solche mit dem 1. Januar 1861 im internationalen Postverkehr (im Verkehr mit dem Großherzogthum Luxemburg jedoch nur hinsichtlich der Briefpost) in Wirksamkeit treten.

Stuttgart den 19. December 1860.

Knapp.

# Postvereins-Vertrag

vom

18. August 1860.

Nachdem der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. December 1851 durch die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 ergänzt und abgeändert worden ist, haben die Hohen Regierungen von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie Sr. Durchlaucht der Fürst von Thurn und Taxis, für zweckmäßig erachtet, die bezeichneten Verträge nebst den Beschlüssen der am 15. Mai 1860 in Frankfurt a. M. zusammengetretenen vierten deutschen Postconferenz in Einen Vertrag zusammenfassen zu lassen, und ist demzufolge von den Bevollmächtigten der gedachten Hohen Regierungen und Sr. Durchlaucht des Fürsten von Thurn und Taxis der nachstehende

## Postvereins-Vertrag

vorbehaltlich der Höchsten Ratificationen verabredet worden.

### A. Grundsätzliche Bestimmungen.

#### Art. 1.

##### Umfang und Zweck des Vereins.

Der deutsche Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Tarirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

## Art. 2.

## Zusammengesetzte Postgebiete.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

## Art. 3.

## Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der theilhaftigen Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregals-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine ist für den Umfang der von denselben nach dem bisherigen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgt. Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den theilhaftigen Verwaltungen besondere Einigung getroffen wird.

## Art. 4.

## Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die innere Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet stückweise oder in verschlossenen Paketen zu versenden.

Bezüglich der Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte gelten die zwischen den theilhaftigen Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse getroffenen oder noch zu treffenden besonderen Vereinbarungen.

## Art. 5.

Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und falls von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcurses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, diesem Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen

Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

#### Art. 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Verkehrsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehr die Vorteile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

#### Art. 7.

##### Entfernungs-Maß.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorgrad) bestimmt.

#### Art. 8.

##### Verkehrs-Gewicht.

Für alle Gewichts-Bestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereins-Staaten gilt als Gewichts-Einheit das Zollpfund. Dasselbe wird vom 1. Januar 1862 an im gesammten Postvereinsverkehre in 30 Loth, mit der Unterabtheilung in Zehntel, getheilt, sofern nicht bis dahin von Bundeswegen eine andere Eintheilung des Gewichts beschlossen werden sollte.

#### Art. 9.

##### Münzwährung.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht.

Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 30 Thaler-, des 45 Gulden- und des 52½-Guldenfußes, werden in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 30 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen geschieht, sofern nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Coursdifferenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

## Art. 10.

## Abrechnung.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Verührung einer dritten Vereins-Postanstalt, übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitzirende Sendungen anzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art. 9 in der Währung desjenigen Postgebiets anzusetzen, für welches die betreffende Correspondenz zur Abgabe an den Adressaten oder zur unmittelbaren Auslieferung an das Vereinsausland bestimmt ist. Falls innerhalb dieses Postgebiets verschiedene Münzwährungen bestehen, erfolgt der Ansat in der verabredeten Währung. Bei der Abrechnung wird die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages geleistet.

**B. Briefpost.**

## Art. 11.

## Gemeinschaftliches Porto.

Die sämmtlichen nach Art. 1 zu dem deutschen Postvereine gehörigen Staatsgebiete stellen bezüglich der Briefpost für die Vereins-Correspondenz und Zeitungs Expedition Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

In Folge dessen wird diese Correspondenz u., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt.

**I. Briefverkehr.**

## Art. 12.

## Vereins-Correspondenz.

Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereins-Postbezirke unter sich (innere Vereins-Correspondenz) als auch die Wechsel-Correspondenz eines Vereins-Postbezirks mit dem Auslande (äußere Vereins-Correspondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob die letztere nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

## a) Innere Vereins-Correspondenz.

## Art. 13.

## Bezug des Porto.

Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt seyn oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsort ohne Portoanfaß ausgeliefert.

## Art. 14.

## Hinwegfallen des Transitporto.

Für sämtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz wird ein besonderes Transitporto von den Correspondenten nicht erhoben.

## Art. 15.

## Transitgebühr.

Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren treten, insofern zwischen den theilhaftigen Postverwaltungen nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind oder künftig getroffen werden, folgende Bestimmungen ein:

- a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Paketen als stückweise transitirenden Correspondenz mit  $\frac{1}{3}$  Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximum von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.
- b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarcnproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen, werden dabei nicht in Ansaß gebracht, auch wenn sie im internen Verkehr zwischen zwei Theilen eines und desselben Vereinsbezirks vorkommen und durch dazwischenliegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.
- c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in direkter Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.
- d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.
- e) Die Transitgebühr vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

## Art. 16.

## Vergütung der Transitgebühren.

Die nach den Bestimmungen des Art. 15 auszumittelnden Transitgebühren sind in abgerundeten jährlichen Pauschal-Summen zwischen den beteiligten Verwaltungen zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittlung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittlung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittlung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

## Art. 17.

## Vereinsbriefportotaren.

Die gemeinschaftlichen Portotaren für die Vereins-Correspondenz werden nach der Entfernung in gerader Linie bemessen und betragen für den einfachen Brief (vergl. Artikel 18): bei einer Entfernung

|                                     | Est. Mähr.         | Südb. Mähr.  |
|-------------------------------------|--------------------|--------------|
| bis zu 10 Meilen einschl. . . . .   | 1 Sgr. oder 5 Ntr. | oder 3 Kr.   |
| über 10 bis zu 20 Meilen einschl. 2 | " "                | 10 " " 6 Kr. |
| über 20 Meilen . . . . .            | 3 " "              | 15 " " 9 Kr. |

je nach der Landeswährung.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei beteiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

## Art. 18.

## Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und TarprogreSSION.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ( $\frac{1}{30}$  des Zoltpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

## Art. 19.

## Beförderung mit der Briefpost.

Portopflichtige Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber bis zum Gewichte von  $\frac{1}{2}$  Pfund einschließlich nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27 bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 aufgeführten Dienstcorrespondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen, insofern die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, ohne Unterschied des Gewichtes mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

## Art. 20.

## Frankirung.

Für die innere Vereins-Correspondenz soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebietes, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

## Art. 21.

## Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgeschickt werden, unterliegen jedoch einem Zuschlage von 1 Silbergroschen oder 5 Neukreuzern Oesterr. Währ. oder 3 Kreuzern Südd. Währ. für jeden einfachen Portosatz.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird das Ergänzungsporto und der Zuschlag eingehoben.

Bei Ermittlung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden 1 Silber-

grofsen, 5 Neukreuzer Oesterr. Währ. und 3 Kreuzer Südd. Währ. gleichgerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungsporto ohne weitere Reduktion anzusetzen.

Der Zuschlag ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken *z.* nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesamtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Tarfäße) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

#### Art. 22.

##### Sendungen unter Band.

Für Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 4 Silberpennigen oder 2 Oesterr. Neukreuzern oder 1 Kreuzer Südd. Währ. bis zum Gewichte von Einem Loth ausschließlich und ferner für je Ein Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angesetzt. Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von  $\frac{1}{2}$  Pfund einschliesslich angenommen werden.

#### Art. 23.

##### Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird bis zu 2 Loth ausschließlich und ferner für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung (im Falle der Nichtfrankirung nebst Zuschlag) erhoben.

Dergleichen Sendungen sind bis zum Gewichte von  $\frac{1}{2}$  Pfund einschliesslich als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

#### Art. 24.

##### Rekommandirte Briefe.

Für rekommandirte Briefe ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Rekommandationsgebühr von 2 Silbergrofschen oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen.

Die Recommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto einzubegeben.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbcheinigung des Adressaten (Retour-Receipte) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 2 Silbergroschen oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. von dem Absender zu erheben.

Die Recommendation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen recommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 und 23) die Recommendationengebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen die für recommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Art. 25.

Ersapleistung.

Für einen abhanden gekommenen recommandirten Brief wird, mit Ausnahme eines durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Tlhrn. oder 21 fl. Oesterr. oder 24½ fl. Südd. Währ. geleistet. Das Reclamationrecht erlischt nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten recommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersapleistung in den einzelnen Bezirken etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersappflicht derjenigen Postverwaltung ob, in deren Bezirke der Brief aufgegeben worden ist. Wenn eine Postverwaltung für einen erweislich nicht in ihrem Bezirke verloren gegangenen Brief dem Absender Ersap geleistet hat, so ist sie sofort von derjenigen Verwaltung zu entschädigen, welche die Erndung von ihr übernommen hat. Diese letztere Verwaltung ist befugt, in gleicher Weise ihren Regreß gegen die nächstfolgende Verwaltung zu nehmen und so fort. Den Schaden trägt schließlich diejenige Verwaltung, welche weder die richtige Bestellung, noch auch die Ueberlieferung an eine andere Postverwaltung nachweisen kann.

Für Verluste, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersapanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht statt. Dagegen haben bei diesfalligen Reclamationen zunächst diejenigen Postverwaltungen, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Absender zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos

bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

#### Art. 26.

##### Bestellung durch Expresfen.

Briefe aus den Vereinsbezirken, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expresfen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expresfbriefe müssen jederzeit recommandirt seyn.

Für jeden am Orte der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expresfbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Silbergroschen oder 15 Oesterr. Neukreuzern oder 9 Kr. Südd. Währ. zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expresfbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu bezahlenden Lohn 3 Silbergroschen oder 15 Oesterr. Neukreuzer oder 9 Kreuzer Südd. Währ. für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Die vorstehenden Gebühren und der Botenlohn für die expresse Bestellung sind jederzeit zugleich mit dem Porto einzubeheben.

Die Gebühren und den Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expresfbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

#### Art. 27.

##### Portofreiheiten.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis wird in dem ganzen Vereinsgebiete ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert.

#### Art. 28.

Ferner werden im Vereinsgebiete bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten

(Officialfachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialfache bezeichnet und mit dem Dienststempel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutschen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde einschließlicly zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit.“

#### Art. 29.

Bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlicly werden die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Lauffchreiben der Postanstalten unter sich gegenseitig portofrei gelassen. Lauffchreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reclamation durch die Schuld eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Vergehren das Porto erstatten.

#### Art. 30.

Briefe aus dem Heimathland an die im activen Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, welche zu Bundeszwecken außerhalb des Staates, welchem sie dienen, dislocirt sind, werden im Wechselverkehr der Vereinstaaaten bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlicly, portofrei befördert.

Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

#### Art. 31.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und Höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

## Art. 32.

## Unrichtig geleitete Briefe.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradierung ergeben hätte.

## Art. 33.

## Unbestellbare Briefe.

Bei den unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto der Aufgabepostanstalt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von der Postanstalt des Bestimmungsortes das für die Hinfendung angelegt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angelegt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinfendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

## Art. 34.

## Reclamirte Briefe.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angelegte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgaborte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Artikel 33) einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgaborte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt angerechnet worden sind.

Nachzusendende recommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Recommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Tare angewendet.

#### Art. 35.

##### Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der inneren Vereinscorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinesfalls erhöht werden, vielmehr werden die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Erfolg baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

#### b) Correspondenz mit fremden Ländern.

#### Art. 36.

Die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die innere Vereinscorrespondenz. Dabei tritt diejenige Postanstalt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach dem Vereinsgebiete unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabesamtes, und diejenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabesamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenz-Postverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Pfade rückwärts liegender Postverwaltungen transpiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Der im Art. 21 erwähnte Portozuschlag für nicht frankirte Briefe bleibt bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutschen Postvereine nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 37.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenz-Postverwaltung zur Zeit in verschlossenen Paketen transfitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche die Transfiteistung in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenz-Postverwaltung ausbedungenen Transfitportofäge verbleiben.

Art. 38.

Die Correspondenz zwischen fremden, dem Postverein nicht angehörigen, Postgebieten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinspostbezirke wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehre stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der beteiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. Insofern auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenz-Postverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 39.

Bei dem Abschlusse neuer Postverträge mit fremden Staaten ist Folgendes maßgebend:

- a) Die Verträge sind nach dem Grundsätze vollständiger Reciprocität abzuschließen.
- b) Die den Vertrag abschließende Vereins-Postverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem

directen Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.

- e) In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, so weit es sich um den deutschen Portoantheil handelt, auf die gesammte Vereins-Correspondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besouderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dieß nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereins-Postverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Porto-Ermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Porto-Ermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.
- d) Außer dem unter c gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereins-Postverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.
- e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen, bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung in so fern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.
- f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.
- g) Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen

beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereins-Postverwaltungen zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesamtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

- h) Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, so weit deren Interesse dabei betheilig ist.

## II. Zeitungs-Verkehr.

### Art. 40.

#### Allgemeine Bestimmung.

Die Vereins-Postanstalten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Abgabe an die Pränumeranten.

### Art. 41.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Die Bestellung der in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale hat bei denjenigen Postverwaltungen zu geschehen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Die Vereinsverwaltungen haben einander die einzelnen Postanstalten zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postverwaltungen möglichst bald und in kurzen regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Die Versendung hat thunlichst direct zu erfolgen.

### Art. 42.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abnommt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden

Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß die Postanstalt des Abendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 43.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von der absendenden Postanstalt nachzuliefern, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgebender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung.

Art. 44.

Für die Expedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale zwischen den Vereinspostanstalten wird eine gemeinschaftliche Gebühr in Gemäßheit des Art. 45 erhoben und unter der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbtheilig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges, Postgebiet transitiren, so ist die an die fremde Postverwaltung zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Expeditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 45.

Die Gebühr für die Expedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welcher die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

- 1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Expeditionsgebühr fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll die Expeditionsgebühr jährlich betragen
  - a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder mehrmal erscheinen, wenigstens 2 Thaler oder 3 Gulden Oesterr. Währ. oder 3 fl. 30 kr. Südd. Währ. und höchstens 6 Thaler oder 9 Gulden Oesterr. Währ. oder 10 fl. 30 kr. Südd. Währ.,
  - b) bei Zeitungen, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Gulden Oesterr. Währ. oder 2 fl. 20 kr. Südd. Währ. und höchstens 4 Thlr. oder 6 Gulden Oesterr. Währ. oder 7 fl. Südd. Währ.;

- 2) für nicht politische Zeitungen und Journale beträgt die Expeditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünf und zwanzig Procent des Nettopreises, zu welchem die absendende Postanstalt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Ob eine Zeitung als eine politische oder als eine nicht politische zu betrachten sei, hat die Postverwaltung desjenigen Postgebiets zu entscheiden, in welchem der Verlagssort gelegen ist.

Art. 46.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Expeditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der beteiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 47.

Die in Art. 43 stipulirte gemeinschaftliche Expeditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht der Abgabepostanstalt frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren, als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 48.

Die bestellende Postanstalt hat an diejenige Postanstalt, von welcher sie eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 49.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Expeditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 50.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von der Postanstalt des Bestellungs- oder des Verlagssorts zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke

gelegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schlusse des Abonnementstermins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, so wie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beiden gleichmäßig zu theilende Gebühr von 10 Sgr. oder 50 Kr. Oesterr. Währ. oder 35 Kr. Südd. Währ.

#### Art. 51.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß die betreffende Grenzpostanstalt, bei welcher die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angenommen.

Der Zeitungsverkehr eines an das Ausland grenzenden Vereins-Postbezirke mit dem Auslande hat nicht als Vereinsverkehr zu gelten, und ist deshalb den vorstehenden Bestimmungen an sich nicht unterworfen.

### C. Fahrpost.

#### Art. 52.

Gemeinschaftliches Vorto.

Die sämmtlichen Vereinspostbezirke stellen auch bezüglich der Vereins-Fahrpostsendungen ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

#### Art. 53.

Vereinsfahrpostsendungen.

Vereins-Fahrpostsendungen sind solche Fahrpostsendungen, bei denen der Aufgabort und der Bestimmungsort in verschiedenen Vereinspostbezirken liegen.

Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutschen Postvereine nicht gehörenden Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabortes, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsortes angesehen.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenz-

postverwaltung und dem Vereins-Auslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereins-sendungen.

## Art. 54.

## Portoberechnung.

Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Expedition, in Einer Summe berechnet.

## Art. 55.

## Festsetzung der Entfernungen.

Die Entfernungen bis einschließlich 20 Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrate gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadratsseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugerechnet.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

## Art. 56.

## Fahrposttarif.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

## Art. 57.

## Gewichtporto.

Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund auf 4 Meilen  $\frac{1}{4}$  Silbergroschen.

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Tarbestimmungen in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den

gegenseitig mitzutheilenden Reductionstabellen auf die Erhebungsmünze reducirt. Taxbruchscheile werden auf  $\frac{1}{2}$  Egr. resp. 1 Kr. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

## Art. 58.

## Minimalsätze des Gewichtporto.

Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsspreche erhoben:

|                        | Destr. Währ. |          | Südd. Währ. |  |
|------------------------|--------------|----------|-------------|--|
| bis einschf. 8 Meilen: | 2 Egr.       | = 10 Kr. | = 7 Kr.     |  |
| über 8—16 "            | 3 "          | = 15 "   | = 10 "      |  |
| " 16—24 "              | 4 "          | = 20 "   | = 14 "      |  |
| " 24—32 "              | 5 "          | = 25 "   | = 18 "      |  |
| " 32 "                 | 6 "          | = 30 "   | = 21 "      |  |

Für Sendungen bis einschf. 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschf. 4 Meilen das Minimalporto mit  $1\frac{1}{2}$  Egr., oder 7 Kr. Destr. W., oder 5 Kr. Südd. W. erhoben.

## Art. 59.

## Werthporto.

Das Werthporto beträgt:

|                              | bis einschf. 50 Thlr. |                        | üb. 50—100 Thlr.   |                        | für jede weitere 100 Thlr. |                    |
|------------------------------|-----------------------|------------------------|--------------------|------------------------|----------------------------|--------------------|
|                              | = 75 fl. Destr. W.    | = 75—150 fl. Destr. W. | = 87½ fl. Südd. W. | = 87½—175 fl. Südd. W. | = 150 fl. Destr. W.        | = 175 fl. Südd. W. |
| bis einschließlich 12 Meilen | $\frac{1}{2}$ Egr.    | 1 Egr.                 | 1 Egr.             |                        | 1 Egr.                     |                    |
| über 12—48 "                 | 1 "                   | 2 "                    | 2 "                |                        | 2 "                        |                    |
| über 48 "                    | 2 "                   | 3 "                    | 3 "                |                        | 3 "                        |                    |

Bezüglich der Sendungen über 1000 Thlr., 1500 fl. Destr. W. oder 1750 fl. Südd. W. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduction in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der in Art. 57 enthaltenen Bestimmungen.

## Art. 60.

## Sendungen gegen Rückschein.

Der Absender einer nach einem Orte des Vereinsgebietes bestimmten Fahrpostsendung kann bei der Aufgabe die Vorbringung einer Empfangsbcheinigung des Adressaten (Retour-

Recepisse) begehren. Er hat dafür eine Gebühr von 2 Sgr. oder 10 Destr. Neukreuzern oder 6 Kr. Südd. W. zu Gunsten der absendenden Postanstalt bei der Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

#### Art. 61.

##### Nachnahmen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 30 Thlr. oder 75 fl. Destr. W. oder 87½ fl. Südd. W. nachgenommen werden. Nachnahmen von Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage zulässig.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben.

Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftswidrig verzögerten Einsendung des Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Für Nachnahmesendungen wird das Jahrpostporto und daneben eine Gebühr von 1 Sgr. oder 5 Neukreuzern Destr. W. oder 3 Kr. Südd. W. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens

- a) Oesterreichischer Währung 1  $\frac{1}{6}$  Neukreuzern,
- b) Süddeutscher Währung 1 Kr. erhoben.

Eine Vorauszahlung des Porto und der Gebühr ist nicht notwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr wird erhoben in der Währung des Aufgabepostbezirks.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr zur gemeinschaftlichen Einnahme gehört (Art. 60), wird dieselbe in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo sie zur Erhebung kommt.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Nachnahme-Sendungen wird die Gebühr nicht noch einmal angesetzt. Nachnahmebriefe bis 4 Loth ausschließlich ohne Wertangabe bleiben auch vom Retourporto frei.

Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen.

## Art. 62.

## Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 50 Thlr. oder 75 fl. Oesterr. W. oder 87½ fl. Südd. W. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Für Sendungen mit baaren Einzahlungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr erhoben, welche beträgt für je 5 Thlr. — 1 Egr., für je 5 fl. Oesterr. W. — 3½ Oesterr. Kreuzern und für je 5 fl. Südd. W. — 2 Kr. Die Gebühr wird in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo dieselbe zur Erhebung kommt.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig, doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrages aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann und das Geld dem Einzahlenden zurückgegeben werden muß.

Bei Retoursendungen findet eine Erhebung von Porto und Gebühr für den Rückweg nicht statt. Für die Nachsendung wird nur das Porto — ohne die Gebühr — noch einmal angesetzt.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen.

## Art. 63.

## Begleitbriefe.

Begleitbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle mit besonderem Porto nicht belegt. Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Loth oder darüber schwer, so wird er mit dem Fahrpostporto belegt.

Bei unbestellbaren schweren Begleitbriefen bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlich wird für die Rücksendung kein Porto erhoben.

## Art. 64.

Mehrere Stücke zu demselben Begleitbriefe.

Gehören mehrere Sendungen zu demselben Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht und eventuell das Wertporto besonders berechnet.

## Art. 65.

Frankungsfreiheit.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

## Art. 66.

Nebengebühren.

Erhebungen an Schrein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dormaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

## Art. 67.

Portoberechnung bei Zurück- oder Nachsendung.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen werden, mit den in den Art. 61, 62, 63 bezüglich des Retourporto vorbehaltenen Ausnahmen, wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Zurücksendung beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgaborte beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

## Art. 68.

Portofreiheiten und Portoermäßigung.

Ueber Portofreiheit im Vereins-Fahrpostverkehr gelten die nachstehenden Grundsätze:

- 1) Die gewöhnlichen Schriften- und Actensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Officialfachen) von Staats- und andern öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines andern sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienststempel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Die Wert- und Vorschußsendungen, auch Baarzahlungen der gedachten Behörden sind im Postvereins-Verkehre portopflichtig.
- 2) Alle Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Vereins-Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem

Dienstregel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und als Postdienstsache und mit dem Namen der absendenden Stelle bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

- 3) Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bereits bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge, vollständig portofrei von dem Aufgabebis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind; bleiben auch ferner portofrei.
- 4) Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten, sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.
- 5) Alle Fahrpostsendungen anderer Art sind im Postvereins-Verkehre vom Abgangsbis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

Für Fahrpostsendungen aus dem Heimathlande an die außerhalb desselben zu Bundeszwecken dislocirten Soldaten vom Feldwebel (Wachmeister) abwärts ist bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich und bis zu dem Werthe von 20 Thlr. einschließlich die Hälfte des betreffenden Gewicht- und Wertporto, jedoch mit Beschränkung der ermäßigten Tare auf ein Minimum von 4 Sgr., in Ansatz zu bringen.

Art. 69.

#### Vertheilung der Portoeinnahme.

Die Gesamt-Portoeinnahme aus dem Vereins-Fahrpostverkehre wird unter sämtliche Vereins-Verwaltungen, welche ein eigenes Fahrpostwesen besitzen, vertheilt. Die Gebühren für Nachnahmen und baare Einzahlungen gehören zur gemeinschaftlichen Einnahme erst von dem Zeitpunkte an, mit welchem neu ermittelte Procentanttheile in Anwendung kommen. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Gebühr für Nachnahmen von der vorschussleistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen von der Postanstalt des Bestimmungsorts bezogen.

Zur Ermittlung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Gesamteinnahme wird unter Zugrundlegung der nachbezeichneten Entfernungstrecken das Porto für sämtliche in den Karten vom 6., 11., 16., 21., 26. und letzten Tag der zwölf Monate eines Jahres eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen nach dem zur Zeit des Zusammentritts der Taxirungs-Commission (Art. 70) gültigen Vereinsfahrpost-Tarife, jedoch für jedes Gebiet abgefordert, berechnet.

Als Entfernungstrecken für jedes einzelne Postgebiet werden die direkten Entfernungen vom Abgangsorte bis zur Grenz-Ausgangspostanstalt und von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zum Bestimmungsorte (bei transitirenden Sendungen von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zur Postanstalt an der Ausgangsgrenze) angesehen.

Zu den hiernach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hinzugerechnet.

Da wo die Grenz-Eingangspostanstalt zugleich den Bestimmungsort, beziehungsweise die Grenz-Ausgangspostanstalt den Aufgabort bildet, wird die Entfernungstrecke auf 4 Meilen angenommen.

Die Gebühr für Nachnahmen wird für die Verwaltung der vorzuschleifenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen für die Verwaltung der Postanstalt des Bestimmungsorts in Ansatz gebracht.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergibt sich der Procentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesamt-Jahrposteinnahme Theil zu nehmen hat.

Jede Vereinsverwaltung ist berechtigt, eine neue Ermittlung der Procentsätze herbeizuführen. Sobald das desfallsige Verlangen den übrigen Verwaltungen mitgetheilt ist, gelten die bis dahin in Kraft gewesenen Procentsätze nur noch für das laufende Quartal. Vom ersten Tage des nächstfolgenden Quartals an werden diejenigen Procentsätze maßgebend, die sich nach der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu beschaffenden neuen Austaxirung der Sendungen ergeben haben. Diese Austaxirung hat sich auf das mit demselben Quartalstage beginnende Jahr zu erstrecken. Bis die Arbeiten der Taxirungs-Commission vollendet sind, erfolgt, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, die Vertheilung der Fahrposteinnahme vorläufig nach den bis dahin gültig gewesenen Procentsätzen.

Das Ergebnis jeder Ermittlung der Procentantheile bleibt wenigstens 2 Jahre in Kraft.

Die am Schlusse des Jahres 1860 bestehenden Procentsätze bleiben noch bis zum 30. Juni 1861 gültig. Für die Zeit vom 1. Juli 1861 an findet nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine neue Ermittlung der Procentsätze statt.

Art. 70.

Commission zur Ermittlung der Procentsätze.

Die Ermittlung der Procentsätze, mit welchen die einzelnen Vereins-Verwaltungen an der Gesamt-Jahrposteinnahme Theil zu nehmen haben, erfolgt durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Commission.

Die Art der Zusammenfassung, die Zeit des Zusammentritts, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Commission wird von den Vereinsverwaltungen durch besondere Verabredung festgesetzt.

Art. 71.

Transitverhältnisse.

Hinsichtlich der Berechnung und des Bezuges der Portoanteile für Transitleistungen bleiben auch bei künftigen Ermittlungen die Verhältnisse vor dem 1. Juli 1858, wie solche bereits bei Ermittlung der jetzt geltenden Procentsätze berücksichtigt worden sind, unter nachfolgenden Bestimmungen maßgebend:

1. Diejenigen Strecken, auf denen bis zur genannten Zeit ein Transit ohne Bezug von Transitporto oder Transitvergütung stattgefunden hat, bleiben bei Ermittlung der Einnahmeanteile auch künftig außer Betracht.

2. Diejenigen Strecken dagegen, auf denen das volle Transitporto nach Maßgabe des Vereinstarifs bezogen und erhoben wurde, kommen bei der Taxirung behufs Ermittlung des Procentsatzes nach ihrer Länge in direkter Entfernung auch künftig zu Gunsten der betreffenden transitleistenden Verwaltungen in Berechnung.

3. Für solche Strecken, auf denen statt des vollen Transitporto nur eine bestimmte, nach den einzelnen Sendungen bemessene Quote desselben bezogen wurde, ist der Taxirung für die Procentsatz-Ermittlung auch nur diese Quote zum Grunde zu legen.

4. Für diejenigen Fälle, in welchen für den Transit Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. gezahlt worden sind, wird festgesetzt,

a) daß da, wo der ursprünglichen Bemessung dieser Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine bestimmte Quote des normalen Transitporto nachweisbar zum Grunde liegt, eben diese Quote für die Taxirung zum Zwecke der Procentsatz-Ermittlung maßgebend ist,

daß hingegen

b) da, wo für die Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine solche nachweisbare Grundlage fehlt, während der Zeit von zwei Monaten für die auf der betreffenden Strecke transitirenden Fahrpost-Sendungen das normale Transitporto zu notiren und auf Grund dieser Notizen resp. ihrer Vergleichung mit der stipulirten Abfindungssumme oder Pauschalvergütung, die entsprechende Quote des normalen Transitporto zu ermitteln ist.

Die in beiden Fällen eintretende Ermittlung des Verhältnisses ist durch eine Verständigung zwischen den bei der Benutzung der betreffenden Transitstrecken beteiligten Postverwaltungen festzustellen und mit einer sachgemäßen Ausführung der Taxirungs-Commission zum Behufe der Procentsatz-Ermittlung mitzutheilen.

5. Wo in Absicht auf die Transitverhältnisse das Gebiet einer Vereinsverwaltung ganz oder theilweise dem Gebiete einer andern Vereinsverwaltung zugerechnet wurde, bleibt, mit Ausnahme der unter No. 6 gedachten besonderen Fälle, auch künftig dieses Verhältniß bestehen, so daß demnach die letztere Verwaltung das Porto für diejenigen Strecken eines fremden Bezirkes, welche ihr bisher schon zugerechnet wurden, bezieht, wogegen sie, nach wie vor, an die betreffende andere Verwaltung die bisherige Vergütung zu zahlen hat.

6. Glaubt eine Vereinsverwaltung, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen an eine andere Verwaltung für die Durchführung von Vereinsendungen höhere Anforderungen stellen zu können, so bleibt die Verständigung hierüber den beteiligten Verwaltungen überlassen, ohne daß dadurch ein Einfluß auf eine veränderte Procentberechnung geübt wird.

7. Neue Transitstrecken, welche seit dem 1. Juli 1858 zur Benutzung gelangt sind, werden nur dann in Berechnung gezogen, wenn an einem Punkte derselben die Annahme oder Abgabe von Postgegenständen stattfindet.

Die Berechnung erfolgt alsdann bei der jeweiligen Procentsatzermittlung in der Weise, daß für Transitstrecken bis zu einer Länge von zwei Meilen einschließlich die Hälfte des ersten Progressionssatzes resp. des Minimal- oder Werthportosatzes, und für Transitstrecken von mehr als zwei Meilen das volle Porto in Ansatz zu kommen hat, insofern nicht besondere Vertragsverhältnisse eine solche Berechnung beschränken oder ausschließen.

8. Werden die Transportstrecken eines Postbezirks durch zwischenliegendes fremdes Vereinsgebiet unterbrochen, so hat bei der Taxirung behufs der Procentsatzermittlung eine Zusammenrechnung der einzelnen solcher gestalt unterbrochenen Transportstrecken stattzufinden, insofern nicht das zwischenliegende Gebiet in Absicht auf den Transit dem Gebiete zugerechnet wird, dem die getrennten Transportstrecken angehören.

9. Der interne Transit, d. h. die Beförderung von internen Sendungen zwischen verschiedenen Theilen eines und desselben Postbezirks im Transit durch fremdes zwischenliegendes Vereinsgebiet, wird durch die Festsetzungen über das Vereinsfahrpostwesen in

keiner Weise berührt, vielmehr bleiben die betreffenden Verträge, so weit sie sich auf den internen Transit erstrecken, unverändert in Kraft.

Das Porto für dergleichen interne Sendungen, welche durch fremdes Vereinsgebiet transitiren, gelangt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung. Alle diese internen Transit, so wie den etwa damit verbundenen Transit von Vereinssendungen betreffenden Verhältnisse bleiben, nach wie vor, der freien Vereinbarung der beteiligten Postverwaltungen überlassen; durch dergleichen Vereinbarungen darf aber das Verhältniß dem Vereine gegenüber nicht alterirt werden.

#### Art. 72.

##### Abrechnung.

Jede Vereinsverwaltung weist die von ihren Postanstalten für den Verein erhobenen Fahrpost- Porto- und Francobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der miteinander in Kartenwechsel stehenden Vereinspostanstalten gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die übrigen Verwaltungen zu wählenden Vereinsverwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Procentsätze, welche von der Commission (Art. 70) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesamt-Fahrposteinnahme zu ermitteln, und unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämtliche Vereins-Postverwaltungen die erforderliche Salbirung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungsmodus, die Controle der Einnahme-Nachweisungen, die Revision der Karten u. werden zwischen den Vereinspostverwaltungen besondere Ausführungsbestimmungen vereinbart.

#### Art. 73.

##### Abrechnung über unanbringliche Sendungen.

Das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind.

Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenständen überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer

andern Vereinsverwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrpost-einnahme in Abzug gebracht.

#### Art. 74.

##### Vortoniederschlagung.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird in derselben Weise liquidirt, beziehungsweise der beteiligten Verwaltung erstattet, wie dies im vorhergehenden Artikel bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Sendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

#### Art. 75.

##### Gewährleistung.

Für den Verlust oder die Beschädigung der zur Postbeförderung vorschriftsmäßig übergebenen Sendungen, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz geleistet:

1) Dem Absender bleibt es freigestellt, den Werth der Sendung entweder nach dem wahren Werthe, oder nur theilweise oder gar nicht zu declariren.

Ist bei der Aufgabe eine Werthdeclaration erfolgt, so ist dieselbe bei der Feststellung des von Seiten der Postverwaltung in Verlust- oder Beschädigungsfällen zu leistenden Ersatzes maßgebend.

Beweist jedoch die Postverwaltung, daß die Declaration den wahren Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur den letzteren zu ersetzen.

Vermag dagegen der Reclamant den Nachweis zu erbringen, daß und um wie viel der wirkliche Werth des Inhalts der Sendung die Werthdeclaration überstiegen habe, so ist im Fall eines theilweisen Verlustes (Abgangs) oder einer Beschädigung der Theil des wirklich erlittenen Schadens zu ersetzen, welcher sich nach dem Verhältnisse ergibt, in welchem der declarirte Werth der Sendung zu dem wirklichen steht.

Die Werthdeclaration soll in der Landeswährung des Aufgabebereichs erfolgen; der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in jener Landeswährung angegebene oder darauf reducirte Summe zu vertreten.

Die Werthdeklaration soll bei Sendungen mit Begleitbriefen sowohl auf dem Begleitbriefe, als auf der Sendung selbst, angegeben seyn. Wenn aber der Werth einer zur Postbeförderung angenommenen Sendung nur auf dem Begleitbriefe und nicht auch auf der Sendung selbst angegeben seyn sollte, so übt dieses auf die Ersatzleistung keinen Einfluß. Dasselbe gilt von dem Falle, wo die Werthdeklaration zwar nur auf der Sendung selbst, nicht auch auf dem Begleitbriefe enthalten ist, die Sendung aber gleichwohl zur Postbeförderung angenommen und entweder dem Aufgeber eine Bescheinigung über eine geschene Werthangabe ertheilt oder die Sendung mit dem fraglichen Werthe in die Postbücher eingetragen worden ist. Ist der Werth einer Sendung nicht übereinstimmend auf Begleitbrief und Sendung angegeben, so ist die Werthangabe auf dem Begleitbriefe für Portoberechnung und Ersatzleistung entscheidend.

Die Postanstalt, welche eine nicht mit der vorschriftsmäßigen Werthdeklaration versehene Sendung, für welche gleichwohl nach dem Vorhergehenden zu haften seyn würde, annimmt, hat für die Nachholung des Erforderlichen zu sorgen, widrigenfalls sie für alle aus der Behandlung des Stücks als Sendung ohne Werthangabe hervorgehenden Nachteile verantwortlich ist.

Findet sich in einer wegen beschädigter Emballage unterwegs von einer Postanstalt anderweit verpackten Sendung ein die Declaration übersteigender Werthinhalt vor, so bleibt für die Haftung der Post die Declaration des Absenders maßgebend.

2) Beim Verluste von nicht declarirten Sendungen oder beim Abgang an denselben wird ein Ersatz von 10 Egr. oder 50 Nkr. Destr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes abhanden gekommene Pfund oder den Theil eines Pfundes geleistet. Bei Beschädigungen nicht declarirter Sendungen wird der wirklich entstandene Schaden, jedoch nur bis zu dem Maximalbetrage von 10 Egr. oder 50 Nkr. Destr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes beschädigte Pfund erstattet.

3) Für Beschädigungen oder Abgang am Inhalte einer Sendung haben die Postverwaltungen nur dann zu haften, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhaftem Zusammenhange mit der vorhandenen inneren Beschädigung beziehungsweise dem Abgange steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschene Austieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung oder die Empfangsbefreiung des Adressaten begründet bis zum Gegenbeweise die Vermuthung für den unversehrten Zustand der Sendung.

4) Für einen durch verzögerte Beförderung entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung innerhalb der für den Verlustfall gezogenen Grenzen nur dann Ersatz, wenn die Verspätung nachweislich durch das Verschulden der Post herbeigeführt und die Sache dadurch in ihrer Substanz verdorben ist.

5) Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei dießfalligen Reclamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

6) Den Parteien gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Ersatzanspruch ist von Seiten des Absenders, und nur so fern dieser nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist, von letzterem zu erheben.

Der Ersatz kann gegenüber der Postverwaltung nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

7) Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirk der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hiefür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostverwaltung nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, wo es sich

um eine Spoliation oder Beschädigung handelt, welche ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Emballage oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichtsdifferenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die beteiligten Verwaltungen zu dem Schadenersatz in einem nöthigenfalls durch Schiedsrichterspruch (s. Nr. 8) festzustellenden Verhältnisse beizutragen.

8) Können bei Reclamationsfällen die beteiligten Verwaltungen sich darüber nicht einigen, ob den ermittelten Umständen nach angenommen werden könne, daß die Beschädigung oder der Abgang stattgefunden, während sich die Sendung in den Händen der Post befunden, dem Reclamanten also überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, oder darüber, ob und in welchem Maße die eine oder die andere Postverwaltung den Ersatz zu leisten beziehungsweise dazu beizutragen hat, so kann auf eine schiedsrichterliche Entscheidung provocirt werden. Diese hat sich zunächst, sofern auch dieser Punkt noch streitig, darauf zu beziehen, ob im concreten Falle dem Reclamanten überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, sodann aber auch darauf, welche von den beteiligten Verwaltungen und mit welchen Beträgen sie zu dem zu gewährenden Ersatz beizutragen haben.

Das Schiedsgericht wird in einem solchen Falle, abweichend von den Bestimmungen des Artikels 78, in der Weise gebildet, daß jede der beteiligten Verwaltungen eine andere Verwaltung bezeichnet, die sämtlichen benannten Verwaltungen aber eine dritte Verwaltung wählen, welche das Schiedsrichteramt zu versehen hat. Falls sich die benannten Verwaltungen über die zu wählende dritte Verwaltung nicht einigen können, so hat jede derselben eine Central-Postbehörde zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

In Fällen jedoch, wo es sich um einen Ersatzbetrag bis 20 Thlr. einschließlich handelt und wo die Verwaltungen des Aufgabe- und Bestimmungsortes einverstanden sind, daß eine gemeinschaftliche Ersatzleistung erfolgen soll, findet eine Berufung an ein Schiedsgericht nicht statt und ist die Entschädigung von sämtlichen beim Transporte beteiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen zu tragen.

9) Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied ob der Verlust im Postbezirk der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postverwaltung stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben beförderten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

## B. Allgemeine Bestimmungen.

### Art. 76.

#### Äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterpedition gelten für den Vereinspostverkehr die zwischen den Vereinsverwaltungen verabredeten besonderen Reglements und Instruktionen. Soweit in diesen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die internen Vorschriften der einzelnen Postbezirke Anwendung.

### Art. 77.

#### Verfügungsrecht des Absenders.

Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

### Art. 78.

#### Schiedsrichterliche Entscheidung.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbeeiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramt wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbeeiligte Vereinspostverwaltung sich zugefellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzufellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben eine Verwaltung zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

### Art. 79.

#### Ausbildung des Vereins.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung, der Reglements und Instruktionen ist dem zeitweisen Zusammentritte der deutschen Postkonferenz vorbehalten.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutschen Postvereins sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postconferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer andern Verwaltung mit der Wahrnehmung ihrer Interessen und der Stimmführung zu betrauen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen führen, so daß derselbe außer der eigenen Verwaltung nur noch eine zweite vertreten kann.

Mit dieser Beschränkung ist auch die Uebertragung der Stimme von einem Abgeordneten auf den andern im Fall etwaiger Behinderung zulässig.

Stimmeneinhelligkeit erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

- 1) die Dauer und den Umfang des Vereins,
- 2) eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
- 3) den Bezug und die Theilung des Porto,
- 4) die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
- 5) die Portofreiheiten,
- 6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
- 7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen genügt die absolute Majorität.

Sowohl bei Beschlüssen mit Stimmeneinhelligkeit, als bei solchen nach absoluter Majorität, bleibt die höchste Ratification vorbehalten; bei Gegenständen reglementarischer Natur bedarf es jedoch lediglich der durch absolute Stimmenmehrheit zu treffenden Vereinbarungen der Vereinsverwaltungen.

#### Art. 80.

##### Ratification und Dauer des Vertrags.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags werden bis zum 30. November 1860 erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit. Derselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1870 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Vom 1. Januar 1861 an treten der revidirte Postvereinsvertrag vom 5. December 1851 und die Nachtragverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 außer Wirksamkeit.

Frankfurt a. M., den 18. August 1860.

|                                  |                                              |
|----------------------------------|----------------------------------------------|
| Für Oesterreich . . . . .        | Max Löwenthal.                               |
| „ Preußen . . . . .              | Carl Adolph Meßner.                          |
| „ Bayern . . . . .               | Joseph Baumann.                              |
| „ Sachsen . . . . .              | Anton von Zahn.                              |
| „ Hannover . . . . .             | Georg Dietrichs.                             |
| „ Württemberg . . . . .          | Friedrich Honold.                            |
| „ Baden . . . . .                | Hermann Zimmer.                              |
| „ Luxemburg . . . . .            |                                              |
| „ Braunschweig . . . . .         | Friedr. Carl Aug. Ribbentrop.                |
| „ Mecklenburg-Schwerin . . . . . | Heinrich von Pribbuer.                       |
| „ Mecklenburg-Strelitz . . . . . | Heinrich von Pribbuer.<br>vi substitutionis. |
| „ Oldenburg . . . . .            | Joh. Theodor Gieske.                         |
| „ Lübeck . . . . .               | Hermann Pinguau.                             |
| „ Bremen . . . . .               | Heinrich Wilhelm Bartsch, Dr.                |
| „ Hamburg . . . . .              | Carl Gustav Henke.                           |
| „ Thurn und Taxis . . . . .      | Ludwig Bang, Dr.<br>Georg Wilhelm Meyer.     |

---

# Hebereinkommen,

betreffend

## das Reglement für den Postvereinsverkehr.

---

### §. 1.

Allgemeine Bestimmungen über die Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

Die im Postvereinsverkehre zur Versendung kommenden Gegenstände werden bei den Postanstalten in der Art abgefertigt, daß die Expedition der Briefpostsendungen stets getrennt von derjenigen der Fahrpostsendungen erfolgt.

Zur Briefpost gehören:

- 1) die Correspondenz der Mitglieder der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten und des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis;
- 2) Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich;
- 3) schwerere Briefe bis zum Gewichte von  $\frac{1}{2}$  Pfund einschließlic, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;
- 4) recommandirte Briefe;
- 5) Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Sendungen, Zeitungen, Recepte, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl.;
- 6) die portofreien (amtlichen) Dienst-Correspondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Zur Fahrpost sind zu rechnen:

- 1) gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist;
- 2) Briefe mit declarirtem Werthe;
- 3) Briefe, auf welche baare Einzahlungen stattgefunden haben;
- 4) Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahmebriefe);

## 5) Gelder und Pakereien aller Art.

Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen seyn.

## §. 2.

## Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet seyn.

## §. 3.

## Außenseite der Briefe.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten seyn.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellet, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

## §. 4.

## Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von  $\frac{1}{2}$  Pfund einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben seyn, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert seyn darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt seyn muß.

## §. 5.

## Erfordernisse eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Keinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung

(Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe, enthalten seyn. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Papiers, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen seyn.

## §. 6.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthdeclaracion.

Gehören mehrere Stücke mit Werthdeclaracion zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben seyn.

## §. 7.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar und darf den Sendungen von declarirtem Werthe nicht aufgeklebt seyn. Insbesondere empfiehlt es sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sog. Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

## §. 8.

Declaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushilfsweise der annehmende Postbeamte) die Reducion vorzunehmen und

den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei Werthsendungen aus Ländern außerhalb des Postvereines erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Grenz-Postanstalt.

Jeder auf der Adresse einer Sendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Portoverhebung als Werthdeclaration des Inhalts, also auch die Bezeichnung: Urkunde, Wechsel, Quittung u. über 1000 fl.

## §. 9.

## Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet seyn.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Zeit oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Acten-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt seyn.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Rässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Wertes, Umfangs und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt seyn.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt seyn, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt seyn.

Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w. auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit

Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

Sendungen von Blutekeln müssen so beschaffen seyn, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wird, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen.

### §. 10.

#### Verfluß.

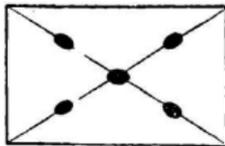
Der Verfluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet seyn, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Muster-Sendungen, vergleiche §§. 14 und 15).

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verfluß Siegel lack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verfluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von  $\frac{1}{2}$  Pfund einschließlich, sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungs-Briefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegel lack mit Abdruck eines ordentlichen Verschaftes bestehen.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgestiegelt seyn, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe nachstehender Zeichnung verschlossen seyn.



## §. 11.

Verpackung und Verschluss der Geldsendungen insbesondere.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen seyn. (S. §. 10, letzter Absatz.)

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestiget seyn, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht Statt finden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von  $\frac{1}{2}$  Pfund nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Pakete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Paketen von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschürzten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt seyn.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz seyn. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt seyn. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 30 Pfund schwer seyn.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt seyn, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen seyn, daß sie andere Gegenstände nicht zerschauern können. Ueber 30 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen seyn.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt, und an beiden Böden

bergestalt verschnürt und versiegelt seyn, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt seyn. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt seyn.

### §. 12.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzubrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ägende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphta, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Ebenso bleibt flüssige Hefe und Most von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben, haben vorbehaltenlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

### §. 13.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, dergleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgefetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber

ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfalliger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Den einzelnen Postverwaltungen bleibt unbenommen, sich wegen Annahme eines höheren Maximalgewichtes für den gegenseitigen Verkehr zu verständigen.

#### §. 14.

##### Sendungen unter Band.

Gegen die für Sendungen unter Band festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher. Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt seyn, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts, der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen müssen frankirt seyn, und dürfen das Gewicht von einem halben Pfund einschließlich nicht übersteigen.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbände und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht seyn.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besondern Adressumschlägen versehen seyn.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ic.

nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt seyn.

Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Freiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen seyn. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigelegt werden.

Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dergleichen Sendungen abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto nebst dem Zuschlage, ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben.

#### §. 15.

##### Waarenproben und Muster sendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt seyn, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigelegt oder angehängt seyn, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

#### §. 16.

##### Recommandirte Briefe.

Briefpostsendungen, welche unter Recommendation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (recommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

Keine Verwaltung ist verpflichtet, Briefe, die mit dem Recommandationszeichen versehen in Briefkasten vorgefunden werden, als recommandirt behandeln zu lassen, es sei denn, daß dieselben vollständig, einschließlich der Recommandationsgebühr, mit Marken frankirt sind.

## §. 17.

## Retour-Receipte.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbcheinigung (Rückschein, Retour-Receipte) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein“ („Retour-Receipte“) auf der Adresse ausgedrückt seyn.

Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu unterfertigen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

## §. 18.

## Durch Expressen zu bestellende Briefe.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen“ enthalten.

## §. 19.

## Nachnahmesendungen.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von . . . . .“

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

## §. 20.

## Baare Einzahlungen.

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Baarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthdeclaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . .“

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt seyn.

#### §. 21.

Frankirungs-Bermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Bermerk (frei, franko, fr. ic.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Bermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungiltigkeit des Frankirungs-Bermerkes amtlich attestirt.

Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern nicht oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden dieselben nicht abgesandt, sondern am Aufgabeort zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

#### §. 22.

Expeditionswege für Fahrpostsendungen.

Dem Aufgeber einer Fahrpostsendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Verwendung auf einem andern als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Expeditionsweg selbst zu bestimmen.

#### §. 23.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

• Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Ausgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeiditionsorte.

In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangeortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reclamationschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine dießfallige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabsortes amtlich bescheiniget hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dieß geschehen, muß in der Depesche bemerkt seyn.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

#### §. 24.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeiditionsorten.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Bramten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeiditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

#### §. 25.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

- 1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung (cf. §. 26) nicht möglich oder nicht zulässig ist;

- 2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
- 3) Wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
- 4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werthsdeclaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabcorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabcorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Rücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen seyn. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrtümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu verbotenen Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrtümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letztern selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

## §. 26.

## Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost- Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpostsendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Barzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

## §. 27.

## Mit fremden Freimarken versehene Briefe.

Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Frankomarken oder gestempelten Couverts eines anderen Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungiltig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Wertes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Wert der unrichtig verwendeten Marken.

## §. 28.

## Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.

Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzband-Sendungen unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe ic. hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

## §. 29.

## Einziehung der Bestellgebühr vom Absender.

Von den Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden.

Nach erfolgter Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen soll jedoch ge-

stattet sein, für Briefe von Privaten an Behörden die Bestellgebühr vom Aufgeber einzubehalten, und als Weiterfranco an die bezugsberechtigte Postanstalt zu vergüten.

## §. 30.

## Gebührenfreie Anrechnung von Postgefällen.

Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Aufsatz und die Einziehung einer Procuraturgebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftsmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auflieferung der Sendung zur Post hätten vorausbezahlt werden müssen.

## §. 31.

## Lagergeld.

Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in denen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpostgegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbefestigte, nach dem Abgangsorte zurückzufehrende Fahrpost-Sendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

---

b) Verfügung, betreffend die Ermächtigung der Kassendämter zur Annahme der neuen österreichischen Guldenmünzen in festem Course.

Mit Rücksicht darauf, daß die neuen österreichischen Guldenmünzen des Fünfundvierzig Guldenfußes nach dem Wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857, Art. 2 und 8 (Reg. Blatt Seite 49 und 51), wie nach dem kaiserlich österreichischen Münzpatente vom 19. September 1857, genau in dem Verhältnisse von  $\frac{2}{3}$ , beziehungsweise von  $\frac{1}{3}$  des Einvereinsthalersstückes ausgeprägt sind: werden mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät sämmtliche dem Finanzdepartement untergeordnete Kassen andurch ermächtigt, die besagten im inländischen Verkehr immer mehr verbreiteten neuen österreichischen Guldenmünzen zu einem festen Kassencurse bis auf Weiteres in Zahlung anzunehmen, und zwar:

das Einguldenstück des 45 fl.-Fußes zum Course von 1 fl. 10 kr.,

das Zweiguldenstück des 45 fl.-Fußes zum Course von 2 fl. 20 kr.

Stuttgart den 12. December 1860.

Knapp.

**Regierungs = Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**

Ausgegeben Stuttgart Montag den 31. December 1860.

## I n h a l t.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Schillerstiftung in Stuttgart. — Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. — Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der ärztlichen Arzneimittel.

**I. Unmittelbare Königliche Dekrete.**

Keine.

**II. Verfügungen der Departements.**

Des Departements des Innern.

## 1. Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Schillerstiftung in Stuttgart.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschliessung vom 28. d. M. der zu Stuttgart bestehenden Schillerstiftung, welche eine Zweigstiftung der deutschen Schillerstiftung ist, auf den Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person unter Vorbehalt der Staatsaufsicht gnädigst verliehen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 30. November 1860.

Linden.

## 2. Des Medicinal-Collegiums.

a) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel.

(Mit einer Beilage.)

In Folge der neuestens vollzogenen Revision der Arzneitaxe wird Folgendes verfügt:

- 1) Für die in der Beilage bezeichneten Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße gelten bis zur nächstkünftigen Taxe-Abänderung die beigefügten Preisbestimmungen.
- 2) Für alle andern Artikel gelten die Bestimmungen der Arzneitaxe vom 27. Oktober 1847.
- 3) Die abgeänderten Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 14. December 1860.

Geßler.

---

Anmerkung. Für den Bedarf der Apotheker sind von gegenwärtigen Verfügungen mehr Abdrücke als gewöhnlich gemacht worden und kann das Exemplar um den Preis von sechs Kreuzern bei der Expedition des Regierungsblatts abgelaugt werden.

## Beilage.

|                                                     | Medicinal-Gewicht. |     |         |     |            |          |            |     |         |     |
|-----------------------------------------------------|--------------------|-----|---------|-----|------------|----------|------------|-----|---------|-----|
|                                                     | 1 Pfund.           |     | 1 Unze. |     | 1 Drachme. |          | 1 Scrupel. |     | 1 Gran. |     |
|                                                     | fl.                | kr. | fl.     | kr. | fl.        | kr.      | fl.        | kr. | fl.     | kr. |
| Acidum sulphuricum anglicum venale . . .            | —                  | 12  | —       | 2   | —          | —        | —          | —   | —       | —   |
| — tannicum . . . . .                                | —                  | —   | —       | 48  | —          | 8        | —          | —   | —       | —   |
| — tartaricum cryst. . . . .                         | —                  | —   | —       | 15  | —          | 2        | —          | —   | —       | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                             | —                  | —   | —       | 18  | —          | 3        | —          | —   | —       | —   |
| Ambra . . . . .                                     | —                  | —   | —       | —   | —          | —        | 2          | 40  | —       | 9   |
| Ammonium chloratum praeparatum . . . . .            | 1                  | 12  | —       | 8   | —          | —        | —          | —   | —       | —   |
| Amygdalae excorticatae . . . . .                    | —                  | —   | —       | 6   | —          | —        | —          | —   | —       | —   |
| Aqua Chamomillae . . . . .                          | —                  | —   | 2 Unz.  | 3   | —          | —        | —          | —   | —       | —   |
| — Melissa . . . . .                                 | —                  | —   | 2 Unz.  | 3   | —          | —        | —          | —   | —       | —   |
| — Opi . . . . .                                     | —                  | —   | 1 Unz.  | 24  | —          | 4        | —          | —   | —       | —   |
| — Rosarum . . . . .                                 | —                  | —   | 2 Unz.  | 3   | —          | —        | —          | —   | —       | —   |
| — Sambuci . . . . .                                 | —                  | —   | 2 Unz.  | 3   | —          | —        | —          | —   | —       | —   |
| — Tiliae . . . . .                                  | —                  | —   | 2 Unz.  | 3   | —          | —        | —          | —   | —       | —   |
| Balsamum Copaivae . . . . .                         | —                  | —   | 1 Unz.  | 14  | —          | 2        | —          | —   | —       | —   |
| — Nucistae . . . . .                                | —                  | —   | —       | —   | —          | 6        | —          | —   | —       | —   |
| Camphora integra . . . . .                          | —                  | —   | —       | 12  | —          | 2        | —          | —   | —       | —   |
| — pulv. . . . .                                     | —                  | —   | —       | 16  | —          | 3        | —          | —   | —       | —   |
| Capita Papaveris conc. et gross. mod. pulv. . . . . | —                  | 30  | —       | 3   | —          | —        | —          | —   | —       | —   |
| Cardamomum minus gross. mod. pulv. . . . .          | —                  | —   | —       | 40  | —          | 6        | —          | —   | —       | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                             | —                  | —   | —       | 48  | —          | 8        | —          | —   | —       | —   |
| Castoreum moscovit. vel bavar. subt. pulv. . . . .  | —                  | —   | —       | —   | —          | —        | 6          | 80  | —       | 24  |
| Cera alba . . . . .                                 | —                  | —   | —       | 10  | 2 Dr.      | 8        | —          | —   | —       | —   |
| — citrina . . . . .                                 | —                  | —   | —       | 8   | 1 Dr.      | 1        | —          | —   | —       | —   |
| Ceratum simplex . . . . .                           | —                  | —   | —       | 10  | 2 Dr.      | 3        | —          | —   | —       | —   |
| Chinium sulphuric. basic. . . . .                   | —                  | —   | —       | —   | 1 Dr.      | 1 fl. 30 | —          | 36  | 2 Gr.   | 5   |
| Chloroformum p. sp. 1,490 (+ 12-14° R.) . . . . .   | —                  | —   | —       | 30  | —          | 5        | —          | —   | —       | —   |
| Cinchonum sulphuricum . . . . .                     | —                  | —   | —       | —   | —          | 30       | —          | 12  | —       | —   |
| Cocconella subt. pulv. . . . .                      | —                  | —   | —       | 24  | —          | 4        | —          | —   | —       | —   |

|                                             | Medicinal-Gewicht. |     |         |     |            |     |            |     |         |     |
|---------------------------------------------|--------------------|-----|---------|-----|------------|-----|------------|-----|---------|-----|
|                                             | 1 Pfund.           |     | 1 Unze. |     | 1 Drachme. |     | 1 Scrupel. |     | 1 Gran. |     |
|                                             | n.                 | kr. | n.      | kr. | n.         | kr. | n.         | kr. | n.      | kr. |
| Collodium . . . . .                         | —                  | —   | —       | 16  | —          | 3   | —          | —   | —       | —   |
| Cortex Chinae griseus gross. mod. pulv. . . | 4                  | —   | —       | 24  | —          | 4   | —          | —   | —       | —   |
| — — — subt. pulv. . . . .                   | —                  | —   | —       | 32  | —          | 5   | —          | —   | —       | —   |
| — — regius gross. mod. pulv. . . . .        | 5                  | 30  | —       | 36  | —          | 6   | —          | —   | —       | —   |
| — — — subt. pulv. . . . .                   | —                  | —   | —       | 42  | —          | 7   | —          | —   | —       | —   |
| — — ruber gross. mod. pulv. . . . .         | —                  | —   | —       | 48  | —          | 8   | —          | —   | —       | —   |
| — — — subt. pulv. . . . .                   | —                  | —   | 1       | —   | —          | 10  | —          | —   | —       | —   |
| — Cinnamomi ceylon. gross. mod. pulv. . .   | —                  | —   | —       | 18  | —          | 3   | —          | —   | —       | —   |
| — — — subt. pulv. . . . .                   | —                  | —   | —       | 24  | —          | 4   | —          | —   | —       | —   |
| Crocus integer . . . . .                    | —                  | —   | —       | —   | —          | 36  | —          | 15  | —       | —   |
| — subt. pulv. . . . .                       | —                  | —   | —       | —   | —          | 48  | —          | 20  | —       | —   |
| Cubebae subt. pulv. . . . .                 | —                  | —   | —       | 20  | —          | 3   | —          | —   | —       | —   |
| Elaeosaccharum Menthae piper. . . . .       | —                  | —   | —       | 24  | —          | 4   | —          | —   | —       | —   |
| — — Vanilla . . . . .                       | —                  | —   | —       | —   | —          | 8   | —          | —   | —       | —   |
| Emplastrum adhaesivum . . . . .             | —                  | 50  | —       | 5   | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| — aromaticum . . . . .                      | —                  | —   | —       | 18  | —          | 3   | —          | —   | —       | —   |
| — Cantharidum . . . . .                     | 2                  | 24  | —       | 16  | —          | 3   | —          | —   | —       | —   |
| — — perpet. (Janini) . . . . .              | —                  | —   | —       | 30  | —          | 5   | —          | —   | —       | —   |
| — citrinum . . . . .                        | —                  | —   | —       | 8   | —          | 1   | —          | —   | —       | —   |
| — Galbani crocatum . . . . .                | —                  | —   | —       | 32  | —          | 5   | —          | —   | —       | —   |
| — Hydrargyri . . . . .                      | 1                  | 48  | —       | 12  | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| — Matris . . . . .                          | 1                  | 6   | —       | 7   | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| — Minii . . . . .                           | 1                  | 6   | —       | 7   | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| — opiatum . . . . .                         | —                  | —   | —       | 45  | —          | 7   | —          | —   | —       | —   |
| — oxycroceum . . . . .                      | —                  | —   | —       | 24  | —          | 4   | —          | —   | —       | —   |
| — saponatum . . . . .                       | —                  | —   | —       | 8   | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| Emulsio Amygdalarum . . . . .               | —                  | 15  | —       | —   | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| Extractum Chinae (spirit.) . . . . .        | —                  | —   | —       | —   | —          | 24  | —          | 10  | —       | —   |
| — — Liquiritiae . . . . .                   | —                  | —   | —       | 22  | —          | 4   | —          | —   | —       | —   |
| — — liquidum . . . . .                      | —                  | 18  | —       | 3   | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| — — siccum . . . . .                        | —                  | —   | —       | 36  | —          | 6   | —          | —   | —       | —   |

|                                               | Medicinal-Gewicht. |     |         |     |            |          |            |         |         |     |
|-----------------------------------------------|--------------------|-----|---------|-----|------------|----------|------------|---------|---------|-----|
|                                               | 1 Pfund.           |     | 1 Unze. |     | 1 Drachme. |          | 1 Scrupel. |         | 1 Gran. |     |
|                                               | fl.                | kr. | fl.     | kr. | fl.        | kr.      | fl.        | kr.     | fl.     | kr. |
| Extractum Opii . . . . .                      | —                  | —   | —       | —   | 48         | —        | 20         | —       | 2 gr.   | 3   |
| — Ratanhiae . . . . .                         | —                  | —   | —       | —   | 15         | —        | 6          | —       | —       | —   |
| — Secalis cornuti . . . . .                   | —                  | —   | —       | —   | 30         | —        | 12         | —       | —       | —   |
| — Senegae . . . . .                           | —                  | —   | —       | —   | 18         | —        | 7          | —       | —       | —   |
| Ferrum iodatum ex tempore parandum . . . . .  | —                  | 2   | 12      | —   | 24         | 6-20 gr. | 12         | 1-5 gr. | 7       | —   |
| Flores Chamomillae (vulgaris) integr. . . . . | —                  | 36  | —       | 4   | —          | —        | —          | —       | —       | —   |
| — — — conc. et gross. mod. pulv. . . . .      | —                  | 45  | —       | 5   | —          | —        | —          | —       | —       | —   |
| — — — subt. pulv. . . . .                     | —                  | —   | —       | 10  | —          | 2        | —          | —       | —       | —   |
| — — — roman. integr. . . . .                  | —                  | —   | —       | 6   | —          | —        | —          | —       | —       | —   |
| — — — conc. et gross. mod. pulv. . . . .      | —                  | —   | —       | 8   | —          | —        | —          | —       | —       | —   |
| — — — subt. pulv. . . . .                     | —                  | —   | —       | 10  | —          | 2        | —          | —       | —       | —   |
| — Lamii albi integr. . . . .                  | 2                  | 20  | —       | 14  | —          | —        | —          | —       | —       | —   |
| — — — conc. . . . .                           | —                  | —   | —       | 16  | —          | —        | —          | —       | —       | —   |
| — Rosarum rubrarum integr. . . . .            | —                  | —   | —       | 20  | —          | —        | —          | —       | —       | —   |
| — — — conc. . . . .                           | —                  | —   | —       | 24  | —          | —        | —          | —       | —       | —   |
| — Sambuci integr. . . . .                     | —                  | 32  | —       | 4   | —          | —        | —          | —       | —       | —   |
| — — — conc. et gross. mod. pulv. . . . .      | —                  | 42  | —       | 5   | —          | —        | —          | —       | —       | —   |
| — Tiliae integr. . . . .                      | —                  | 24  | —       | 3   | —          | —        | —          | —       | —       | —   |
| — — — conc. . . . .                           | —                  | 32  | —       | 3   | —          | —        | —          | —       | —       | —   |
| Folia Aurantiorum integra . . . . .           | —                  | 36  | —       | 4   | —          | —        | —          | —       | —       | —   |
| — — — concisa . . . . .                       | —                  | 45  | —       | 5   | —          | —        | —          | —       | —       | —   |
| — — — subt. pulv. . . . .                     | —                  | —   | —       | 10  | —          | 2        | —          | —       | —       | —   |
| — Sennae alexandr. integr. . . . .            | —                  | —   | —       | 10  | —          | —        | —          | —       | —       | —   |
| — — — conc. et gross. mod. pulv. . . . .      | —                  | —   | —       | 12  | —          | —        | —          | —       | —       | —   |
| — — — subt. pulv. . . . .                     | —                  | —   | —       | 16  | —          | 3        | —          | —       | —       | —   |
| Glycerinum album purum . . . . .              | —                  | —   | —       | 20  | —          | 3        | —          | —       | —       | —   |
| Gummi Elemi . . . . .                         | —                  | —   | —       | 8   | —          | 1        | —          | —       | —       | —   |
| — Guttae subt. pulv. . . . .                  | —                  | —   | —       | 18  | —          | 3        | —          | —       | —       | —   |
| — Mastichis integr. . . . .                   | —                  | —   | —       | 48  | —          | 8        | —          | —       | —       | —   |
| — — — subt. pulv. . . . .                     | —                  | —   | —       | 1   | —          | 10       | —          | —       | —       | —   |

## Medicinal-Gewicht.

|                                                        | Medicinal-Gewicht. |     |         |     |           |     |            |     |         |     |
|--------------------------------------------------------|--------------------|-----|---------|-----|-----------|-----|------------|-----|---------|-----|
|                                                        | 1 Pfund.           |     | 1 Unze. |     | 1 Drachme |     | 1 Scrupel. |     | 1 Gran. |     |
|                                                        | fl.                | kr. | fl.     | kr. | fl.       | kr. | fl.        | kr. | fl.     | kr. |
| Gummi Tragacanthae integr. . . . .                     | —                  | —   | 16      | —   | 3         | —   | —          | —   | —       | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                                | —                  | —   | 24      | —   | 4         | —   | —          | —   | —       | —   |
| Herba Capillorum Veneris integr. . . . .               | —                  | 36  | —       | 4   | —         | —   | —          | —   | —       | —   |
| — — — concis. . . . .                                  | —                  | 45  | —       | 5   | —         | —   | —          | —   | —       | —   |
| — Centaurei mlu. integr. . . . .                       | —                  | 36  | —       | 4   | —         | —   | —          | —   | —       | —   |
| — — — conc. et gross. mod. pulv. . . . .               | —                  | 45  | —       | 5   | —         | —   | —          | —   | —       | —   |
| — — — subt. pulv. . . . .                              | —                  | —   | —       | 8   | —         | 2   | —          | —   | —       | —   |
| — Melissa integr. . . . .                              | —                  | 45  | —       | 5   | —         | —   | —          | —   | —       | —   |
| — — conc. et gross. mod. pulv. . . . .                 | 1                  | —   | —       | 6   | —         | —   | —          | —   | —       | —   |
| — Salviae integr. . . . .                              | —                  | 45  | —       | 5   | —         | —   | —          | —   | —       | —   |
| — — conc. et gross. mod. pulv. . . . .                 | —                  | 54  | —       | 6   | —         | —   | —          | —   | —       | —   |
| Infusum Sennae compositum . . . . .                    | —                  | —   | —       | 8   | —         | —   | —          | —   | —       | —   |
| Jodum . . . . .                                        | —                  | —   | —       | —   | 15        | —   | 6          | —   | 2 Gr.   | 1   |
| Kali nitricum depurat. subt. pulv. . . . .             | 1                  | 20  | —       | 10  | —         | 2   | —          | —   | —       | —   |
| — — venale gross. mod. pulv. . . . .                   | —                  | 32  | —       | 4   | —         | —   | —          | —   | —       | —   |
| — tartaricum subt. pulv. . . . .                       | —                  | —   | —       | 18  | —         | 3   | —          | —   | —       | —   |
| Kalium jodatum . . . . .                               | —                  | —   | 1       | 12  | —         | 12  | —          | 5   | —       | —   |
| Macis gross. mod. pulv. . . . .                        | —                  | —   | —       | 16  | —         | 3   | —          | —   | —       | —   |
| — subt. pulv. . . . .                                  | —                  | —   | —       | 20  | —         | 4   | —          | —   | —       | —   |
| Magnesia sulphurica depurata . . . . .                 | —                  | 36  | —       | 4   | —         | —   | —          | —   | —       | —   |
| Manna calabrina . . . . .                              | —                  | —   | —       | 10  | —         | 2   | —          | —   | —       | —   |
| — cannellata seu clecta . . . . .                      | —                  | —   | —       | 18  | —         | 3   | —          | —   | —       | —   |
| Morphium . . . . .                                     | —                  | —   | —       | —   | —         | —   | —          | —   | 1 Gr.   | 4   |
| — aceticum . . . . .                                   | —                  | —   | —       | —   | —         | —   | —          | —   | —       | 4   |
| — hydrochloricum . . . . .                             | —                  | —   | —       | —   | —         | —   | —          | —   | —       | 4   |
| Oleum aethereum Cinnamomi sinens. . . . .              | —                  | —   | —       | —   | 16        | —   | 6          | —   | —       | —   |
| — — Citri . . . . .                                    | —                  | —   | —       | —   | 8         | —   | —          | —   | —       | —   |
| — — Juniperi e baccis venale pro usu externo . . . . . | —                  | —   | —       | 14  | —         | 2   | —          | —   | —       | —   |
| — — Lavendulae . . . . .                               | —                  | —   | —       | 24  | —         | 4   | —          | —   | —       | —   |
| — — Menthae piperitae . . . . .                        | —                  | —   | —       | —   | 54        | —   | 24         | —   | 1 Gtt.  | 1   |

## Medicinal-Gewicht.

|                                              | Medicinal-Gewicht. |     |         |     |            |     |            |        |         |     |
|----------------------------------------------|--------------------|-----|---------|-----|------------|-----|------------|--------|---------|-----|
|                                              | 1 Pfund.           |     | 1 Unze. |     | 1 Drachme. |     | 1 Scrupel. |        | 1 Gran. |     |
|                                              | n.                 | kr. | n.      | kr. | n.         | kr. | n.         | kr.    | n.      | kr. |
| Oleum aethereum Petrac venale album . . .    | —                  | —   | 10      | —   | 2          | —   | —          | —      | —       | —   |
| — — Rosarum . . . . .                        | —                  | —   | —       | —   | —          | 1   | 20         | 1 Gtt. | 4       | —   |
| — — Spicae verum . . . . .                   | —                  | —   | 16      | —   | 3          | —   | —          | —      | —       | —   |
| — Crotonis . . . . .                         | —                  | —   | —       | —   | 8          | —   | 3          | 3 Gtt. | 1       | —   |
| — Jecoris Aselli . . . . .                   | —                  | 32  | —       | 3   | —          | —   | —          | —      | —       | —   |
| — Lauri . . . . .                            | —                  | 54  | —       | 6   | —          | —   | —          | —      | —       | —   |
| — Nucis moschatae expressum . . . . .        | —                  | —   | —       | 20  | —          | 3   | —          | —      | —       | —   |
| — Olivarum provinciale. . . . .              | 1                  | —   | —       | 6   | —          | —   | —          | —      | —       | —   |
| Opium smyrnacum subt. pulv. . . . .          | —                  | —   | —       | —   | 20         | —   | 9          | 3 Gr.  | 2       | —   |
| Pastilli e Santonino . . . . . 1 Stück 1 kr. | —                  | —   | —       | —   | —          | —   | —          | —      | —       | —   |
| Pulvis Doveri . . . . .                      | —                  | —   | —       | —   | 6          | —   | 3          | —      | —       | —   |
| Radix Althaeae conc. et gross. mod. pulv.    | —                  | 36  | —       | 4   | —          | —   | —          | —      | —       | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                      | —                  | —   | —       | 8   | —          | 1   | —          | —      | —       | —   |
| — Caineac conc. et gross. mod. pulv.         | 3                  | 30  | —       | 24  | —          | 4   | —          | —      | —       | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                      | —                  | —   | —       | 36  | —          | 6   | —          | —      | —       | —   |
| — Ipecacuanhae gross. mod. pulv. . . . .     | —                  | —   | —       | 36  | —          | 6   | —          | 3      | —       | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                      | —                  | —   | —       | 48  | —          | 8   | —          | 4      | —       | —   |
| — Jalappae subt. pulv. . . . .               | —                  | —   | —       | 30  | —          | 5   | —          | —      | —       | —   |
| — Liquiritiae conc. et gross. mod. pulv.     | —                  | 36  | —       | 4   | —          | —   | —          | —      | —       | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                      | —                  | —   | —       | 8   | 2 Dr.      | 3   | —          | —      | —       | —   |
| — Ratanhia conc. et gross. mod. pulv.        | 1                  | 48  | —       | 12  | 1 Dr.      | 2   | —          | —      | —       | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                      | —                  | —   | —       | 16  | —          | 3   | —          | —      | —       | —   |
| — Rhei moscovit. conc. et gross. mod. p.     | —                  | —   | —       | 58  | —          | 9   | —          | —      | —       | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                      | —                  | —   | 1       | 12  | —          | 10  | —          | —      | —       | —   |
| — — sinens. conc. et gross. mod. pulv.       | —                  | —   | —       | 42  | —          | 7   | —          | —      | —       | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                      | —                  | —   | —       | 48  | —          | 8   | —          | —      | —       | —   |
| — Salep gross. mod. pulv. . . . .            | —                  | —   | —       | 18  | —          | 3   | —          | —      | —       | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                      | —                  | —   | —       | 22  | —          | 4   | —          | —      | —       | —   |
| — Sassaparillae Honduras conc. . . . .       | 3                  | —   | —       | 18  | —          | —   | —          | —      | —       | —   |
| — — Lisbonensis conc. . . . .                | 4                  | 20  | —       | 24  | —          | —   | —          | —      | —       | —   |
| — Senegae conc. et gross. mod. pulv.         | —                  | —   | —       | 18  | —          | 3   | —          | —      | —       | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                      | —                  | —   | —       | 22  | —          | 4   | —          | —      | —       | —   |

## Medicinal-Gewicht.

|                                                       | 1 Pfund. |     | 1 Unze. |       | 1 Drachme. |     | 1 Scrupel. |       | 1 Gran. |     |
|-------------------------------------------------------|----------|-----|---------|-------|------------|-----|------------|-------|---------|-----|
|                                                       | fl.      | kr. | fl.     | kr.   | fl.        | kr. | fl.        | kr.   | fl.     | kr. |
| Radix <i>Serpentariae</i> conc. et gross. mod. p. . . | —        | —   | 16      | —     | 3          | —   | —          | —     | —       | —   |
| — — subtt. pulv. . . . .                              | —        | —   | 22      | —     | 4          | —   | —          | —     | —       | —   |
| Resina <i>Jalappae</i> . . . . .                      | —        | —   | —       | —     | —          | 20  | —          | 2 Gr. | 3       | —   |
| Saccharum <i>Lactis</i> subtt. pulv. . . . .          | —        | —   | 8       | 2 Dr. | 3          | —   | —          | —     | —       | —   |
| Santonium . . . . .                                   | —        | —   | —       | 1 Dr. | 30         | —   | 12         | —     | —       | 1   |
| Sapo domesticus pulv. . . . .                         | —        | —   | 6       | —     | —          | —   | —          | —     | —       | —   |
| — <i>hispanicus alb. rarus</i> . . . . .              | —        | —   | 6       | —     | —          | —   | —          | —     | —       | —   |
| — — subtt. pulv. . . . .                              | —        | —   | 8       | 2 Dr. | 3          | —   | —          | —     | —       | —   |
| — <i>jalappinus</i> . . . . .                         | —        | —   | —       | 1 Dr. | 30         | —   | 12         | —     | —       | —   |
| Secale cornutum gross. mod. pulv. . . . .             | —        | —   | 18      | —     | 3          | —   | —          | —     | —       | —   |
| — — subtt. pulv. . . . .                              | —        | —   | 24      | —     | 4          | —   | —          | —     | —       | —   |
| Semen <i>Anisi stellati integr.</i> . . . . .         | —        | —   | 5       | —     | —          | —   | —          | —     | —       | —   |
| — <i>Cynae integr.</i> . . . . .                      | —        | —   | 6       | —     | —          | —   | —          | —     | —       | —   |
| — — contus. et gross. mod. pulv. . . . .              | —        | —   | 8       | —     | —          | —   | —          | —     | —       | —   |
| — — subtt. pulv. . . . .                              | —        | —   | 12      | —     | 2          | —   | —          | —     | —       | —   |
| — <i>Lini integr.</i> . . . . .                       | —        | 12  | 2 Unz.  | 3     | —          | —   | —          | —     | —       | —   |
| — — contus. et gross. mod. pulv. . . . .              | —        | 20  | 1 Unz.  | 2     | —          | —   | —          | —     | —       | —   |
| — <i>Lycopodii</i> . . . . .                          | —        | —   | 12      | —     | 2          | —   | —          | —     | —       | —   |
| — <i>Sinapis (nigrae) gross mod. pulv.</i> . . . . .  | —        | 24  | —       | 3     | —          | —   | —          | —     | —       | —   |
| Sevum . . . . .                                       | —        | 32  | —       | 4     | —          | —   | —          | —     | —       | —   |
| Species aromaticae . . . . .                          | —        | —   | 6       | —     | —          | —   | —          | —     | —       | —   |
| — <i>cephalicae (pro epithemate)</i> . . . . .        | —        | 45  | —       | 5     | —          | —   | —          | —     | —       | —   |
| — <i>emmoUentes ad cataplasma</i> . . . . .           | —        | 45  | —       | 5     | —          | —   | —          | —     | —       | —   |
| — — <i>ad enema</i> . . . . .                         | —        | 45  | —       | 5     | —          | —   | —          | —     | —       | —   |
| — — <i>ad gargarisma</i> . . . . .                    | —        | —   | —       | 5     | —          | —   | —          | —     | —       | —   |
| — <i>pectorales (simplices)</i> . . . . .             | —        | 45  | —       | 5     | —          | —   | —          | —     | —       | —   |
| — — <i>cum fructibus</i> . . . . .                    | —        | 50  | —       | 5     | —          | —   | —          | —     | —       | —   |
| Spiritus <i>Cochleariae</i> . . . . .                 | 1        | 12  | —       | 8     | —          | —   | —          | —     | —       | —   |
| — <i>Formicarum</i> . . . . .                         | 1        | 12  | —       | 8     | —          | —   | —          | —     | —       | —   |
| — <i>Juniperi</i> . . . . .                           | —        | 54  | —       | 6     | —          | —   | —          | —     | —       | —   |
| — <i>Lavendulae</i> . . . . .                         | —        | 54  | —       | 6     | —          | —   | —          | —     | —       | —   |

## Medicinal-Gewicht.

|                                        | Medicinal-Gewicht. |     |         |     |            |     |            |     |         |     |
|----------------------------------------|--------------------|-----|---------|-----|------------|-----|------------|-----|---------|-----|
|                                        | 1 Pfund.           |     | 1 Unze. |     | 1 Drachme. |     | 1 Scrupel. |     | 1 Grau. |     |
|                                        | n.                 | kr. | n.      | kr. | n.         | kr. | n.         | kr. | n.      | kr. |
| Spiritus Boris marini . . . . .        | —                  | 54  | —       | 6   | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| — Serpylli . . . . .                   | —                  | 54  | —       | 6   | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| — vulnerarius . . . . .                | —                  | 54  | —       | 6   | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| Storax liquidus . . . . .              | —                  | —   | —       | 8   | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| Strobili Lupuli concisi . . . . .      | —                  | —   | —       | 18  | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| Succus Liquiritiæ depurat. . . . .     | —                  | —   | —       | 18  | —          | 3   | —          | —   | —       | —   |
| — — pulv. . . . .                      | —                  | —   | —       | 24  | —          | 4   | —          | —   | —       | —   |
| Syrupus Althæac . . . . .              | —                  | 48  | —       | 6   | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| — Aurantiorum (cort.) . . . . .        | —                  | —   | —       | 8   | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| — Capillorum Veneris . . . . .         | —                  | —   | —       | 6   | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| — Chamomillæ . . . . .                 | —                  | —   | —       | 6   | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| — Cinnamomi . . . . .                  | —                  | —   | —       | 8   | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| — Farfaræ . . . . .                    | —                  | —   | —       | 7   | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| — Fœniculi . . . . .                   | —                  | —   | —       | 7   | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| — Mororum . . . . .                    | —                  | —   | —       | 8   | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| — Myrtillorum . . . . .                | —                  | —   | —       | 6   | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| — opiatum . . . . .                    | —                  | —   | —       | 8   | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| — Rhei . . . . .                       | —                  | —   | —       | 9   | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| — Rubi Idæi . . . . .                  | —                  | 54  | —       | 6   | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| — Senegæ . . . . .                     | —                  | —   | —       | 7   | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| — Sennæ mannatus . . . . .             | —                  | —   | —       | 9   | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| Tartarus ammoniacalis . . . . .        | —                  | —   | —       | 24  | —          | 4   | —          | —   | —       | —   |
| — boraxatus . . . . .                  | —                  | —   | —       | 20  | —          | 3   | —          | —   | —       | —   |
| — depuratus gross. mod. pulv. . . . .  | 1                  | 20  | —       | 8   | —          | —   | —          | —   | —       | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                | 1                  | 40  | —       | 10  | 2 Dr.      | 3   | —          | —   | —       | —   |
| — ferratus gross. mod. pulv. . . . .   | 1                  | 48  | —       | 12  | 1 Dr.      | 2   | —          | —   | —       | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                | —                  | —   | —       | 14  | —          | 3   | —          | —   | —       | —   |
| — natronatus gross. mod. pulv. . . . . | —                  | —   | —       | 12  | —          | 2   | —          | —   | —       | —   |
| — — subt. pulv. . . . .                | —                  | —   | —       | 16  | —          | 3   | —          | —   | —       | —   |

|                                          | Medicinal-Gewicht |     |         |     |            |       |            |     |         |     |
|------------------------------------------|-------------------|-----|---------|-----|------------|-------|------------|-----|---------|-----|
|                                          | 1 Pfund.          |     | 1 Unze. |     | 1 Drachme. |       | 1 Scrupel. |     | 1 Gran. |     |
|                                          | fl.               | kr. | fl.     | kr. | fl.        | kr.   | fl.        | kr. | fl.     | kr. |
| Terebinthina veneta . . . . .            | —                 | 45  | —       | 5   | —          | —     | —          | —   | —       | —   |
| Tinctura Cantharidum (spirit.) . . . . . | 1                 | 12  | —       | 8   | 2 Dr.      | 3     | —          | —   | —       | —   |
| — Castorei moscovit. . . . .             | —                 | —   | —       | —   | 1 Dr.      | 4 fl. | 1          | 30  | —       | —   |
| — Chinae (simplex) . . . . .             | —                 | —   | —       | 16  | —          | 3     | —          | —   | —       | —   |
| — — composita . . . . .                  | 2                 | —   | —       | 12  | —          | 2     | —          | —   | —       | —   |
| — Opii (simplex) . . . . .               | —                 | —   | —       | 36  | —          | 6     | —          | 3   | —       | —   |
| — — crocata . . . . .                    | —                 | —   | 1       | 12  | —          | 12    | —          | 5   | —       | —   |
| — Vanilla . . . . .                      | —                 | —   | 2       | —   | —          | 20    | —          | 9   | —       | —   |
| Trochisci Ipecacuanhae . . . . .         | —                 | —   | —       | 18  | —          | 3     | —          | —   | —       | —   |
| Unguentum basilicum . . . . .            | 1                 | —   | —       | 6   | —          | —     | —          | —   | —       | —   |
| — digestivum . . . . .                   | —                 | —   | —       | 9   | —          | —     | —          | —   | —       | —   |
| — Elemi . . . . .                        | 1                 | 12  | —       | 8   | —          | —     | —          | —   | —       | —   |
| — Hydrargyri . . . . .                   | 1                 | 40  | —       | 10  | —          | 2     | —          | —   | —       | —   |
| — labiale flavum . . . . .               | —                 | —   | —       | 10  | —          | —     | —          | —   | —       | —   |
| — nervinum . . . . .                     | —                 | —   | —       | 14  | —          | 2     | —          | —   | —       | —   |
| — Resinae Pini . . . . .                 | —                 | 54  | —       | 6   | —          | —     | —          | —   | —       | —   |
| — simplex . . . . .                      | —                 | —   | —       | 8   | —          | —     | —          | —   | —       | —   |
| — Storacis . . . . .                     | —                 | —   | —       | 12  | —          | —     | —          | —   | —       | —   |
| Vanilla . . . . .                        | —                 | —   | —       | —   | 1          | —     | —          | 24  | 2 Gr.   | 3   |
| Veratrum . . . . .                       | —                 | —   | —       | —   | —          | —     | —          | 30  | 1 Gr.   | 2   |

## Lage der (Receptur-) Arbeiten.

Mit Rücksicht auf den gestiegenen Preis des Semen Lycopodii wird Folgendes bestimmt:

Für die Bereitung von Pillen, nemlich die Mengung und Formation derselben, mit Einschluß der Bestreuung mit einem Pulver, dessen Tarpreis nicht höher als 1 Kreuzer für die Drachme steht, und mit Einschluß der Ausfertigung und Signirung wird berechnet:

|                                              |       |
|----------------------------------------------|-------|
| bis auf 30 Pillen . . . . .                  | 4 fr. |
| über 30 Pillen bis zu 120 Pillen für je wei- |       |
| tere 30 Pillen . . . . .                     | 2 fr. |
| über 120 Pillen für je weitere 30 Pillen . . | 1 fr. |

Wenn zur Bestreuung ein Pulver von höherem Werth verordnet wird, so wird die erforderl. gewesene Menge desselben besonders berechnet.

## Lage der Gefäße:

Grüne Gläser sammt Kork und Lektur

|                           |       |
|---------------------------|-------|
| bis zu 8 Unzen . . . . .  | 3 fr. |
| über 8 " " 12 " . . . . . | 5 fr. |
| " 12 " " 24 " . . . . .   | 9 fr. |

Für Gewichtsmengen über 12 Unzen sind starke Gläser entweder von der gewöhnlichen Bouteillenform oder sogenannte Pfundgläser zu verwenden.

Weiße Gläser bis zu 12 Unzen, wenn sie verlangt werden, werden um die Hälfte höher berechnet.

Wenn bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen an öffentliche Anstalten oder für Epidemien Gläser oder Töpfe gereinigt zurückgegeben werden, so sind an dem Betrag der Rechnung abzuziehen:

für grüne Gläser

|        |                |             |       |
|--------|----------------|-------------|-------|
|        | bis zu 8 Unzen | . . . . .   | 2 fr. |
| über 8 | " " 12         | " . . . . . | 3 fr. |
| " 12   | " " 24         | " . . . . . | 6 fr. |

für thönerne Töpfe

|        |                |             |       |
|--------|----------------|-------------|-------|
|        | bis zu 2 Unzen | . . . . .   | 1 fr. |
| über 2 | " " 8          | " . . . . . | 2 fr. |
| " 8    | " " 24         | " . . . . . | 4 fr. |

b) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel.

(Mit einer Beilage.)

In Folge der neuestens vollzogenen Revision der bestehenden Taxe der thierärztlichen Arzneimittel wird verfügt:

- 1) Für die in der Beilage verzeichneten Arzneistoffe und Gefässe gelten bis zur nächstkünftigen Taxe-Abänderung die beigefügten Preisbestimmungen.
- 2) Für alle übrigen Artikel gelten die Bestimmungen der Taxe vom 26. August 1848.
- 3) Die abgeänderten Preisbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 14. December 1860.

G e s e r.

## Beilage.

|                                                | Medicinal-Gewicht. |     |         |     |            |     |
|------------------------------------------------|--------------------|-----|---------|-----|------------|-----|
|                                                | 1 Pfund.           |     | 1 Unze. |     | 1 Drachme. |     |
|                                                | fl.                | kr. | fl.     | kr. | fl.        | kr. |
| Acidum sulphuricum anglicum venale . . . . .   | —                  | 10  | —       | 2   | —          | —   |
| Alcohol germanicus . . . . .                   | —                  | 20  | —       | 2   | —          | —   |
| Aloë lucida pulv. . . . .                      | —                  | —   | —       | 4   | —          | —   |
| Alumen crudum venale pulv. . . . .             | —                  | 15  | 2 Unz.  | 3   | —          | —   |
| Balsamum Copafvæ . . . . .                     | —                  | —   | 1 Unz.  | 10  | —          | —   |
| Camphora pulv. . . . .                         | —                  | —   | —       | 12  | —          | —   |
| Cortex Chinae gris. Huanuco pulv. gross.       | —                  | —   | —       | 20  | —          | —   |
| — — — subt. pulv. . . . .                      | —                  | —   | —       | 30  | —          | 4   |
| Emplastrum acre . . . . .                      | —                  | —   | —       | 18  | —          | 3   |
| Flores Chamomillae vulg. integr. . . . .       | —                  | 27  | —       | 3   | —          | —   |
| — — — pulv. . . . .                            | —                  | 36  | —       | 4   | —          | —   |
| — Sambuci integr. et conc. . . . .             | —                  | 27  | —       | 3   | —          | —   |
| Herba Belladonnae integr. . . . .              | —                  | —   | —       | 2   | —          | —   |
| — — — conc. et pulv. . . . .                   | —                  | —   | —       | 3   | —          | —   |
| — Malvae integr. . . . .                       | —                  | —   | —       | 2   | —          | —   |
| — — — conc. et pulv. . . . .                   | —                  | —   | —       | 3   | —          | —   |
| — Menthae piper. integr. . . . .               | —                  | —   | —       | 4   | —          | —   |
| — — — conc. et pulv. . . . .                   | —                  | —   | —       | 5   | —          | —   |
| — Salviae integr. . . . .                      | —                  | —   | —       | 4   | —          | —   |
| — — — conc. et pulv. . . . .                   | —                  | —   | —       | 5   | —          | —   |
| Hydrargyrum bichlorat. corrosiv. pulv. . . . . | —                  | —   | —       | 14  | —          | 3   |
| Jodum . . . . .                                | —                  | —   | 1       | 12  | —          | 12  |
| Kali nitricum raffinatum venale pulv. . . . .  | —                  | 32  | —       | 4   | —          | —   |
| Kalium jodat. . . . .                          | —                  | —   | 1       | —   | —          | 10  |
| Kreosotum . . . . .                            | —                  | —   | —       | 24  | —          | 4   |
| Mel crudum . . . . .                           | —                  | 24  | —       | 3   | —          | —   |
| Oleum Petrae album et rubrum . . . . .         | —                  | —   | —       | 8   | —          | —   |

|                                     | Medicinal-Gewicht. |     |         |     |            |     |
|-------------------------------------|--------------------|-----|---------|-----|------------|-----|
|                                     | 1 Pfund.           |     | 1 Unze. |     | 1 Drachme. |     |
|                                     | n.                 | kr. | n.      | kr. | n.         | kr. |
| Oleum Lauri . . . . .               | —                  | 54  | —       | 6   | —          | —   |
| — Ricini . . . . .                  | —                  | —   | —       | 5   | —          | —   |
| Opium pulveratum . . . . .          | —                  | —   | —       | —   | —          | 20  |
| Radix Althææ conc. et pulv. . . . . | —                  | —   | —       | 3   | —          | —   |
| — Ipecacuanhæ subt. pulv. . . . .   | —                  | —   | —       | —   | —          | 8   |
| — Jalappæ subt. pulv. . . . .       | —                  | —   | —       | —   | —          | 5   |
| — Liquiritiæ conc. et pulv. . . . . | —                  | —   | —       | 3   | —          | —   |
| — Rhei sinensis subt. pulv. . . . . | —                  | —   | —       | —   | —          | 8   |
| Roob Juniperi . . . . .             | —                  | 28  | —       | 3   | —          | —   |
| Saccharum Lactis pulv. . . . .      | —                  | —   | —       | 6   | —          | —   |
| Secale cornutum subt. pulv. . . . . | —                  | —   | —       | 20  | —          | —   |
| Semen Anisi pulv. gross. . . . .    | —                  | —   | —       | 3   | —          | —   |
| — Foeniculi — — . . . . .           | —                  | —   | —       | 3   | —          | —   |
| — Foenugraeci — — . . . . .         | —                  | 15  | 2 Unz.  | 3   | —          | —   |
| — Lini — — . . . . .                | —                  | 18  | 1 Unz.  | 2   | —          | —   |
| — — express. — — . . . . .          | —                  | —   | —       | 1   | —          | —   |
| — Petroselin — — . . . . .          | —                  | —   | —       | 3   | —          | —   |
| — Sinapis — — . . . . .             | —                  | 24  | —       | 3   | —          | —   |
| Spiritus vini camphoratus . . . . . | —                  | 45  | —       | 5   | —          | —   |
| Tartarus depuratus pulv. . . . .    | —                  | —   | —       | 8   | —          | —   |
| — emeticus venalis pulv. . . . .    | —                  | —   | —       | 12  | —          | 2   |
| Terebinthina veneta . . . . .       | —                  | —   | —       | 3   | —          | —   |
| Tinctura Opi simplex . . . . .      | —                  | —   | —       | 36  | —          | 6   |
| Unguentum basilicum . . . . .       | —                  | —   | —       | 5   | —          | —   |
| — Hydrargyri cinereum . . . . .     | 1                  | 24  | —       | 9   | —          | —   |

### Lage der Gefäße:

|                                           |                          |       |
|-------------------------------------------|--------------------------|-------|
| Für ein grünes Glas sammt Kork und Lektur |                          |       |
|                                           | bis zu 8 Unzen . . . . . | 3 fr. |
| über 8                                    | " " 12 " . . . . .       | 5 fr. |
| " 12                                      | " " 28 " . . . . .       | 9 fr. |



Am 28. d. M. sind die Straf-Erkennnisse No. 3 ausgegeben worden.



# Register

über

Das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg  
vom Jahr 1860.

---

## I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1860 des Regierungs-Blattes  
enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

November 1859.

19. Gesetz über die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe. 11.

December 1859.

- 9/23. Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend den zwischen der Krone Württemberg und der Mehrzahl der Schweizer Kantone bestehenden Staatsvertrag über die Behandlung der beiderseitigen Staats-Angehörigen in Concurdfällen. 3.
25. Königliche Verordnung in Betreff der Gebühren der Gerichts-Beisitzer. 1.
29. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Meldungen um Oberamts-Physicate. 5.
30. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Patent-Abgabe von den Handelsreisenden aus der Schweiz. 6.

Januar 1860.

13. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die veränderte Festsetzung der Anfangszeit des Langholzplößens auf der Enz und Ragold. 10.
19. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der rechtlichen Persönlichkeit an die orthopädische Heilanstalt „Paulinenhülse“ in Stuttgart. 9.
24. Ebd. Verfügung, betreffend die Pflanzung von Gefäßen aus Glas oder Thon für den Verkauf von Essig. 9.
27. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, welche zu pflegschaftlichem Vermögen gehören. 7.

## Februar.

7. Königl. Verordnung, betreffend einen weiteren Zusatzvertrag zu dem zwischen dem Zollverein und dem Königreiche Sardinien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrag. 51.
9. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend den Sportel-Ansatz in solchen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand nicht in einer Geldsumme besteht. 8.
13. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung in Betreff der Ausfertigung von Geburtsheinen über die von Ausländerinnen im Königreiche geborenen Kinder. 35.
29. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Extrapost- und Ekfatten-Taxe pro 18<sup>00</sup>/<sub>61</sub>. 36.

## März.

6. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Behandlung der zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Ortsbegrenzung verurtheilten Personen. 15.
- Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der freien Stadt Lübeck zu der Gothaer Convention wegen Uebernahme der Heimathlosen. 35.
7. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Maßregeln der Aufsicht und Fürsorge, welche in Beziehung auf die unvermöglichen, sowie die zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Ortsbegrenzung verurtheilten Strafgefangenen, unmittelbar vor und nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zu treffen sind. 31.
14. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch. 37.

## April.

2. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den mit der Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart verbundenen Capitalisten-Verein. 58.
13. Ebd. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München zum Geschäftsbetrieb Behufs der Versicherung beweglichen Vermögens gegen Feuer- und Diebstahl-Gefahr. 60.
18. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Schebler'sche Familienstiftung. 62.

## Mai.

2. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Slettin zur Versicherung gegen Feuer- und Diebstahl-Gefahr. 61.
23. Ministerien der Justiz und des Innern. Bekanntmachung, betreffend einen von den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses Hohenlohe-Langenburg abgeschlossenen Familien-Vertrag. 59.

## Juni.

7. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenz-Beceißämtern in Geisingen, Cameralamts Zwiefalten und in Hopsau, Cameralamts Sulz, 64; ferner in Langenau, Cameralamts Ulm. 65.

18. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Freigebung des Handels mit Tabak und Cigarren. 63.
19. Königliches Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1860-61. 65.
20. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Feuer-Versicherungsgesellschaft „Thuringia“ in Erfurt. 64.

## Juli.

4. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Meldungstermin zur ersten und zweiten medicinischen Staats-Prüfung. 73.
31. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Erfüllung der Kriegsdienstpflicht von Seiten der Mitglieder derjenigen adeligen Familien, welche sowohl in Württemberg als Baden mit vormalig reichsunmittelbaren Besitzungen begütert sind. 71.

## August.

9. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Bezirks-Aufsicht über die Apotheken. 73.
30. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Patent-Abgabe von den Handelsreisenden aus der Schweiz. 74.

## September.

7. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der rechtlichen Persönlichkeit an die „Augustenhülse“ zu Ubingen. 76.
29. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der zwischen Württemberg und Preußen wegen gegenseitiger Beitreibung der Advocatenkosten bestehenden Uebereinkunft auf die Hohenzollern'schen Lande. 75.

## Oktober.

6. Ministerium des Innern. Bekanntmachung in Betreff der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Germania“ zu Stettin. 76.
11. E b e n d. Bekanntmachung, betreffend die „Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft“, 77; — die Versicherungsgesellschaft „Thuringia“ in Erfurt. 77.
15. E b e n d. Verfügung, betreffend die Aufhebung der Prüfung der Ziegler. 78.
19. E b e n d. Bekanntmachung in Betreff des Georgen-Vereins in Stuttgart. 85.
29. E b e n d. Verfügung, betreffend die Einführung gleicher Schraubengewinde an den Feuer-sprigen. 81.

## November.

14. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Vollziehung der für die Anlegung und Fortführung der Gemeindegüterbücher ertheilten Vorschriften. 79.
15. Ministerium des Innern. Bekanntmachung in Betreff der „Paulinen-Pflege“ in in Wismenden. 84.

16. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Gebäude-Brandschadens-Umlage für das Kalenderjahr 1861. 84.  
 30. Ebd. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Schillerstiftung in Stuttgart. 139.

## December.

12. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Ermächtigung der Kassendämter zur Annahme der neuen österreichischen Guldenmünzen in festem Kurse. 138.  
 14. Medicinal-Collegium. a) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Tare der Arzneimittel. 140. b) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Tare der thierärztlichen Arzneimittel. 150.  
 19. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung des neuen Postvereins-Vertrags vom 18. August 1860, nebst Reglement für den Vereinspostverkehr. 87.

## II.

## Alphabetisches Sachregister.

## A.

- Accise-Kemter. Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenz-Acciseamts in Weiskingen, Cameralamt Zwiefalten, und in Hopfau, Cameralamt Sulz, 64; ferner in Langenau, Cameralamt Ulm, 65. s. auch unter Patentwesen.  
 Advocaten. Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der zwischen Württemberg und Preußen wegen gegenseitiger Beirückung der Advocatenskosten bestehenden Uebereinkunft auf die Hohenzollern'schen Lande. 75.  
 Apotheken. Verfügung, betreffend die Bezirksaufsicht über dieselben. 73.  
 Arzneimittel. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Tare der Arzneimittel. 140.  
 Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Tare der thierärztlichen Arzneimittel. 150.

## B.

Brandschadens-Umlage für das Kalenderjahr 1861. 84.

## C.

Extrapost- und Crafetten-Taxe pro 1860—61. 36.

## F.

- Familien-Vertrag der Mitglieder des fürstlichen Hauses Hohenzollern-Langenburg. 59.  
 Feuerströgen. Verfügung, betreffend die Einführung gleicher Schraubengewinde an den Feuerströgen. 81.

**Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.** Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der bayerischen Hypothek- und Wechselbank in München zum Geschäftsbetrieb, behufs der Versicherung beweglichen Vermögens gegen Feuergefahr, 60; desgl. der Preussischen National-Versicherungsgesellschaft in Stettin, 61; desgl. der Feuerversicherungsgesellschaft „Thuringia“ in Erfurt. 64.

**Fleisch.** Verfügung, betreffend die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch. 37.

**Hölzerei.** Verfügung, betreffend die veränderte Festsetzung der Anfangszeit des Langholzstößens auf der Enz und Rogold. 10.

## G.

**Gantwesen.** Bekanntmachung, betreffend den zwischen der Krone Württemberg und der Mehrzahl der Schweizer Kantone bestehenden Staatsvertrag über die Behandlung der beiderseitigen Staats-Angehörigen in Concurd-Fällen. 3.

**Gebühren.** K. Verordnung, betreffend die Gebühren der Gerichtsbeisitzer. 1.

**Geburtsschein.** Verfügung in Betreff der Ausfertigung von Geburtscheinen über die von Ausländerinnen im Königreiche geborenen Kinder. 35.

**Gerichtsbeisitzer.** deren Gebühren. 1.

**Güterbuchwesen.** Verfügung, betreffend die Vollziehung der für die Anlegung und Fortführung der Gemeindegüterbücher ertheilten Vorschriften. 79.

## H.

**Handel und Gewerbe.** Verfügung, betreffend die Pfachtung von Gefäßen aus Glas oder Thon für den Verkauf von Essig. 9. K. Verordnung, betreffend einen weiteren Zusatz-Vertrag zu dem — zwischen dem Zollverein und dem Königreiche Sardinien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrag. 51. Verfügung, betreffend die polizeiliche Aufsicht über den Verkehr mit Fleisch. 37. Verfügung, betreffend die Freigebung des Handels mit Tabak und Cigarren. 63. Verfügung, betreffend die Aufhebung der Prüfung der Ziegler. 78.

**Heimathlose.** Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der freien Stadt Lübeck zu der Gothaer Convention wegen der Uebernahme der Heimathlosen. 35.

## J.

**Juristische Personen.** Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der rechtlichen Persönlichkeit an die Orthopädische Armen-Heilanstalt „Paulinenhülfe“ in Stuttgart, 9; an die „Eckeler'sche Familienstiftung“ in Stuttgart, 62; an die „Augustenhülfe“ zu Ebingen, 76; an den „Georgen-Verein“ in Stuttgart, 85; an die „Paulinen-Pflege in Winnenden, 84; an die „Schillerstiftung“ in Stuttgart, 139. Bekanntmachung, betreffend den mit der Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart verbundenen Capitalisten-Verein. 58.

## K.

**Kriegswesen.** Bekanntmachung, betreffend die Erfüllung der Kriegsdienstpflicht von Seiten der Mitglieder derjenigen adeligen Familien, welche sowohl in Württemberg als Baden mit vormals reichunmittelbaren Besigungen begütert sind. 71.

## L.

**Lebensversicherungs-gesellschaften.** Bekanntmachung in Betreff der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Germania“ zu Stettin, 76; desgl. betreffend die „Magdeburger Lebensversicherungs-gesellschaft“, 77; die Versicherungsgesellschaft „Thuringia“ in Erfurt. 77.

## M.

**Medicinalwesen.** Verfügung, betreffend die Meldungen um Oberamts-Physicate. 5. Verfügung betreffend den Meldungstermin zur ersten und zweiten medicinischen Staats-Prüfung, 73; Verfügung betreffend die Bezirksaufsicht, über die Apotheken, 73; siehe auch unter „Arzneimittel.“

**Münzwesen.** Verfügung, betreffend die Ermächtigung der Kassenämter zur Annahme der neuen österreichischen Guldenmünzen im festen Course. 138.

## P.

**Patentwesen.** Verfügung, betreffend die Patent-Abgabe von den Handelsreisenden aus der Schweiz. 6, 74.

**Pfachtzeichen.** Verfügung, betreffend die Pfichtung von Gefäßen aus Glas oder Thon für den Verkauf von Essig. 9.

**Pflegschaftswesen.** Verfügung, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatschuldscheine, welche zu pflegschaftlichem Vermögen gehören. 7.

**Polizeiliche Aufsicht.** Gesetz über die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe. 11. Verfügung, betreffend die Behandlung der zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Ortsbegrenzung verurtheilten Personen. 15. Verfügung, betreffend die Maßregeln der Aufsicht und Fürsorge, welche in Beziehung auf die unvermöglischen, sowie die zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder zur Ortsbegrenzung verurtheilten Strafgefangenen, unmittelbar vor und nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zu treffen sind. 31.

**Postwesen.** Verfügung, betreffend die Bekanntmachung des neuen Postvereinsvertrags vom 18. August 1860, nebst Reglement für den Vereinspostverkehr. 87.

## S.

**Sporteln.** Verfügung, betreffend den Sportelanlaß in solchen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand nicht in einer Geldsumme besteht. 8.

**Staatschuldscheine.** Verfügung, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatschuldscheine, welche zu pflegschaftlichem Vermögen gehören. 7.

**Steuerwesen.** Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 18<sup>60</sup>/<sub>61</sub>. 65.

## T.

**Tabak.** Verfügung, betreffend die Freiegebung des Handels mit Tabak und Cigarren. 63.

## Z.

**Zieglergewerbe.** Verfügung, betreffend die Aufhebung der Prüfung der Ziegler. 78.